

**REGELMÄSSIGER
BERICHT
2000**

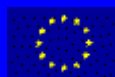
DER KOMMISSION

ÜBER DIE FORTSCHRITTE

LITAUEN

AUF DEM WEG ZUM BEITRITT

8 November 2000



Inhalt

A. Einleitung	5
a) Vorbemerkung	5
b) Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Litauen.....	7
Jüngste Entwicklungen im Rahmen des Assoziationsabkommens (einschließlich bilateraler Handel).....	7
Beitrittspartnerschaft/Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands	8
Hilfe der Gemeinschaft.....	8
Partnerschaften	13
Verhandlungen und Screening.....	14
B. Beitrittskriterien	15
1. Politische Kriterien	15
Einleitung	15
Jüngste Entwicklungen.....	15
1.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit	15
Parlament.....	16
Exekutive.....	16
Judikative.....	16
Korruptionsbekämpfung.....	18
1.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz.....	19
Bürgerrechte und politische Rechte.....	19
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.....	20
Minderheitenrechte und Minderheitenschutz	21
1.3. Allgemeine Bewertung.....	22
2. Wirtschaftliche Kriterien.....	23
2.1. Einleitung.....	23
2.2. Wirtschaftliche Entwicklung	23
2.3. Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien	25
Funktionsfähige Marktwirtschaft	25
Die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.....	30
2.4. Allgemeine Bewertung.....	33
3. Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen.....	35
Einleitung	35
3.1. Die Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstands.....	36
<i>Kapitel 1: Freier Warenverkehr</i>	<i>37</i>
Gesamtbewertung.....	39
<i>Kapitel 2: Freizügigkeit</i>	<i>40</i>

Gesamtbewertung	41
Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr	42
Gesamtbewertung	43
Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr	44
Gesamtbewertung	45
Kapitel 5: Gesellschaftsrecht	45
Gesamtbewertung	47
Kapitel 6: Wettbewerb	48
Gesamtbewertung	49
Kapitel 7: Landwirtschaft	50
Gesamtbewertung	55
Kapitel 8: Fischerei	57
Gesamtbewertung	58
Kapitel 9: Verkehr	58
Gesamtbewertung	60
Kapitel 10: Steuern	61
Gesamtbewertung	62
Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion	62
Gesamtbewertung	63
Kapitel 12: Statistik	63
Gesamtbewertung	64
Kapitel 13: Soziales und Beschäftigung	65
Gesamtbewertung	66
Kapitel 14: Energie	68
Gesamtbewertung	71
Kapitel 15: Industriepolitik	73
Gesamtbewertung	75
Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen	76
Gesamtbewertung	76
Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung	77
Gesamtbewertung	78
Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung	78
Gesamtbewertung	79
Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien	79
Gesamtbewertung	80
Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien	81
Gesamtbewertung	81
Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente	81
Gesamtbewertung	82
Kapitel 22: Umweltschutz	84

Gesamtbewertung	85
Kapitel 23: Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz.....	87
Gesamtbewertung	88
Kapitel 24: Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres	88
Gesamtbewertung	91
Kapitel 25: Zollunion	96
Gesamtbewertung	97
Kapitel 26: Auswärtige Beziehungen	97
Gesamtbewertung	98
Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	99
Gesamtbewertung	99
Kapitel 28: Finanzkontrolle.....	100
Gesamtbewertung	101
Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen.....	102
Gesamtbewertung	102
3.2. Übersetzung der Rechtsdokumente des gemeinschaftlichen Besitzstandes in die Amtssprache.....	103
3.3. Allgemeine Bewertung.....	103
C. Schlussfolgerung	106
D. Beitrittspartnerschaft und Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands: Allgemeine Bewertung.....	110
1. Beitrittspartnerschaft	110
Kurzfristige Prioritäten	110
Mittelfristige Prioritäten	113
2. Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands.....	114
Anhänge	115
<i>Von den Beitrittsländern ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen, September 2000.....</i>	<i>116</i>
<i>Statistische Daten.....</i>	<i>117</i>

A. Einleitung

a) Vorbemerkung

In der Agenda 2000 erklärte sich die Kommission bereit, dem Europäischen Rat über die Fortschritte der einzelnen Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa bei der Beitrittsvorbereitung regelmäßig Bericht zu erstatten und ihre ersten Berichte Ende 1998 vorzulegen.

Der Europäische Rat von Luxemburg beschloss daraufhin:

"Die Kommission wird dem Rat regelmäßig - erstmals Ende 1998 - für jeden mittel- und osteuropäischen Bewerberstaat einen Bericht, der gegebenenfalls Empfehlungen für die Eröffnung bilateraler Regierungskonferenzen enthalten wird, vorlegen, in dem sie untersucht, welche Fortschritte der betreffende Staat auf dem Weg zum Beitritt unter dem Gesichtspunkt der Kopenhagener Kriterien gemacht hat, und insbesondere, wie rasch er den Besitzstand der Union übernimmt. Die Berichte der Kommission dienen als Grundlage für die notwendigen, im Rahmen des Rates zu fassenden Beschlüsse über die Gestaltung der Beitrittsverhandlungen bzw. über ihre Ausdehnung auf weitere Bewerberstaaten. In diesem Zusammenhang wird die Kommission bei der Bewertung der Fähigkeit der Bewerberländer, die wirtschaftlichen Kriterien zu erfüllen und die sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen, weiterhin nach der in der Agenda 2000 angewandten Methode verfahren."

Daraufhin legte die Kommission im Oktober 1998 für die Tagung des Europäischen Rates in Wien eine erste Serie der "Regelmäßigen Berichte" vor. Im Oktober 1999 wurde für den Europäischen Rat von Helsinki eine zweite Serie angenommen. Dieser beschloss, dass die nächste Berichtserie rechtzeitig vor der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2000 vorzulegen ist.

Dieser Bericht über Litauen folgt in seiner Gliederung weitgehend der Stellungnahme der Kommission von 1997 und den bisherigen Regelmäßigen Berichten. Allerdings gibt es drei geringfügige Neuerungen. Erstens ist der Abschnitt über die Bewertung der Fähigkeit Litauens zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen (*Abschnitt B.3.1*) jetzt entsprechend den 29 Verhandlungskapiteln über die Übernahme des Besitzstands gegliedert. Zweitens wird nunmehr in diesem Abschnitt jeweils auch die Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen Litauens zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands behandelt (dieser Aspekt war bisher Gegenstand eines gesonderten Abschnitts). Drittens enthält der Bericht erstmals einen Abschnitt über die Fortschritte bei der Übersetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in die Landessprache.

Wie bisher enthält dieser Bericht:

- eine Beschreibung der bisherigen Beziehungen zwischen Litauen und der Union, vor allem im Rahmen des Assoziationsabkommens;
- eine Bewertung der Lage nach Maßgabe der 1993 vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz);

- eine Bewertung der Lage und der Perspektiven Litauens nach Maßgabe der vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten wirtschaftlichen Kriterien (funktionierende Marktwirtschaft und Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten);
- eine Bewertung der Fähigkeit Litauens, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen, d. h. den gemeinschaftlichen Besitzstand, also die Verträge, das Sekundärrecht und die sektoralen Politiken der Union, zu übernehmen. Im Einklang mit der ausdrücklichen Forderung der Europäischen Räte von Köln und Helsinki gilt dabei der nuklearen Sicherheit besondere Aufmerksamkeit. Es geht hier nicht nur um die Angleichung der Rechtsvorschriften, sondern entsprechend einer Forderung der Europäischen Räte von Madrid und Feira im Dezember 1995 bzw. im Juni 2000 auch um die Steigerung der für die Um- und Durchsetzung des Besitzstands erforderlichen Leistungsfähigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden. In Madrid unterstrich der Europäische Rat die Notwendigkeit einer Anpassung der Verwaltungsstrukturen in den Bewerberländern, um die Voraussetzungen für eine harmonische Integration dieser Länder zu schaffen. Der Europäische Rat von Feira im Juni 2000 betonte, dass die Bewerberländer unbedingt in der Lage sein müssen, den gemeinschaftlichen Besitzstand wirksam umzusetzen und anzuwenden, und fügte hinzu, dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und Justizstrukturen auszubauen. Er ersuchte die Kommission, dem Rat in dieser Sache Bericht zu erstatten.

Im vorliegenden Bericht wird der seit dem Regelmäßigen Bericht von 1999 erzielte Fortschritt dargestellt. Er deckt den Zeitraum bis zum 30. September 2000 ab. In einigen besonderen Fällen werden auch Maßnahmen erwähnt, die nach diesem Zeitpunkt ergriffen wurden. Es wird geprüft, ob die im Vorjahresbericht erwähnten Reformpläne verwirklicht wurden. Zugleich werden neue Initiativen bewertet. Ergänzend dazu enthält dieser Bericht eine allgemeine Bewertung der Gesamtlage in jedem der untersuchten Bereiche, wobei jeweils dargelegt wird, welche wichtigen Maßnahmen Litauen im Zuge der Vorbereitung auf den Beitritt noch ergreifen muss.

Im Falle der politischen Kriterien und der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands (einschließlich der Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen Litauens, diesen umzusetzen) konzentriert sich die Bewertung gemäß diesem Konzept auf die Fortschritte seit der Annahme des letzten Regelmäßigen Berichts. Ergänzend wird ein Überblick über die allgemeine Lage in allen betroffenen Bereichen gegeben. Im Falle der wirtschaftlichen Kriterien wird dagegen eine in die Zukunft gerichtete Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Litauens vorgenommen.

In einem gesonderten Abschnitt wird untersucht, welche Maßnahmen Litauen zur Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft ausgewiesenen kurzfristigen prioritären Ziele getroffen und welche Schritte es im Bereich der mittelfristigen Prioritäten eingeleitet hat.

Wie in den bisherigen Berichten wurden die "Fortschritte" anhand der tatsächlich gefassten Beschlüsse, der tatsächlich verabschiedeten Rechtsvorschriften, der tatsächlich ratifizierten internationalen Übereinkünfte (unter gebührender Berücksichtigung der Umsetzung) und der tatsächlich ergriffenen Maßnahmen bewertet. Grundsätzlich wurden Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die sich in Vorbereitung befinden bzw. dem Parlament zur Annahme vorliegen, nicht berücksichtigt. Dies gewährleistet die

Gleichbehandlung aller Beitrittskandidaten und Objektivität bei Bewertung und Vergleich ihrer konkreten Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt.

In den Bericht sind Informationen aus zahlreichen Quellen eingeflossen. So wurde Litauen wie alle anderen Beitrittskandidaten aufgefordert, Informationen über die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt zu übermitteln, die seit der Veröffentlichung des letzten Regelmäßigen Berichts erzielt wurden. Weitere Informationsquellen waren das Nationale Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands, die Angaben Litauens im Rahmen der Assoziationsabkommen, der analytischen Prüfung des Besitzstands (Screening) und der Verhandlungen. Die Beratungen des Rates und die Berichte und Entschlüsse des Europäischen Parlaments¹ wurden ebenfalls berücksichtigt. Die Kommission stützte sich ferner auf die Beiträge mehrerer internationaler Organisationen, insbesondere des Europarates, der OSZE, der internationalen Finanzinstitutionen und der Nichtregierungsorganisationen.

b) Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Litauen

Jüngste Entwicklungen im Rahmen des Assoziationsabkommens (einschließlich bilateraler Handel)

Litauen setzte das Europa-Abkommen weiterhin ordnungsgemäß um und trug zum reibungslosen Funktionieren der gemeinsamen Organe bei.

Am 15. Februar 2000 fand eine Sitzung des Assoziationsrates und am 15. Juni 1999 eine Sitzung des Assoziationsausschusses statt. Die Unterausschüsse dienten weiterhin als Forum für die Erörterung technischer Fragen.

Seit der Veröffentlichung des Vorjahresberichts fanden im Dezember 1999 und im Juni 2000 jeweils eine Sitzung des parlamentarischen Ausschusses statt, dem Abgeordnete der litauischen Staatsversammlung und des Europäischen Parlaments angehören.

Der Handel Litauens mit der EG expandierte weiterhin. 1999 beliefen sich die Ausfuhren der EG nach Litauen auf 1,6 Mrd. € und die EG-Einfuhren aus Litauen auf 2,1 Mrd. €. Die wichtigsten Exportgüter Litauens im Handel mit der EG waren Maschinen und elektrische Geräte, während der größte Teil der EG-Einfuhren aus Litauen auf Textilwaren entfiel. 1999 erhöhten sich die Ausfuhren Litauens in die EG und machten 50,1 % der Gesamtausfuhren aus. Der Anteil der Einfuhren aus der EG ging leicht zurück (von 47,2 % auf 46,5 % der Gesamteinfuhren).

Im März 1999 ermächtigte der Rat die Kommission, mit den assoziierten Ländern Verhandlungen über neue gegenseitige Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufzunehmen. Diese Verhandlungen, die Teil des allgemeinen Beitrittsprozesses sind, wurden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit dem Ziel geführt, die Interessen der Europäischen Gemeinschaft, der EU-Mitgliedstaaten und Litauens in fairer, ausgewogener Weise zu berücksichtigen. Dabei wurde in Bezug auf die GAP dem Grundsatz der Neutralität Rechnung getragen.

¹ Berichterstatte des Europäischen Parlaments: Magdalene Hoff.

Im Juni 2000 wurden die Verhandlungen mit Litauen abgeschlossen. Als Folge des neuen Abkommens werden für ungefähr drei Viertel des bilateralen Agrarhandels Präferenzregelungen gelten. Diese autonome Regelung soll am 1. Januar 2001 bis zum Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen in Kraft gesetzt werden.

Die Verhandlungen mit Litauen über verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse laufen derzeit noch.

Im Juli 2000 ermächtigte der Rat die Kommission, mit den assoziierten Ländern neue, auf Gegenseitigkeit beruhende Zugeständnisse für Fisch und Fischereierzeugnisse auszuhandeln.

Im Bereich der Antidumpingverfahren gegenüber Waren mit Ursprung unter anderem in Litauen wurde im Berichtszeitraum beschlossen, keine vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von bestimmten Kathodenstrahlröhren für Farbfernsehempfangsgeräte bzw. von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen einzuführen, weil die Dumpingspannen geringfügig waren. Im Falle der Einfuhren von Harnstoff- und Ammoniumnitratlösungen wurden endgültige Antidumpingzölle eingeführt.

Mit Blick auf das Auslaufen der Übergangszeit für einige Bestimmungen des Europa-Abkommens, hat Litauen die Verpflichtungen die sich aus dem Auslaufen dieses Übergangszeitraums (31. Dezember 1999) ergeben, im wesentlichen erfüllt. Das Europa-Abkommen sieht vor, dass die Bestimmungen über den Aufbau von Fernsprechnetzen am Ende der Übergangszeit auch für das litauische Festnetz gelten. Da dieser Übergangszeitraum gemäß Artikel 44 Absatz 4 des Europa-Abkommens am 31. Dezember 1999 abläuft, hat Litauen den Assoziationsrat ersucht, diesen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002 zu verlängern. Dieses Ersuchen wird gegenwärtig geprüft.

In den Organen des Europa-Abkommens wird gegenwärtig vor allem die Umsetzung der prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft (siehe unten) erörtert, um beispielsweise in den folgenden Bereichen Fortschritte zu erzielen: Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, Umstrukturierung der Landwirtschaft und des Energiesektors sowie Schaffung angemessener Verwaltungsstrukturen auf dem Gebiet der Finanzkontrolle und der Regionalpolitik. Im Handel zwischen Litauen und der EG gibt es keine nennenswerten Probleme.

Beitrittspartnerschaft/Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands

Eine neue Beitrittspartnerschaft wurde im Dezember 1999 verabschiedet. Für die Bewertung ihrer Umsetzung wird auf Teil D verwiesen.

Im Mai 2000 legte Litauen ein revidiertes Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands vor (auch Litauens EU Integrationsprogramm genannt), in dem es seine Beitrittsstrategie darlegt und zugleich erläutert, wie es die in der Beitrittspartnerschaft aufgeführten prioritären Ziele verwirklichen will (siehe Teil D).

Hilfe der Gemeinschaft

Seit Januar 2000 setzt die Europäische Gemeinschaft insgesamt drei **Instrumente** zur Unterstützung der Bewerberländer in Mitteleuropa bei ihrer Vorbereitung auf die EU-Mitgliedschaft ein: **PHARE**, **ISPA** zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten in den

Bereichen Umwelt und Verkehr und **SAPARD** für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums. Im Mittelpunkt der Förderung stehen die in der Beitrittspartnerschaft ausgewiesenen Prioritäten, die den Beitrittsländern bei der Erfüllung der Beitrittskriterien helfen.

Im Zeitraum 2000-2002 wird die gesamte Finanzhilfe für Litauen jährlich 126 Mio. € im Rahmen von PHARE, 90 Mio. € im Rahmen von SAPARD und zwischen 120 und 180 Mio. € im Rahmen von ISPA betragen.

Durch das **PHARE**-Programm wurden die mitteleuropäischen Länder seit 1989 bei der tiefgreifenden Umgestaltung ihrer Wirtschaft und ihres politischen Systems unterstützt. Seit dem Europäischen Rat von Luxemburg im Jahr 1997, der den jetzigen Erweiterungsprozess einleitete, ist das PHARE-Programm auf die Beitrittsvorbereitung ausgerichtet.

Im Rahmen des PHARE-Programms werden die mitteleuropäischen Bewerberländer beim Verwaltungsaufbau, bei Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur, die für die Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand erforderlich ist, und bei Investitionen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts unterstützt. Diese Unterstützung umfasst die Kofinanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe, Partnerschaften und flankierende Investitionsförderprojekte; damit soll den Beitrittskandidaten bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands und dem Auf- bzw. Ausbau der für dessen Umsetzung und Durchsetzung erforderlichen Strukturen geholfen werden. Auf diese Weise werden die Beitrittsländer auch bei der Schaffung der Verfahren und Strukturen unterstützt, die nach dem Beitritt für die Inanspruchnahme der Strukturfonds erforderlich sein werden; dies geschieht u. a. anhand einer begrenzten Zahl von Maßnahmen (Investitionen oder Zuschussregelungen) mit regionalem oder thematischem Schwerpunkt.

Rund 30 % der PHARE-Mittel fließen in den Verwaltungsaufbau, während die übrigen 70 % zur Finanzierung von Investitionsvorhaben eingesetzt werden.

Zwischen 1992 und 1999 erhielt Litauen PHARE-Mittel in Höhe von 328 Mio. €. Im Jahr **2000** beläuft sich die nationale **PHARE-Zuweisung** für Litauen auf 38,3 Mio. €. Diese Mittel werden vorrangig für folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit/Durchsetzung der Finanzdisziplin in Unternehmen (2 Mio. €);
- Stärkung der Leistungsfähigkeit von Institutionen und Verwaltungsbehörden zur Annahme und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Binnenmarktes, einschließlich der Förderung in den Bereichen freier Warenverkehr, Zoll, Kommunikation und Statistik (10,05 Mio. €);
- Stärkung der Kapazitäten im Hinblick auf Management und Verwaltung des gemeinschaftlichen Besitzstands in den Bereichen Landwirtschaft (GAP), Pflanzenschutz und Fischerei (6,5 Mio. €);
- Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich Sicherheit im Seeverkehr (1 Mio. €);

- Vorbereitung auf die Teilnahme an der europäischen Beschäftigungsstrategie (2,15 Mio. €);
- Übernahme der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung des Drogenhandels (1 Mio. €);
- Stärkung der Leistungsfähigkeit der Institutionen und Verwaltungsbehörden im Bereich Haushaltsmanagement, Finanzkontrolle und Preisstatistik (1,5 Mio. €);
- Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, einschließlich Entwicklung von Unternehmen und Humanressourcen (14 Mio. €).

Eine weitere Million € wurde im Rahmen des nationalen PHARE 2000-Programms für die grenzübergreifende Zusammenarbeit bereitgestellt, wobei sich die Mittel für das Jahr 2000 auf 3 Mio. € belaufen (die restlichen 2 Mio. € stammen aus einer horizontalen Haushaltslinie). Die grenzübergreifende Zusammenarbeit umfasst eine Fazilität für Kleinprojekte zur Förderung der Zusammenarbeit im Ostseeraum.

Auf der internationalen Geberkonferenz in Vilnius vom 20. und 21. Juni 2000 über die Stilllegung von Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina, hat die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaften finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt 165 Mio. € im Rahmen der derzeit geltenden finanziellen Vorausschau (d. h. bis 2006) zugesagt. Der Großteil dieses Beitrags wird über den internationalen Hilfsfonds für die Stilllegung von Ignalina, der am 12. Juni 2000 eingerichtet wurde und von der EBWE verwaltet wird, bereitgestellt. Auf Grundlage eines nationalen PHARE-Sonderprogramms zur Unterstützung der Stilllegung und der daraus folgenden Maßnahmen im litauischen Energiesektor wurde im Dezember 1999 mit der Regierung Litauens eine Finanzierungsvereinbarung über einen ersten Betrag von 10 Mio. € zu Lasten des Haushalts 1999 unterzeichnet. Weitere 35 Mio. € wurden bei der Programmierung des nationalen Sonderprogramms 2000 eingeplant.

Ferner beteiligt sich Litauen an Mehrländerprogrammen und horizontalen Programmen im Rahmen von PHARE (z. B. TAIEX und Fazilität für kleine und mittlere Unternehmen) und erhält entsprechende Unterstützung. Darüber hinaus nimmt Litauen an den folgenden Gemeinschaftsprogrammen teil: Leonardo da Vinci, Sokrates, Jugend für Europa, Raphael, SAVE II, Gesundheits- und Sozialpolitik, Bekämpfung von AIDS, Suchtprävention, Chancengleichheit von Männern und Frauen und dem Fünften Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration. Im Zusammenhang mit der Teilnahme Litauens (seit März 2000) am 3. Mehrjahresprogramm für KMU werden derzeit zwei Euro-Info-Zentren ausgewählt. Litauen hat Interesse an der Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen KULTUR 2000 bekundet.

In den Verhandlungen über die Teilnahme Litauens an der Europäischen Umweltagentur wurde eine Einigung erzielt. Nach der Ratifizierung und dem Inkrafttreten des diesbezüglichen Abkommens, das für Anfang des Jahres 2001 vorgesehen ist, wird Litauen Mitglied der Agentur.

Insgesamt hat sich PHARE positiv ausgewirkt. Für wichtige Bereiche wie die Umstrukturierung der Industrie, Privatisierung der Banken, Entwicklung der KMU, Handels- und Investitionsförderung, Umwelt, Energie und Grundbucheintragen wurde Fachwissen und Ausrüstungen bereitgestellt und Investitionen getätigt. Dank der

PHARE-Förderung im Bereich der Landwirtschaft und bei der Entwicklung der KMU konnten sektorale Strategien entwickelt und wichtige institutionelle und finanzielle Mechanismen für die Unternehmen dieser Sektoren geschaffen werden.

In Litauen spielte PHARE in folgenden Bereichen eine besonders wichtige Rolle:

- Ausbau des Pabrade Ausländer-Registrierzentrums (€ 649.000). Dieses Projekt hat erfolgreich zur Planung und Errichtung eines neuen dreigeschossigen Gebäudes (mit einer Kapazität für 200 Personen) beigetragen; ausserdem wurden Einrichtungen im bestehenden Gebäude ausgebaut. Das Projekt begann im April 1999, das neue Gebäude wurde am 31. Januar 2000 eröffnet. PHARE Unterstützung hat erfolgreich die Lebensbedingungen von illegalen Immigranten und Asylwerbern, die im Zentrum untergebracht sind, verbessert und (zusammen mit dem generellen Rückgang von illegalen Immigranten, die nach Litauen kommen) das Risiko des Überbelages erheblich gemindert.
- Unterstützung der Dienststellen der litauischen Grenzpolizei im Rahmen von Partnerschaften (250 000 €). Mit diesem Partnerschaftsprojekt sollte in erster Linie ein modernes und effizientes Planungs- und Kontrollsystem für die Grenzpolizei entwickelt werden, die Grenzpolizei sollte mit den Anforderungen im Rahmen der EU und des Schengener Abkommens vertraut gemacht werden, und schließlich sollten die Grundlagen für eine Überarbeitung der betreffenden Rechtsvorschriften und Verordnungen sowie die für die Grenzkontrollen erforderlichen Fachkenntnisse der Grenzpolizei verbessert werden. Durch eine umfassende Fortbildung und die Unterstützung durch Fachleute konnte im Hinblick auf die Ziele des Projekts sehr positive Ergebnisse verzeichnet werden. Darüber hinaus gelang es, umfangreiches Wissen zu vermitteln. Die Fähigkeit der litauischen Grenzpolizei, wirksame Grenzüberwachung und -kontrollen an den Grenzübergängen durchzuführen, wurde dementsprechend gesteigert.
- Modernisierung des Lebensmittelkontrolllabors (2 000 000 €). Dieses Projekt trug erfolgreich zur Stärkung der Analysekapazität des staatlichen veterinärmedizinischen Labors und der Beschaffung der zur Stärkung der vorhandenen Infrastruktur für die Lebensmittelkontrollen in Litauen erforderlichen Ausrüstung bei. Darüber hinaus wurde das Personal ausgebildet und EG-konforme lebensmittelrechtliche Vorschriften ausgearbeitet. Außerdem wurden Verbindungen zwischen regionalen und zentralen Labors einerseits und Grenzinspektionsstellen andererseits geschaffen.

Das **PHARE-Verwaltungssystem** wurde 1998 und 1999 im Interesse einer schnelleren, wirksameren und transparenteren Durchführung der Maßnahmen reformiert. Die vor kurzem vorgelegte Mitteilung "PHARE-Review 2000" dient dazu, diese grundlegenden Verwaltungsstrukturen im Hinblick auf die Intensivierung der Beitrittsvorbereitungen und die Einführung der Strukturfonds weiter zu verbessern. So kann erstens die Verwaltung ab 2002 vollständig dezentralisiert werden, sofern die strikten Bedingungen der Koordinierungsverordnung (EG) Nr. 1266/99 erfüllt werden. Zweitens kann die PHARE-Programmierung auf Mehrjahresbasis übergehen, sofern geeignete begleitende Strategien vorliegen. Drittens werden die 1997 eingeleiteten Reformen fortgesetzt: Stärkung der Rolle der Delegationen, weitere Rationalisierung der Verfahren und schließlich Steigerung der Wirksamkeit der PHARE-Projekte in den Bereichen Verwaltungsaufbau, Investitionen zur Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand sowie wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt.

Die Durchführung des PHARE-Programms erfolgt in Litauen weiterhin reibungslos. Während des Berichtszeitraums hatte Litauen aufgrund von Haushaltszwängen jedoch Schwierigkeiten, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere was die Aufstockung des Personals und die Kofinanzierung von Projekten anbelangt.

Was **SAPARD** betrifft, sprach sich der STAR-Ausschuss (EG-Verwaltungsausschuss für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums) im Oktober 2000 für den litauischen Plan zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums aus. Der Plan liegt der Kommission zur Genehmigung vor Ablauf des Jahres vor. In diesem Plan sind die folgenden prioritären Maßnahmen für die Bereiche Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen:

- Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (47 % der EG-Mittel);
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen (21 %);
- Entwicklung und Diversifizierung der wirtschaftlichen Aktivitäten, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einkommensalternativen zu schaffen (8 %);
- Verbesserung der ländlichen Infrastrukturen (15 %);
- Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen und Verbesserung der Infrastruktur in der Forstwirtschaft (4 %);
- umweltverträgliche landwirtschaftliche Methoden (1 %);
- berufliche Bildung (2 %);
- technische Hilfe (2 %).

Von 2000 bis 2006 werden sich die jährlichen Ausgaben im Schnitt auf 76,8 Mio. € belaufen, zu denen die Gemeinschaft mit 29,8 Mio. € beiträgt (zu Preisen des Jahres 1999).

Im November 1999 wurde die nationale Zahlstelle im Landwirtschaftsministerium eingerichtet, die Vorbereitungen für ihre Genehmigung als SAPARD-Zahlstelle laufen bereits.

Für die Programmierung und Finanzverwaltung von SAPARD kommt ein anderes System zur Anwendung, dessen Regeln dem EAGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) entsprechen und bei dem eine vollständige Dezentralisierung mit Hilfe einer genehmigten Zahl- und Durchführungsstelle angestrebt wird.

Im Hinblick auf **ISPA** wurden die nationalen Strategien für Verkehr und Umwelt im Februar bzw. Juli 2000 fertiggestellt. Im Bereich Umwelt liegen die Prioritäten bei den Themen Abwasser und Trinkwasser sowie Abfallwirtschaft. Was Verkehr betrifft, wird sich Litauen im Rahmen von ISPA auf zwei Bereiche konzentrieren, nämlich den Straßen- und den Eisenbahnsektor. Die Mittel, die Litauen für das Jahr 2000 mittelfristig zugewiesen werden, belaufen sich auf 51,94 Mio. € (zu Preisen des Jahres 2000). Es wird mit einer Bindung aller bereitgestellten Mittel bis Ende 2000 gerechnet (35 % für Umwelt und 65 % für Verkehr).

Der Europäischen Kommission wurden insgesamt sieben offizielle Anträge von dem nationalen ISPA-Koordinator (Außenministerium) vorgelegt, drei im Umweltbereich

(einschließlich eines TH-Projekts) und vier im Verkehrsbereich, von dem eines zu Lasten des Haushalts 2001 gehen soll. Die Modernisierung des Straßenkorridors IXB (Vilnius-Klaipeda) und der Ausbau der Via Baltica (Korridor 1) sind die ersten Projekte, die von der Kommission angenommen wurden.

Das Außenministerium trägt die Gesamtverantwortung für die ISPA-Koordinierung, während das Finanzministerium die Gesamtverantwortung für die Finanzverwaltung und -kontrolle trägt. Das Ministerium für Verkehr und Kommunikation und das Umweltministerium sind für die technische Programmierung, die Projektdurchführung, die Evaluierung und die Kontrolle verantwortlich. In den zuständigen Ministerien wurden Durchführungsstellen bestimmt, in denen noch die Finanzkontrolleure zu benennen sind.

Partnerschaften

Eine der größten Herausforderungen für die Bewerberländer ist nach wie vor die Stärkung der für die Übernahme und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands erforderlichen Verwaltungskapazitäten. 1998 schlug die Europäische Kommission vor, im Rahmen von Partnerschaften zwischen Verwaltungen und Einrichtungen erhebliche personelle und finanzielle Mittel zur Unterstützung dieses Prozesses bereitzustellen. Auf diese Weise wird den Bewerberländern jetzt durch langfristige Abstellung von Beamten und ergänzende kurzfristige Experteneinsätze das umfangreiche Fachwissen der Mitgliedstaaten zugänglich gemacht. Die Idee fand in den Mitgliedstaaten der EU großen Anklang, so dass es derzeit dank deren massiver Unterstützung 107 Partnerschaften gibt, die aus Mitteln des Programms PHARE 1998 finanziert werden und an denen alle Beitrittskandidaten und fast alle Mitgliedstaaten beteiligt sind. Im Rahmen von PHARE 1999 werden weitere 107 Projekte durchgeführt, und in der Programmierung von PHARE 2000 sind weitere 129 Partnerschaften vorgesehen. Schätzungsweise werden stets rund 250 Partnerschaftsprojekte gleichzeitig in allen Beitrittsländern laufen.

Zu Anfang konzentrierten sich die Partnerschaften hauptsächlich auf die vorrangigen Bereiche, d. h. Landwirtschaft, Umwelt, öffentliche Finanzen, Justiz und Inneres und Vorbereitung auf die Inanspruchnahme der Strukturfonds. Inzwischen erstrecken sie sich auf alle Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands.

Derzeit werden in Litauen zwölf Partnerschaftsprojekte durchgeführt, fünf aus dem Programm des Jahres 1998 und sieben aus dem Programm des Jahres 1999. Im Rahmen des Programms des Jahres 1999 arbeitet Dänemark zusammen mit litauischen Partnern bei drei Projekten im Energiesektor und bei einem Projekt zur Modernisierung des landwirtschaftlichen Verwaltungssystems (gemeinsam mit Deutschland). Darüber hinaus leistet Deutschland auch Hilfestellung im Hinblick auf die bessere Umsetzung der Politik zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Litauen. Schweden und Italien unterstützen ihre litauischen Partner bei der Stärkung und Durchführung der Beschaffungspolitik und Finnland unterstützt Litauen in den Bereichen der internen Finanzkontrolle und der Rechnungsprüfung.

Weitere Projekte, die aus dem Programm des Jahres 1999 finanziert werden, sind in Vorbereitung. Sie umfassen: die Stärkung der Umweltkontrollkapazitäten mit Hilfe von Partnern aus Deutschland, Schweden und Dänemark, die Stärkung der öffentlichen Verwaltung Litauens mit Unterstützung Dänemarks und Finnlands, die Unterstützung Frankreichs im Bereich der audiovisuellen Politik, die Unterstützung Deutschlands im Bereich der Wettbewerbspolitik und Finnlands bei der Umsetzung des Schengener

Besitzstandes. Zusätzlich wird Litauen vom Vereinigten Königreich im Rahmen des Consensus-Programms im sozialen Bereich und im Rahmen der Fazilität für die institutionelle Vorbereitung auf den Beitritt in den Bereichen Justiz und Inneres unterstützt.

Mehrere Bereiche wurden für Partnerschaftsunterstützung im Rahmen von PHARE 2000 festgelegt. Hierzu gehören:

- Stärkung der Leistungsfähigkeit von technischen Einrichtungen und Verwaltungsbehörden zur Förderung des freien Warenverkehrs
- Haushaltsmanagement und Finanzkontrolle
- Unterstützung beim Aufbau der Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen in Litauen
- Stärkung der Kapazitäten des Landwirtschaftsministeriums und der ihm angeschlossenen Einrichtungen im Hinblick auf Management und Verwaltung des gemeinschaftlichen Besitzstands in den Bereichen Landwirtschaft (GAP) und Entwicklung des ländlichen Raums
- Verschärfung der Kontrollen im Bereich Veterinärwesen und Pflanzenschutz und Stärkung des Lebensmittelkontrollsystems in Litauen
- Stärkung der Kapazitäten Litauens im Hinblick auf das Management und die Verwaltung der gemeinsamen Fischereipolitik
- Sicherheit im Seeverkehr
- Vorbereitung auf die Teilnahme an der europäischen Beschäftigungsstrategie
- Stärkung der Fähigkeiten, Angebot und Nachfrage im Bereich der illegalen Drogen zu reduzieren.

Verhandlungen und Screening

Die analytische Durchsicht des Besitzstandes (Screening) wurde für Litauen mit Sitzungen, die Ende 1999 und Anfang 2000 zu dem Kapitel Landwirtschaft stattfanden, abgeschlossen. In der ersten Hälfte des Jahres 2000 wurden die Ergebnisse des Screenings für 23 Kapitel auf den neuesten Stand gebracht.

Die Verhandlungen wurden offiziell anlässlich der bilateralen Regierungskonferenz im Februar 2000 aufgenommen. Im März 2000 wurde mit eingehenden Verhandlungen über die folgenden acht Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstandes begonnen: Wettbewerb, Statistik, KMU, Wissenschaft und Forschung, Allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und audiovisuelle Politik, Außenbeziehungen und Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Auf der Beitrittskonferenz im Juni 2000 wurde beschlossen, alle vorgenannten Kapitel mit Ausnahme der Kapitel über Wettbewerbspolitik, über Kultur und audiovisuelle Politik und über Außenbeziehungen vorläufig zu schließen.

Wie von der Kommission empfohlen hat, die Präsidentschaft vorgeschlagen, in der zweiten Hälfte des Jahres 2000 mit Verhandlungen über acht weitere Kapitel zu beginnen (freier Dienstleistungsverkehr, freier Kapitalverkehr, Gesellschaftsrecht, Verkehr, Sozialpolitik, Industriepolitik, Telekommunikation und Umwelt).

B. Beitrittskriterien

1. Politische Kriterien

Einleitung

Der Europäische Rat von Kopenhagen stellte für die Bewerberländer im Juni 1993 die folgenden politischen Beitrittskriterien auf: "institutionelle Stabilität als Garantie für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten".

In ihrem Regelmäßigen Bericht 1999 über die Fortschritte Litauens auf dem Weg zum Beitritt gelangte die Kommission zu folgendem Schluss:

"Litauen erfüllt die politischen Kriterien von Kopenhagen. Bereiche, denen weiterhin Beachtung beizumessen ist, sind die Bekämpfung der Korruption und die fortdauernde Reform der Justiz."

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung in Litauen seit dem Vorjahresbericht und die Gesamtsituation des Landes anhand der politischen Kriterien von Kopenhagen bewertet. Dabei wird auch darauf eingegangen, wie Exekutive und Judikative allgemein funktionieren. Die diesbezügliche Entwicklung ist in vieler Hinsicht eng mit der Entwicklung in Bezug auf die Fähigkeit Litauens verbunden, den gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere im Bereich Justiz und Inneres, umzusetzen. Nähere Informationen zum letztgenannten Aspekt enthält der entsprechende Abschnitt (*Kapitel 24 – Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres*) in Teil B.3.1. dieses Berichts.

Jüngste Entwicklungen

Die Regierung, die im Mai 1999 die Amtsgeschäfte übernommen hatte, ist im Oktober 1999 zurückgetreten. Im November 1999 übernahm eine neue Regierung die Amtsgeschäfte, nachdem das Parlament (Seimas) ihr das Vertrauen ausgesprochen hatte. Die Regierung bekräftigte das Engagement Litauens mit Blick auf den Beitritt des Landes zur EU.

Am 19. März 2000 fanden Kommunalwahlen statt und am 8. Oktober 2000 Parlamentswahlen, die auf der Grundlage eines neuen Wahlgesetzes durchgeführt wurden, mit dem der zweite Wahlgang in den Wahlbezirken mit nur einem Kandidaten abgeschafft wurde.

1.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Wie in den vorangegangenen Regelmäßigen Berichten bereits erwähnt, hat Litauen stabile Institutionen aufgebaut, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit garantieren. Dieser Abschnitt konzentriert sich daher auf die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres.

Parlament

Das Parlament funktioniert weiterhin reibungslos. Die im Jahresbericht 1999 erwähnte neue Geschäftsordnung des Seimas hat zur Straffung des Gesetzgebungsverfahrens beigetragen.

Exekutive

Litauen hat weitere Fortschritte bei der Reform der öffentlichen Verwaltung gemacht.

Zur Umsetzung des Gesetzes über die öffentliche Verwaltung und des Gesetzes über den öffentlichen Dienst wurden zunächst mehrere sekundäre Rechtsakte erlassen, die u.a. das Register der öffentlichen Bediensteten, den Beamtenstatus (Funktionswechsel, Amtsenthebung, Wiedereinsetzung) und das Verzeichnis der Posten betreffen, die auf politischem Wege oder durch Berufsbeamte zu besetzen sind. Dies sind erste Schritte: die Regierung geht davon aus, dass die gesamten Durchführungsvorschriften erst im Jahre 2004 in Kraft sein werden. Diesbezüglich sind weitere Anstrengungen erforderlich.

Die Regierung hat Maßnahmen zur Straffung des Verwaltungsaufbaus getroffen, um Doppelarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen zu vermeiden. Im Oktober 2000 beschloss das Parlament, das Ministerium für die Reform der öffentlichen Verwaltung und die nachgeordneten Gebietskörperschaften in das Innenministerium einzugliedern. Die interministerielle Koordinierung muss verstärkt werden, um die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu steigern.

Was die Beamtenausbildung betrifft, so hat die Regierung - insbesondere mit Hilfe des litauischen Instituts für öffentliche Verwaltung - mit der Umsetzung der nationalen Strategie für die Ausbildung der Beamten im Hinblick auf den EU-Beitritt begonnen. Die weitere Umsetzung der nationalen Ausbildungsstrategie ist eine kurzfristige Priorität der Beitrittspartnerschaft 1999 mit Litauen.

Im Rahmen der Entwicklung der Strukturen für die europäische Integration hat die Regierung die Verwaltungskapazität des Europa-Ausschusses weiter verstärkt. Um den allgemeinen Prozess der Rechtsangleichung zu verbessern, hat die Regierung im Mai 2000 17 Rechtsharmonisierungsausschüsse eingesetzt.

Mit den erzielten Fortschritten bei der Umsetzung des Gesetzes über die öffentliche Verwaltung und des Gesetzes über den öffentlichen Dienst, einschließlich der Unterscheidung zwischen auf politischem Wege besetzten Posten und Berufsbeamten, hat die Unabhängigkeit des öffentlichen Dienstes in Litauen im Prinzip ein gutes Niveau erreicht. Um jedoch weiterhin über einen modernen, unabhängigen, kompetenten und leistungsfähigen öffentlichen Dienst zu verfügen, müssen weitere Probleme in Angriff genommen werden. Diese betreffen das Besoldungsniveau der Beamten, zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten und die Verstärkung der ressortübergreifenden Koordinierung.

Judikative

Die Justizreform wird fortgesetzt. Litauen hat bestehende Probleme wie die übermäßige Länge der Gerichtsverfahren und den daraus resultierenden Rückstau anhängiger Verfahren, den Mangel an qualifizierten Richtern und die adäquate Durchsetzung von

Gerichtsentscheidungen in Angriff genommen. Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht wurden jedoch nur wenige konkrete Fortschritte erzielt, was zum Teil auf die in diesem Jahr besonders knapp bemessenen Haushaltsmittel zurückzuführen ist.

Im Dezember 1999 urteilte das Verfassungsgericht, dass einige Befugnisse des Justizministeriums hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Widerspruch zu dem verfassungsmäßig verankerten Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit stehen. Das Gerichtsverfassungsgesetz muss dementsprechend geändert werden.

Ein bedeutender Erfolg im Rahmen der Reform des Rechtssystems war die Annahme des Zivilgesetzbuches im Juli 2000, das ab Juli 2001 in Kraft treten soll. Im September 2000 wurde ein neues Strafgesetzbuch angenommen, das gleichzeitig mit der neuen Strafprozessordnung in Kraft treten wird, deren Ausarbeitung immer noch nicht abgeschlossen ist. Im Hinblick auf eine bessere Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen hat die Regierung im Dezember 1999 die institutionelle Reform des Amtes für Gerichtsvollzieher beschlossen, mit der die Gerichtsvollzieher den Status von Gerichtsassistenten erhalten sollen, wobei sie in ihrer Tätigkeit der Aufsicht des Justizministers unterstehen.

Im Hinblick auf eine größere Transparenz der Gerichtsverfahren und in Übereinstimmung mit den von dem Seimas im Februar 2000 verabschiedeten Rechtsvorschriften veröffentlicht das Justizministerium nun alle Entscheidungen der Bezirksgerichte und des Berufungsgerichts sowie Urteile von öffentlichem Interesse im Internet.

Litauen hat sich bemüht, die freien Richterstellen zu besetzen. In der Zeit von Juli 1999 bis September 2000 wurden keine neuen Richterstellen geschaffen. Im Berichtszeitraum wurden 77 neue Richter ernannt. Seit Juli 2000 arbeiten 398 Richter an Kreisgerichten, 130 an Bezirksgerichten, 28 am Berufungsgericht und 37 am Obersten Gerichtshof. In den Verwaltungsgerichten gibt es 32 Richter. Seit Juli 2000 sind insgesamt 67 Richterstellen unbesetzt.

Im Januar 2000 wurde ein intensives Ausbildungsprogramm für Richter gestartet, das verschiedene Aspekte des EU-Rechts und der Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands umfasst. Im Laufe des Berichtszeitraums hat das Justizausbildungszentrum eine wichtige Rolle bei der Veranstaltung von Ausbildungslehrgängen gespielt.

Was die Gerichtsverfahren anbelangt, so waren 1999 von 17 477 Strafverfahren 5 878 und von 123 966 Zivilprozessen 20 468 nicht abgeschlossen. Im ersten Halbjahr 2000 wurden insgesamt 58 745 neue Zivilprozesse und 8 105 neue Strafverfahren eingeleitet und gleichzeitig 61 277 Zivilsachen und 9 078 Strafsachen abgeschlossen. Bei den Verwaltungsgerichten hat die Zahl der nicht abgeschlossenen Fälle de facto zugenommen. Da sich der Aufgabenbereich der Verwaltungsgerichte erweitert hat (z.B. Bearbeitung von Asylanträgen und Konkursfällen), ist diese Situation bedenklich. Eine Spezialausbildung in den komplexen technischen Bereichen, mit denen sich die Verwaltungsgerichte befassen müssen, ist sowohl für die Richter als auch für die Gerichtsvollzieher dringend erforderlich.

Insgesamt betrachtet müssen die Anstrengungen zur Durchsetzung der Justizreform intensiviert werden. Die 1998 begonnene Umstrukturierung des Gerichtswesens wird weiter schrittweise durchgeführt. Allerdings sind zusätzliche Schritte erforderlich, um durch Schulungen im Gemeinschaftsrecht die fachliche Kompetenz der spezialisierten

Richter und Staatsanwälte zu steigern. Freie Stellen in den Kreis- und Verwaltungsgerichten müssen mit qualifizierten Richtern besetzt werden. Ein angemessenes Besoldungsniveau der Richter muss sichergestellt sein, um qualifiziertes Personal zu gewinnen, was wiederum dazu beitragen wird, die Arbeitsweise des Justizapparats generell zu verbessern. Das Personal der Abteilung "Organisiertes Verbrechen und Korruption" der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten muss aufgestockt werden. Das Fehlen moderner Arbeitsmethoden und Ausrüstungen ist immer noch ein ernsthaftes Problem, dem unbedingt abgeholfen werden muss. Die Reform des Rechtssystems muss durch die Annahme und Durchsetzung einer neuen Straf- und Zivilprozessordnung ergänzt werden, was u.a. zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren beitragen dürfte. Die unzulängliche Arbeitsweise der Verwaltungsgerichte stellt weiterhin ein ernsthaftes Problem dar.

Korruptionsbekämpfung

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht hat Litauen eine Reihe von wichtigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption getroffen; ein Thema, das weiterhin Anlass zur Besorgnis gibt. Allerdings sind nur geringe Fortschritte bei der Annahme einer allgemeinen nationalen Strategie für die Korruptionsbekämpfung zu verzeichnen, die noch nicht endgültig feststeht. Im Januar 2000 schaffte der Seimas für alle hochrangigen Beamten (mit Ausnahme des Staatspräsidenten) die Straffreiheit ab.

Im Mai 2000 wurde das Gesetz über den Sonderermittlungsdienst verabschiedet. Das Ziel des Gesetzes besteht darin, diesen Dienst zu einer unabhängigen, gegenüber dem Seimas und dem Präsidenten zur Rechenschaft verpflichteten Einrichtung zu machen, zur Vermeidung von Doppelarbeit der für die Rechtsdurchsetzung zuständigen Organe bei der Korruptionsbekämpfung beizutragen und die von dem Sonderermittlungsdienst eingesetzten Korruptionsbekämpfungsverfahren zu verstärken. Im Laufe des Jahres 2000 haben 48 Bedienstete des Sonderermittlungsdienstes an Schulungen im Ausland teilgenommen.

Im Juni 2000 wurde das Gesetz über Lobby-Aktivitäten verabschiedet, mit dem die Einflussnahme von Interessenvertretungen bei der Gesetzgebung und Verwaltungsverfahren geregelt werden soll.

Die Regierung hat insbesondere im Rahmen der z.Z. durchgeführten Maßnahmen zur Straffung des Aufbaus der öffentlichen Verwaltung mit dem schrittweisen Abbau bürokratischer Hürden begonnen, um durch die Verbesserung der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Verwaltung die Möglichkeiten für missbräuchliche Praktiken zu reduzieren.

Im Hinblick auf die Anwendung des Gesetzes über die Vereinbarkeit öffentlicher und privater Interessen im öffentlichen Dienst hat die Ethik-Kommission im März und April 2000 für öffentliche Bedienstete, einschließlich Kandidaten für den Gemeinderat und sonstige Einrichtungen der Kommunalverwaltung, Vorschriften über die Offenlegung etwaiger privater Interessenkonflikte für die Amtsausübung erlassen. Alle öffentlichen Bediensteten mussten daraufhin bis zum 15. Mai 2000 eine detaillierte Erklärung abgeben.

Im Rahmen der Tätigkeiten des Sonderermittlungsdienstes wurden in der Zeit von Juli 1999 bis April 2000 132 Verfahren eingeleitet (74 von Juli 1998 bis April 1999), 70

Amtsdelikte aufgedeckt (144 von Juli 1998 bis April 1999) und 83 Beamten und öffentlichen Bediensteten Amtsvergehen zur Last gelegt (101 von Juli 1998 bis April 1999). Im Februar 2000 berichtete der Sonderermittlungsdienst dem Seimas, dass die Korruption innerhalb des Landes am stärksten in den Stadtverwaltungen und den für die Rechtsdurchsetzung zuständigen Organen verbreitet ist. Dem Bericht zufolge betreffen die Korruptionsfälle vor allem öffentliche Ausschreibungen und die Vergabe von Regierungsaufträgen.

Die bestehenden Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sollten nun im Rahmen der noch festzulegenden nationalen Strategie für die Korruptionsbekämpfung vervollständigt und insgesamt stärker durchgesetzt werden. Die Leistungsfähigkeit des Sonderermittlungsdienstes muss durch Personalausbildungsmaßnahmen gesteigert und seine Koordinierungsfähigkeit unter Beweis gestellt werden.

Im Januar 2000 hat Litauen das Strafrechtsübereinkommen des Europarats gegen die Korruption ratifiziert. Dagegen hat Litauen bisher weder das Zivilrechtsübereinkommen des Europarats gegen die Korruption noch das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr unterzeichnet. Diesbezüglich sind weitere Fortschritte erforderlich.

1.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz

Wie in den vorangegangenen Regelmäßigen Berichten erwähnt, werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten in Litauen nach wie vor geachtet. Der folgende Abschnitt konzentriert sich auf die wichtigsten seitdem eingetretenen Entwicklungen.

Im Laufe des vergangenen Jahres ist Litauen weiteren wichtigen Menschenrechtskonventionen beigetreten [siehe Anhang]. Im März 2000 hat Litauen das Rahmenabkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert. Darüber hinaus hat Litauen im vergangenen Jahr die revidierte Europäische Sozialcharta unterzeichnet, allerdings noch nicht ratifiziert. Die Unterzeichnung der ursprünglichen Europäischen Sozialcharta steht noch aus.

Das in Litauen bestehende Ombudsmannsystem funktioniert weiter zufriedenstellend.

Bürgerrechte und politische Rechte

Litauen hat Maßnahmen zur Behebung der in dem Bericht 1999 in diesem Bereich aufgezeigten Probleme ergriffen, allerdings gibt es immer noch einige Schwachpunkte.

Im Zusammenhang mit der *Rechtsberatung* verabschiedete der Seimas im März 2000 das Gesetz über die staatliche Prozesskostenhilfe, wonach minderbemittelte Bürger der Republik Litauen und in Litauen wohnende minderbemittelte Ausländer und Staatenlose bei Zivil-, Verwaltungs- und Strafsachen Anspruch auf staatliche Prozesskostenhilfe haben. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Eine positive Entwicklung in Bezug auf die *Haftbedingungen* ist die Verabschiedung des Gesetzes über den Status des Referats "Strafvollzug" durch den Seimas. Mit diesem Gesetz, das im September 2000 in Kraft getreten ist, wird die Übertragung der Zuständigkeit für die Strafvollzugsanstalten vom Innenministeriums auf das Justizministerium abgeschlossen. Das Referat "Strafvollzug" wird somit zu einer zivilen

Einrichtung und seine Beamten sowie die Bediensteten der Strafvollzugsanstalten unterstehen nun nicht länger dem Militär.

Im November 1999 wurden neue Hygienennormen eingeführt, die den erforderlichen Lebensraum für den einzelnen Verurteilten festlegen und die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen garantieren. Aufgrund der Überbelegung und des schlechten Instandhaltungszustands der Gefängnisse infolge mangelnder Geldmittel sind die Haftbedingungen in Litauen jedoch nach wie vor unzureichend. Seit September 2000 sitzen in den Strafvollzugsanstalten Litauens 8667 Häftlinge ein und 1587 Personen befinden sich in Untersuchungshaft. Es wurden Fälle von übermäßig langer Untersuchungshaft gemeldet. Besorgniserregend sind die begrenzten Besuchsmöglichkeiten für Untersuchungshäftlinge.

Es sind nach wie vor Anstrengungen zur Verbesserung der Haftbedingungen erforderlich, einschließlich struktureller Lösungen, die im Rahmen des eigentlichen Gerichtsverfahrens gefunden werden müssen. Hierzu wird die Verabschiedung des neuen Strafgesetzbuchs, das mildere Haftstrafen und die Herabsetzung der Dauer der Untersuchungshaft vorsieht, beitragen.

Eine positive Entwicklung in diesem Zusammenhang sind die (vom Seimas im Februar 2000) verabschiedeten Änderungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die mildere und rationellere Sanktionen für Ordnungswidrigkeiten sowie Haft- und Strafaufschub vorsehen.

Es wird über Fälle von *erniedrigender Behandlung* durch die Polizei berichtet. Im Berichtszeitraum wurden 23 Polizeibeamte wegen Amtsmissbrauch angeklagt.

Im Februar 2000 hat der Seimas ein Gesetz verabschiedet, wonach unter bestimmten Bedingungen im Falle des Völkermordes oder bei Kriegsverbrechen Verhandlungen *in Abwesenheit* der Angeklagten geführt werden dürfen.

Im Bereich des *Asylrechts* wurde das Flüchtlingsgesetz im Juli 2000 weiter an den gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen. Die Lage im Ausländeraufnahmелager Pabrade ist Berichten zufolge inzwischen akzeptabel.

Die *Glaubensfreiheit* wird in Litauen weiterhin geachtet. Religionsgemeinschaften, die gesetzlich als "traditionell" anerkannt sind, haben Anspruch auf öffentliche Mittel. 1999 wurde die Hasidic Chabad Lubavich in das Verzeichnis der traditionellen Religionsgemeinschaften aufgenommen.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Was die *Gleichstellung von Männern und Frauen* anbelangt, so hat sich das Amt des (im April 1999 ernannten) Gleichstellungsbeauftragten bei der stärkeren Umsetzung der Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet als effizient erwiesen. Insbesondere hat der Gleichstellungsbeauftragte wichtige Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung beim Zugang zu den litauischen Universitäten (u.a. zur Litauer Militärakademie) sowie bei der Gewährung von Erziehungsgeld und der Veröffentlichung von Stellenanzeigen getroffen. Eine weitere wichtige Initiative des Gleichstellungsbeauftragten betrifft die Angabe des Geschlechts der Opfer von Gewaltverbrechen in den statistischen Datenbanken des Innenministeriums. Im März

2000 hat die Regierung den Ausschuss für Chancengleichheit eingesetzt, der für die Koordinierung der Maßnahmen zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen der Tätigkeiten der staatlichen Einrichtungen zuständig ist. Ferner hat Litauen das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau unterzeichnet.

Zum Schutz der *Kinderrechte* hat die Regierung im Januar 2000 das Nationale Programm zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und sexueller Gewalt gegen Kinder angenommen. Es gibt jedoch keine besonderen Strafrechtsvorschriften für Sextourismus. Im Mai 2000 hat der Seimas Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinderrechte verabschiedet, in denen die Ernennung eines Kinderbeauftragten durch den Parlamentsvorsitzenden vorgesehen ist.

Im Bereich der *Behindertenpolitik* wurde im Jahr 2000 mit der Ausarbeitung eines Nationalen Programms für die soziale Eingliederung von Behinderten begonnen. Die Gesundheitseinrichtungen werden z.Z. dezentralisiert, so dass mehr Behinderte zuhause betreut werden können. Außerdem wird schrittweise ein Programm für behindertengerechte Wohnungen durchgeführt.

Was die *Gewerkschaften* betrifft, so gibt es zwar Mechanismen für die Beteiligung an Kollektivverhandlungen, doch ist der Anteil der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer (6-10%) weiterhin niedrig (*siehe Kapitel 13 - Sozialpolitik und Beschäftigung*).

Das Verfahren zur Ratifizierung der revidierten *Europäischen Sozialcharta* sollte beschleunigt werden. Die Unterzeichnung und die Ratifizierung der ursprünglichen Europäische Sozialcharta stehen noch aus.

Minderheitenrechte und Minderheitenschutz

Wie bereits erwähnt hat Litauen im März 2000 das Rahmenabkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert, das es bereits 1995 unterzeichnet hatte.

Der Schutz der Minderheiten in Litauen ist nach wie vor zufriedenstellend. Die Regierung leistet auch weiterhin einen finanziellen Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Volksgruppen in Litauen, insbesondere im Rahmen des Programms zur sozialen und kulturellen Integration nationaler Minderheiten sowie des Programms über die Verwendung und Förderung der Staatssprache, mit dem Minderheiten dabei geholfen wird, Litauisch zu lernen oder ihre Sprachkenntnisse zu verbessern. Die zur Durchführung dieses Integrationsprogramms bereitgestellten Mittel sollten jedoch aufgestockt werden. Auch muss die Verwaltungskapazität des Ministeriums für nationale Minderheiten und Einwanderung verstärkt werden.

Im Juni 2000 hat die Regierung das Nationale Programm zur Integration der Roma-Minderheit angenommen. Eine verstärkte Anhörung der Roma-Bevölkerung würde der erfolgreichen Umsetzung des Programms zugute kommen. Zur Zeit leben in Litauen ca. 3000 Roma.

1.3. Allgemeine Bewertung

Litauen erfüllt auch weiterhin die politischen Kriterien von Kopenhagen.

Bei der Reform der öffentlichen Verwaltung hat Litauen im Einklang mit den betreffenden mittelfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft bei der Umsetzung des Gesetzes über die öffentliche Verwaltung und des Gesetzes über den öffentlichen Dienst Fortschritte erzielt. Im Zuge der Reform müssen weitere Probleme in Angriff genommen werden, namentlich das Besoldungsniveau, die Fortbildung von Beamten und die bessere interministerielle Koordinierung.

Die Reform des Justizwesens ist mit der Verabschiedung des Zivilgesetzbuches und des Strafgesetzbuches ein beträchtliches Stück vorangekommen. Die Justizreform muss allerdings durch die Annahme und Durchsetzung einer neuen Straf- und Zivilprozessordnung noch vervollständigt werden, was unter anderem zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren beitragen dürfte. Die Anstrengungen zur Reform des Justizwesens sind noch zu intensivieren, insbesondere was die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte, die Besetzung sämtlicher freier Stellen und die Verbesserung der Arbeitsweise des Justizapparats und vor allem der Verwaltungsgerichte anbelangt.

Im Bereich der Korruptionsbekämpfung müssen die bereits getroffenen umfangreichen Maßnahmen durch die Annahme einer staatlichen Strategie für die Korruptionsbekämpfung ergänzt werden. Die Durchsetzung bedarf einer bedeutenden Stärkung; zu diesem Zweck sind die betreffenden Einrichtungen zu fördern und ihre Koordination tatsächlich zu gewährleisten.

2. Wirtschaftliche Kriterien

2.1. Einleitung

In ihrer Stellungnahme von 1997 zum Antrag Litauens auf Beitritt zur Europäischen Union gelangte die Kommission zu folgendem Schluss:

“Litauen ist auf dem Weg zur Marktwirtschaft ein gutes Stück vorangekommen”; es “hätte mittelfristig ernsthafte Schwierigkeiten, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten”.

Diese Feststellung wurde in den Regelmäßigen Berichten 1998 und 1999 bestätigt. In ihrem Regelmäßigen Bericht 1999 stellte die Kommission dann Folgendes fest:

“Litauen ist mit der Schaffung einer funktionsfähigen Marktwirtschaft weiter vorangekommen und dürfte in absehbarer Zeit wohl in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten, vorausgesetzt es führt die noch verbleibenden Reformen zu Ende.”

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung in Litauen seit Veröffentlichung der Stellungnahme ließ sich die Kommission von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 1993 in Kopenhagen leiten, wonach die Mitgliedschaft in der Union Folgendes voraussetzt:

- eine funktionierende Marktwirtschaft;
- die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

In der nachstehenden Analyse folgte die Kommission der gleichen Methode wie bei ihrer Stellungnahme und den Regelmäßigen Berichten 1998 und 1999.

2.2. Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Lage Litauens hat sich seit Veröffentlichung des letzten Berichts verbessert; das gesamtwirtschaftliche Wachstum war in der ersten Hälfte des Jahres 2000 positiv. Hauptursache für diese Erholung ist eine höhere Auslandsnachfrage. Dessen ungeachtet hat die Arbeitslosigkeit weiterhin zugenommen, was teilweise auf die Umstrukturierung der Wirtschaft zurückzuführen ist. Die Inflation der Verbraucherpreise verharrte auf einem besonders niedrigen Niveau, in dem sich eine schwache Inlandsnachfrage und eine Dämpfung der Einfuhrpreise infolge der Aufwertung des Litas widerspiegeln. Durch das im November 1999 angenommene Konsolidierungsprogramm wurde der finanzpolitische Kurs erheblich gestrafft; der straffere Kurs hat sich ebenso wie die starke Zunahme der Auslandsnachfrage günstig auf die Leistungsbilanz ausgewirkt.

Litauen		1996	1997	1998	1999	2000 letzter Stand
Reales BIP-Wachstum	in %	4,7	7,3	5,1	-4,1	2,0 (Jan – Juni)
Inflationsrate (VPI)						
– Jahresdurchschnitt	in %	24,6	8,9	5,1	0,8	0,8 (Jan – Juni)
– Dezembervergleich	in %	13,1	8,3	2,4	0,3	1,3 (Juni)
Arbeitslosenquote jeweils zum Jahresende - laut IAO-Definition	in %	16,4	14,1	13,3	14,1	14,7 (Mai)
Saldo des gesamtstaatlichen Haushalts	in % des BIP	-4,5	-1,8	-5,8	-8,6	:
Leistungsbilanzsaldo	in % des BIP in Mio. €	-9,2 -569	-10,2 -865	-12,1 -1.158	-11,2 -1.120	-4,3 (Jan – Juni) -234
Auslandsverschuldung						
- Relation Schulden/Ausfuhr	in %	26,7	27,6	37,6	64,1 S	:
- Bruttoauslandsschulden	in Mio. €	886	1.271	1.698	2.549 S	:
Zufluss ausländischer Direktinvestitionen	in % des BIP in Mio. €	1,9 120	3,7 313	8,6 826	4,6 456	2,6 (Jan – Juni) 144

S = Schätzungen

Seit Veröffentlichung des letzten Berichts wurden wichtige Strukturreformen in Angriff genommen. Um die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, wurde die Reform des öffentlichen Dienstes eingeleitet und der Plan für ein Rentensystem gebilligt, das auf drei Säulen beruht. Für den Energiesektor wurden neue rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen; bei der Vorbereitung der Privatisierung öffentlicher Gas- und Stromversorgungsunternehmen gab es Fortschritte. Der Verkauf von einer der beiden letzten in staatlichem Besitz befindlichen Banken an ein internationales Konsortium steht kurz vor dem Abschluss; die Privatisierung der zweiten befindet sich dagegen erst im Stadium der Vorbereitung. Gearbeitet wird ferner an wichtigen Änderungen der Rechtsvorschriften über Insolvenz- und Umstrukturierungsverfahren. Im Bereich des Handels wurden bestimmte Schutzmaßnahmen, die wegen der Krise in Russland ergriffen worden waren, aufgehoben.

Wichtige Strukturindikatoren der Wirtschaft 1999		
Bevölkerung (Durchschnitt)	in Tsd.	3.700
BIP (pro Kopf) ²	in KKS-€	6.169
	in % zum EU-Durchschnitt	29
Anteil der Landwirtschaft ³ an der		
– Bruttowertschöpfung	in %	8,8
– Beschäftigung	in %	20,2
Investitionen/BIP ⁴	in %	22,5
Bruttoauslandsverschuldung/BIP ⁵	in %	25,5
Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen/BIP	in %	39,8
Gesamtvolumen der ausländischen Direktinvestitionen	in Mio. €	2.054
(Eurostat-Daten Ende 1999)	in € pro Kopf	555

2.3. Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien

Funktionsfähige Marktwirtschaft

Wie in der Agenda 2000 dargelegt, setzt eine funktionsfähige Marktwirtschaft voraus, dass Preise und Handel liberalisiert sind und ein Rechtssystem mit einklagbaren Rechten, unter anderem Eigentumsrechten, besteht. Die Leistung einer Marktwirtschaft wird durch makroökonomische Stabilität und einen Konsens über die Wirtschaftspolitik verstärkt. Ein gut entwickelter Finanzsektor und das Fehlen größerer Marktzutritts- oder Marktaustrittsschranken verbessern die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft.

Der politische Konsens über die Notwendigkeit von Strukturreformen ist infolge der Auswirkungen der Russlandkrise auf die litauische Wirtschaft größer geworden. Im November 1999 kündigte die neue Regierung des Landes ein Anti-Krisenprogramm an, um die auffallenden kurzfristigen Ungleichgewichte zu beheben, die im Zuge der Krise in Russland zum Vorschein getreten waren. Die Strategie der wirtschaftlichen Reformen ist fest in mittelfristigen Verpflichtungen verankert. Im März 2000 schloss die Regierung vorsorglich mit dem IMF eine Bereitschaftskredit-Vereinbarung mit einer Laufzeit von 15 Monaten, die eine bedeutende Konsolidierung der öffentlichen Finanzen vorsieht, und stimmte einem Strukturanpassungsprogramm der Weltbank zu. Im Mai 2000

² Den Berechnungen wurden die Bevölkerungszahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde gelegt, die sich von denen der Bevölkerungsstatistik unterscheiden können.

³ Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei.

⁴ Bruttoanlageinvestitionen in % des BIP.

⁵ Bei den Angaben über die Auslandsverschuldung von 1999 handelt es sich um Schätzungen.

unterzeichneten die litauische Regierung und die Dienststellen der Kommission eine "Gemeinsame Bewertung der wirtschaftspolitischen Prioritäten". Darin werden die mittelfristigen Verpflichtungen der Regierung in Bezug auf eine Reihe wichtiger Strukturreformvorhaben zur Privatisierung von Banken und Energieversorgungsunternehmen, zur Konsolidierung des Haushalts, zur Verringerung staatlicher Eingriffe in das Wirtschaftsleben und zur Reform der Sozialversicherung dargelegt. Wegen der im Oktober anstehenden Parlamentswahlen haben die Annahme und Durchführung von Reformmaßnahmen zwar ein wenig an Schwung verloren, doch das Engagement ist weiterhin da. Die Koordinierung unter den Fachministerien lässt noch ein wenig zu wünschen übrig; die erfolgreiche Unterzeichnung der "Gemeinsamen Bewertung" kann jedoch als Zeichen der Besserung gesehen werden.

Das reale BIP ging 1999 um 4,1 % zurück, stieg aber im ersten Halbjahr 2000 um 2 %. Sinkende Ausfuhren infolge der Russlandkrise und die unzuverlässige Versorgung der für die Wirtschaft des Landes so wichtigen Mineralölindustrie (Raffinerie) waren die Gründe für den Rückgang des realen BIP im Jahr 1999. Die negativen Auswirkungen der Krise im Nachbarland ließen Ende 1999 allmählich nach; in der ersten Hälfte des Jahres 2000 stieg die Industrieproduktion um 4,5 %. Das erneute Wachstum ist hauptsächlich auf eine stärkere Auslandsnachfrage zurückzuführen. Die Nachfrage im Inland bleibt angesichts eines gemäßigten Anstiegs der Löhne und Gehälter, zunehmender Arbeitslosigkeit und einer restriktiven Finanzpolitik gedämpft.

Die Arbeitslosigkeit hat im vergangenen Jahr stark zugenommen. Der Anstieg der Arbeitslosigkeit beschleunigte sich im Verlauf des Jahres 1999, als sich die Rezession zunehmend auf den Arbeitsmarkt auswirkte. Nach einer IAO-Statistik stieg die Arbeitslosenquote im Zeitraum Mai bis November 1999 von 13 auf 15,3 %, ein Trend, der in der ersten Hälfte dieses Jahres anhielt. Vor allem der Anstieg der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit ist alarmierend. Zu den meisten Freisetzungen kam es in der Landwirtschaft, im produzierenden Gewerbe und in der Baubranche; im Finanzdienstleistungssektor nahm die Beschäftigung hingegen zu. Die regionalen Unterschiede bei der Arbeitslosigkeit sind verhältnismäßig klein und haben sich 1999, als die Rezession in zunehmendem Maße alle Regionen erfasste, sogar noch verringert.

Die Inflation ist im Zuge der schwachen Inlandsnachfrage und der Aufwertung des Litas drastisch gesunken. Das Überangebot an landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Inland und die Aufwertung des Litas dämpften den vom Anstieg der Mineralölpreise und der staatlich festgesetzten Preise ausgehenden inflationären Druck. Die am Verbraucherpreisindex gemessene Inflationsrate betrug 1999 im Jahresdurchschnitt nur 0,8 % (gegenüber 5,1 % im Vorjahr); die Kerninflation lag 1999 bei 3,3 %. Die staatlich festgesetzten Preise wurden um fast 10 % angehoben. In den ersten sechs Monaten dieses Jahres lag die Inflation im Jahresvergleich bei durchschnittlich 0,8 %; die Werte für den entsprechenden Zeitraum in den Jahren 1999 und 1998 lauten 1,2 % bzw. 6,6 %. Der wichtigste Einzelfaktor, der zu der niedrigen Inflation beitrug, war der Rückgang der Preise für Lebensmittel, die 40 % des Verbraucher-Warenkorbs ausmachen, um 1,4 %.

Die Currency-Board-Regelung dient nach der ziemlich problemlosen Bewältigung der Krise in Russland weiterhin als nominaler Anker für die litauische Wirtschaft. Der reale effektive Wechselkurs blieb - teilweise bedingt durch die Anbindung des Litas an den US-Dollar - steigend (1999 nahm er um fast 10 % zu). Mitte Oktober 1999 kündigte die litauische Nationalbank den Übergang zur Kopplung des Litas an den Euro für das zweite

Halbjahr 2001 zum dann geltenden Wechselkurs an. Die Ankündigung wirkte sich positiv auf die Finanzmärkte aus.

Das Defizit des gesamtstaatlichen Haushalts hat sich seit Veröffentlichung des letzten Berichts spürbar verringert. 1999 lag das Defizit bei 7,5 % des BIP ohne Privatisierungserlöse, die etwa 1 % des BIP ausmachen. Anfang November 1999 präsentierte die neue Regierung ein Anti-Krisenprogramm, das u. a. eine Verschiebung der beiden letzten Tranchen (im Umfang von 4,75 % des BIP) für die Erstattung von Ersparnisverlusten um zwei Jahre und diverse strukturelle Maßnahmen zur Reform der Sozialversicherung vorsieht. Zielvorgabe des Haushalts 2000 ist eine drastische Verringerung des Defizits auf 2,75 % des BIP. Dies soll durch eine Senkung der laufenden Ausgaben der öffentlichen Hand und der staatlichen Investitionen erreicht werden. Löhne und Gehälter sowie Stellen im öffentlichen Dienst werden eingefroren, Subventionen für Unternehmen und in der Landwirtschaft zurückgeschnitten. Um die Tragfähigkeit des Sozialversicherungssystems zu verbessern, wurde die Einkommensobergrenze für die Besteuerung der Lohnsumme angehoben und der einschlägige Steuersatz um 3 % erhöht. Daraufhin hat sich die Lage der öffentlichen Finanzen deutlich verbessert. Die letzten Prognosen deuten auf ein Defizit des gesamtstaatlichen Haushalts in einer Größenordnung von rund 3,25 % des BIP hin. Die hohen Defizite der vergangenen Jahre haben zu einem starken Anstieg der öffentlichen Verschuldung auf ein Niveau geführt, das im Dezember 1999 28,1 % des BIP ausmachte.

Die im öffentlichen Dienst und in der Sozialversicherung eingeleiteten Strukturreformen sind noch nicht voll wirksam. Die Regierung hat die Reform des Rentensystems in Angriff genommen; sie hat ein System vor Augen, welches auf drei Säulen beruht. Das Gesetz, das die Errichtung privater Pensionsfonds zulässt, ist seit Januar 2000 in Kraft. Teile der Einnahmen aus Privatisierungen sollen für den Aufbau der zweiten Säule verwendet werden. Um die Privatisierungserlöse von den regelmäßigen Einnahmen zu trennen, wurde bei der Nationalbank ein einheitliches Konto eingerichtet, das die Grundlage für die Bildung eines Reservefonds bietet. Durch das im Juli 2000 erlassene Haushaltsgliederungsgesetz wurde die Zahl der Sonderhaushalte von 22 auf vier reduziert. Dies sollte dazu beitragen, die Auswirkungen solcher Kassen auf den Staatshaushalt zu verringern.

Die Leistungsbilanz wird nach der erheblichen Verschlechterung in den Jahren 1998 und 1999 allmählich besser. Die Verschlechterung war die Folge eines drastischen Rückgangs der Auslandsnachfrage und einer ziemlich unveränderten Inlandsnachfrage. In letzter Zeit hat sich die Lage beim Leistungsbilanzdefizit vor dem Hintergrund stärkeren Wachstums in der EU und in den GUS-Staaten verbessert. Das Importwachstum ging infolge eines niedrigen Lohnanstiegs, zunehmender Arbeitslosigkeit und einer strengeren Finanzpolitik zurück. Dadurch sank das Leistungsbilanzdefizit von 11 % des BIP (1999) auf rund 4,3 % in der ersten Hälfte dieses Jahres. Das Handelsdefizit blieb 1999 unverändert, sank aber vom ersten Halbjahr 1999 bis zum ersten Halbjahr 2000 von 12,5 auf 7,8 % des BIP. Die Ausfuhren nahmen wertmäßig um 37 % zu; die Einfuhren stiegen um 19 %. Über 95 % des gesamten Handelsumsatzes wird im Rahmen von Freihandelsabkommen erzielt. Im März 2000 betrug der gewogene Durchschnittszoll lediglich 2,5 %. Mit dem gesamten Zustrom ausländischer Direktinvestitionen wurden 40 % des Leistungsbilanzdefizits finanziert. Die Finanzierung des hohen Leistungsbilanzdefizits machte mehr Anleihen auf den internationalen Finanzmärkten erforderlich, was einen drastischen Anstieg der Auslandsschuld zur Folge hatte. Die

amtlichen Währungsreserven reichen unverändert aus, um die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen drei Monate lang zu decken.

Die litauische Regierung hat die im Zuge der Russlandkrise ergriffenen protektionistischen und marktverzerrenden Maßnahmen schrittweise abgebaut. Staatliche Subventionen für betroffene Unternehmen wurden gestrichen und die Erstattung von Ersparnisverlusten wurde aufgeschoben. Außerdem wurde die Privatisierung von Banken und Versorgungsunternehmen vorangetrieben.

Der Anteil der staatlich festgesetzten Preise am VPI-Korb ist weiter zurückgegangen, und zwar von 16 % (1998) auf 10,6 % (1999). Die staatlich festgesetzten Preise sind seit Herausgabe des letzten Berichts im Zuge der Strategie des Staates, die Kosten der öffentlichen Versorgungsunternehmen besser zu decken und Preisverzerrungen abzubauen, angehoben worden. Vor allem die Preise für Heizung, Gas und Strom wurden stark erhöht. Der Privatsektor trägt zu rund 70 % zum BIP bei, und zwar gemessen sowohl an der Wertschöpfung als auch an der Beschäftigung.

Die Privatisierung nähert sich der Vollendung; allerdings ist der Buchwert der wenigen noch nicht privatisierten Großunternehmen im Verhältnis zum BIP recht hoch. Von den 14 Firmen, die auf der 1997 erstellten Liste von Großunternehmen mit strategischer Bedeutung verzeichnet sind, befinden sich nur noch drei in staatlicher Hand. Die Vorbereitungen für die Privatisierung dieser drei Firmen laufen. Der Verkauf einer der beiden verbleibenden Staatsbanken steht kurz vor dem Abschluss. Das wichtigste Privatisierungsprojekt im ersten Halbjahr 2000 war die Veräußerung von 81 % der Anteile der Mineralölgesellschaft Geonafra, die Lagerstätten erschließt und Erdöl fördert. Die dabei erzielten Erlöse entsprechen 1,25 % des BIP. Im Juni 2000 wurden 25 % der Anteile des Telekommunikationsunternehmens Lietuvos Telekomas mit einem Bruttoerlös in Höhe von rund 1,5 % des BIP verkauft. Die Veräußerung der restlichen Anteile (10 %) wurde verschoben, weil die Aktienkurse niedriger waren als erwartet. Die Privatisierung kleinerer Unternehmen, die vom Staat kontrolliert werden, schreitet voran. In den ersten acht Monaten dieses Jahres wurden 589 Objekte privatisiert, was dem Staat Einnahmen in Höhe von 3 % des BIP brachte. Seit 1998 waren rund 25 000 Arbeitsplätze - dies entspricht etwa 1,5 % der erwerbstätigen Bevölkerung - von der Privatisierung betroffen. Das vollständige Verzeichnis der zu privatisierenden Einheiten enthält noch immer rund 2 800 Einträge, von denen die wichtigsten - insgesamt 103 staatliche Betriebe - einen Wert in der Größenordnung von 4 % des BIP haben.

In Bezug auf den Markteintritt und -austritt bestehen weiterhin gewisse Rigiditäten. Hauptsächlich wegen der Krise in Russland und des Rückgangs staatlicher Subventionen hat die Zahl neuer Insolvenzverfahren im Zeitraum 1998-1999 von 98 auf 249 zugenommen. Für dieses Jahr wird mit rund 400 neuen Insolvenzverfahren gerechnet; die dabei betroffenen Unternehmen machen rund 1 % aller eingetragenen Firmen aus. Während die Zahl der abgeschlossenen Verfahren seit 1998 zwischen 16 und 34 % schwankte, blieb der Anteil der dabei abgewickelten Firmen verhältnismäßig unverändert bei rund 80 %. Hauptursachen des immer größer werdenden Rückstands sind Engpässe bei der Behandlung einer rasch steigenden Anzahl von Insolvenzen durch die Verwaltung und ungelöste Meinungsverschiedenheiten über die Begleichung von Schulden. Um die Bearbeitung zu beschleunigen, hat die Regierung damit begonnen, die Ausbildung von Richtern auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität zu verbessern, und Vorlagen zur

Änderung des Insolvenz- und des Umstrukturierungsgesetzes ausgearbeitet. Die beiden Gesetzesvorlagen sollen Ende dieses Jahres verabschiedet werden.

Eigentumsrechte sind fest verankert und die Rückgabe von Grundstücken ist fast abgeschlossen. Bis September 2000 war in rund 78 % der Fälle dem Antrag von Bürgern auf Rückgabe von Liegenschaften stattgegeben worden. Die Landrückgabe soll 2001 abgeschlossen sein. Der Verkauf landwirtschaftlicher Flächen an Ausländer unterliegt weiterhin Beschränkungen; an der notwendigen Verfassungsänderung wird gearbeitet. Die Rechtssicherheit hat zugenommen; dessen ungeachtet könnten die Gesetze noch wirksamer durchgesetzt werden. Auch wenn Gesetze oft geändert werden müssen, weil die ursprünglichen Vorschriften schlecht konzipiert sind, so ziehen häufige Änderungen doch Rechtsunsicherheit nach sich und machen die Folgen wirtschaftspolitischer Entscheidungen schwer vorhersagbar. Dennoch hat sich das allgemeine Klima in der Wirtschaft verbessert. Die Verpflichtung der Regierung auf mittelfristige Programme hat die Unsicherheiten in Bezug auf den künftigen wirtschaftspolitischen Kurs bis zu einem gewissen Grad verringern können. Die Rahmengesetze zur Neuordnung und Liberalisierung der Energiewirtschaft nach EG-Standards wurden im Juli 2000 verabschiedet und sollen am 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Litauen hat einen kleinen Bankensektor, der aber zufriedenstellend funktioniert. Zur Zeit gibt es zehn Geschäftsbanken, darunter ein Spezialkreditinstitut und drei Zweigniederlassungen ausländischer Bankhäuser. Die Zahl der Geschäftsbanken hat in jüngster Zeit zugenommen, als die Bank von Litauen die beschränkte Bankzulassung der *Entwicklungsbank*, einem Spezialinstitut, in eine umfassende Geschäftsbanklizenz umwandelte. Die Beteiligung der öffentlichen Hand am Kapital von Geschäftsbanken ist weiter zurückgegangen; die Quote sank im Zeitraum 1998-1999 von 36,6 auf 32,6 %. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der von inländischen Privatinvestoren gehaltenen Vermögenswerte von 25,8 auf 28,2 %. Der Einfluss ausländischer Privatanleger hat nur leicht zugenommen. Der Eigenkapitalkoeffizient lag im Juli 2000 bei 16 % und damit deutlich über der Quote, die die Bank von Litauen vorschreibt (10 %) bzw. die international üblich ist (8 %). Trotz einiger sekundärer Effekte der Russlandkrise hat das litauische Bankgewerbe die Rezession von 1999 ohne größere Schwierigkeiten überstanden, weil das unmittelbare Engagement der litauischen Banken in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten ziemlich gering war. Der Anteil notleidender Darlehen am Darlehensgeschäft insgesamt schrumpfte von 12,5 % (1998) auf 11,9 % (1999). Diese Verbesserung ist aber teilweise auf die Übertragung einiger notleidender Darlehen auf die für Schuldenumwandlung zuständige Geschäftseinheit von *Turto Bankas* zurückzuführen. Die Branche insgesamt verzeichnete 1999 höhere Nettogewinne, was vor allem mit den guten Ergebnissen der Großbanken zusammenhängt.

Die Banken kanalisieren zwar zunehmend Mittel aus Spareinlagen in den Privatsektor, doch ihre Rolle als Finanzmittler bleibt weiterhin bescheiden. Kredite für private Haushalte machen nur etwa 12 % des BIP aus. Bei der Vergabe von Darlehen an den Privatsektor sind private Bankhäuser wegen der strengen Aufsichtsregeln, die nach der Bankenkrise im Jahr 1995 eingeführt wurden, und einem ziemlich hohen Finanzierungsbedarf des öffentlichen Sektors eher zurückhaltend. Von der Jahresmitte 1999 bis zur Jahresmitte 2000 sind die direkten Inlandsausleihungen an den öffentlichen Sektor zurückgegangen. Das hohe Zinsniveau spiegelt weitgehend das höhere Risiko und die wirtschaftliche Unstetigkeit eines engen und unterentwickelten Inlandskapitalmarkts wider. Das mit 8,75 Prozentpunkten ziemlich große Gefälle zwischen dem Ausleihe- und dem Einlagensatz ist Ausdruck einer niedrigen Produktivität und schwachen

Wettbewerbs. Seit jedoch die Erholung eingesetzt hat, weist die Tendenz hier eindeutig nach unten. Der übrige Finanzdienstleistungssektor (Nichtbanken) ist weiterhin unterentwickelt; der im Entstehen begriffene Aktienmarkt hatte unter der Russlandkrise zu leiden, wird aber vom höheren Finanzierungsbedarf im Anschluss an die Reform des Rentensystems profitieren.

Die Privatisierung der Landwirtschaftsbank, einer der beiden letzten Banken in staatlichem Besitz, steht kurz vor dem Abschluss und die Vorbereitungen zur Privatisierung des größten litauischen Bankhauses, der Sparbank, sind angelaufen. Diese beiden Staatsbanken vereinen auf sich rund 46 % aller Einlagen und etwa 40 % aller Bankdarlehen. Die Bankenaufsicht wurde weiter verbessert; außerdem liegen Vorschläge zur Änderung des Geschäftsbankengesetzes vor, mit denen die litauischen Rechtsvorschriften an das EG-Recht angepasst werden sollen. Seit dem 1. Juni 2000 gelten strengere Vorsichtsmaßregeln in Form eines niedrigeren Plafonds für das Gesamtengagement von Banken in Fremdwährungen und Edelmetallen.

Die Marktwirtschaft Litauens ist als funktionsfähig zu bezeichnen. Litauen machte sich entschlossen daran, die Haushalts- und Zahlungsbilanzungleichgewichte zu korrigieren und die Eingriffe des Staates zu verringern. Die meisten im Gefolge der Russlandkrise ergriffenen Schutzmaßnahmen wurden aufgehoben. Dennoch sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Haushaltsdisziplin aufrecht zu erhalten und das Leistungsbilanzdefizit im Griff zu behalten. Zusätzliche Schritte, zu denen auch die geplante Reform des Rentensystems gehört, sollten unternommen werden, um die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Strukturreformen ist die Privatisierung der Banken vorangekommen. Zur Stärkung der Rolle der Banken als Finanzmittler in der Wirtschaft stellt dies einen wichtigen Schritt dar. Außerdem ist die Verabschiedung wichtiger Gesetze zur Neuordnung und Liberalisierung der Energiewirtschaft als ein Fortschritt zu werten. Der Prozess der Landrückgabe ist fast abgeschlossen. Die Konkursverfahren funktionieren jedoch immer noch nicht ordnungsgemäß, und für eine effektive Umsetzung sind Änderungen des Konkursgesetzes und des Umstrukturierungsgesetzes geboten.

Die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten

Ob Litauen dieses Kriterium erfüllen kann, hängt gemäß der Agenda 2000 von der Existenz einer Marktwirtschaft und eines stabilen gesamtwirtschaftlichen Umfelds ab, in dem die einzelnen Wirtschaftsteilnehmer ihre Entscheidungen unter berechenbaren Bedingungen treffen können. Darüber hinaus muss Human- und Sachkapital einschließlich Infrastruktur in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Staatliche Unternehmen sind umzustrukturieren, und alle Unternehmen müssen investieren, um leistungsfähiger zu werden. Die Unternehmen werden um so anpassungsfähiger sein, je leichter sie Zugang zur Außenfinanzierung haben und je erfolgreicher sie in Bezug auf Umstrukturierung und Innovation sind. Allgemein gilt, dass eine Volkswirtschaft die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen um so besser erfüllen kann, je stärker sie sich bereits vor dem Beitritt wirtschaftlich in die Union zu integrieren versteht. Den Beweis dafür liefern sowohl das Volumen als auch die Vielfalt der Produkte, in denen mit den EU-Mitgliedstaaten gehandelt wird.

Die Wirtschaft Litauens ist zunehmend marktorientiert. Die während der Russlandkrise verfolgte protektionistische Linie wurde aufgegeben, weil sie sich als zu kostspielig

erwies und die nötigen Anpassungen nur hinauszögerte. Die Intervention des Staates wurde deutlich reduziert. Da sich die litauische Wirtschaft aber immer noch von der letzten schweren Rezession erholt, sind Stabilität und Berechenbarkeit noch keine festen Werte.

Die litauischen Arbeitskräfte sind gut qualifiziert und die Lohnfindung ist hinreichend flexibel; allerdings funktioniert der Arbeitsmarkt nicht sehr zufriedenstellend. Die strukturelle Arbeitslosigkeit nahm in der Umstrukturierungsphase drastisch zu, was auf gravierende Unzulänglichkeiten des Arbeitsmarkts bei der Umlenkung von Arbeitskräften von schrumpfenden zu expandierenden Branchen hinweist, und schränkte die Beschäftigungsmöglichkeiten ein. Die Regierung hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um Arbeitslose besser zu schulen und wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Da aber die Mittel für eine aktive und passive Arbeitsmarktpolitik knapp sind, war der Erfolg dieser Maßnahmen vor dem Hintergrund eines unzureichenden Wirtschaftswachstums bescheiden. Die maßvollen Lohnabschlüsse des vergangenen Jahres sind ein Beleg für die Flexibilität der Löhne und Gehälter auf dem litauischen Arbeitsmarkt.

Der Kapitalstock wird allmählich modernisiert. Der Anteil der Investitionen am BIP hat sich in den vergangenen Jahren in einer Spanne von 24 bis 27 % bewegt, was für die schrittweise Modernisierung des Kapitalstocks der Wirtschaft ausreichte. 1999 fiel die Investitionsquote jedoch auf 22,5 % zurück. Angesichts der dringlichen Notwendigkeit, das Defizit abzubauen, wurden die öffentlichen Investitionen erheblich reduziert. Der Investitionsrückgang spiegelte zu einem großen Teil auch die Krise in Russland wider. Im ersten Quartal 2000 hatte sich mit Ausnahme des Einzelhandels die Investitionstätigkeit nach den verfügbaren Daten zu urteilen noch nicht wieder erholt. Setzt sich dieser Trend fort, kann die Modernisierung des Kapitalstocks in Litauen mehr Zeit in Anspruch nehmen als erwartet. Die ausländischen Direktinvestitionen nahmen 1999 um 17 % zu; nicht darin enthalten sind Erlöse aus der Privatisierung des litauischen Telekommunikationsunternehmens. Ausländische Direktinvestitionen machten damit rund 5 % des BIP aus. Die größten Anleger kamen aus der EU und insbesondere aus den skandinavischen Nachbarländern. Diese Investitionen kamen in erster Linie der Telekommunikationsbranche, der Mineralölraffinerie und der Nahrungsmittelindustrie zugute; die beiden letztgenannten Wirtschaftszweige gehören zu den Schlüsselsektoren des Landes. Wie schon in den Jahren zuvor investierte das Ausland auch in diesem Jahr überwiegend in bestehende Firmen, die privatisiert wurden; in völlig neue Projekte wird unverändert wenig Geld gesteckt. Die Hauptanziehungskraft für ausländische Anleger dürfte verschwinden, sobald die Privatisierung abgeschlossen ist. Das Augenmerk muss sich daher künftig mehr auf die Anziehung ausländischen Kapitals für Investitionen in neue und bestehende Privatunternehmen richten.

Die Umstrukturierung von Unternehmen schreitet voran. Die Versorgungs- und Transportunternehmen werden zerschlagen. Am 26. April genehmigte die Regierung einen Plan zur Ausgliederung von sechs unabhängigen Einheiten aus der litauischen Eisenbahngesellschaft *Lietuvos Gelezinkeliai*, der aber wegen Unstimmigkeiten zwischen den zuständigen Ministerien noch nicht ausgeführt werden konnte. Um die Lösung dieses Problems wird sich die neue Regierung kümmern müssen. Das öffentliche Energieversorgungsunternehmen *Lietuvos Energija* wird auf die im nächsten Jahr anstehende Privatisierung vorbereitet. Nach den Plänen einer internationalen Beratungsfirma sollen mehrere Verteilernetze errichtet und Erzeugung, Übertragung und Vertrieb in getrennten Gesellschaften untergebracht werden. Auch die Vorbereitungen

zur Privatisierung des Gasversorgers *Lietuvos Dujos* sind angelaufen. Einschlägige Gesetze betreffend den Strom- und den Gasversorger wurden im Oktober 2000 verabschiedet. Sobald diese Versorgungsunternehmen vollständig privatisiert sind, wird sich der größte Teil der staatlichen Firmen in privaten Händen befinden. Zur Privatisierung stehen dann noch Staatsbetriebe wie die Fluggesellschaft *Lithuanian Airlines*, das Transportunternehmen *Klaipeda* und die Seereederei *LISCO* an. Für andere, unrentable Unternehmen wurde die finanzielle Unterstützung durch den Staat stark reduziert, was die Umstrukturierung und erforderlichenfalls Abwicklung beschleunigen wird. Dagegen wird zunehmend Wert auf die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Verbesserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gelegt. Vor allem in landwirtschaftlichen Betrieben und in Unternehmen, die sich auf Ausfuhren nach den GUS-Staaten spezialisiert haben, wird es noch weiterer Umstrukturierungsanstrengungen bedürfen.

Die im vergangenen Jahr eingeschlagene allgemeine politische Richtung ist geprägt von Maßnahmen, mit denen die Rolle des Staates in der Wirtschaft zurückgedrängt werden soll. Staatliche Subventionen wurden stark reduziert, Einfuhrbeschränkungen aufgehoben, tarifäre Handelshemmnisse abgebaut; nichttarifäre Hemmnisse bestehen jedoch weiterhin. Litauen gehört der baltischen Freihandelszone an und will Ende des Jahres der WTO beitreten. Staatliche Beihilfen wurden zurückgefahren. Die Politik in den Bereichen Industrie, Wettbewerb, Exportförderung und KMU wurde nach Veröffentlichung des letzten regelmäßigen Berichts mit Blick auf EG-Standards neu formuliert.

Die Anbindung Litauens an die EU auf dem Gebiet des Handels wird stärker. Wegen der geringen Größe des Inlandsmarkts sind die meisten Wirtschaftszweige stark exportorientiert. Die Ausfuhrfähigkeit erholt sich allmählich nach dem drastischen Rückgang infolge der Russlandkrise. Nominal sanken die Ausfuhren 1999 im Vergleich zu 1998 um 19,3 %. Der Rückgang der Ausfuhren nach den GUS-Staaten hätte allein schon einen Rückgang der gesamten Ausfuhrfähigkeit um rund 21 % bewirkt, wenn er nicht durch einen Anstieg der Ausfuhren in die EG um 6,5 % gedämpft worden wäre. Der Anteil der Ausfuhren in die EG an den Gesamtausfuhren stieg somit von 38 % (1998) auf etwas mehr als 50 % (1999), während sich der Anteil der Ausfuhren nach GUS-Staaten auf 18 % halbierte. Auch der wertmäßige Anstieg der Ausfuhren nach EG-Mitgliedstaaten ist bemerkenswert: So nahmen die Ausfuhren im Zeitraum 1998-1999 trotz der Aufwertung des Litas von 1,3 auf 1,4 Mrd. € zu, während gleichzeitig der Wert der Gesamtausfuhren von 3,3 auf 2,8 Mrd. € sank. Wegen des Rückgangs der gesamtwirtschaftlichen Leistung schrumpften die Einfuhren 1999 im Vergleich zum Vorjahr nominal um 17,3 %, während der Anteil der Einfuhren aus der EG an den Gesamteinfuhren von 50,2 auf 49,7 % sank.

Der Korb an Waren, die in die EG ausgeführt werden, weist eine immer günstigere Zusammenstellung auf. Der Anteil von Industrieerzeugnissen an den Gesamtausfuhren in die EG stieg im Zeitraum 1998-1999 von 62 auf 67 %; der Anteil landwirtschaftlicher Erzeugnisse sank von 8 auf 6 %. Im Handel mit GUS-Staaten entfallen auf Industrieerzeugnisse lediglich 43 % der Ausfuhren, während landwirtschaftliche Erzeugnisse 21 % ausmachen. Dieses Muster weist darauf hin, dass bestimmte Teile der litauischen Wirtschaft wie das verarbeitende Gewerbe in EG-Märkten wettbewerbsfähig sind, während andere wie die Landwirtschaft stärker für externe Schocks anfällig sind und Schwierigkeiten bei der Umlenkung ihrer Ausfuhren in andere Länder haben dürften.

Kleine und mittlere Unternehmen sind das Rückgrat der litauischen Wirtschaft. Der KMU-Anteil an der Wertschöpfung liegt jetzt bei rund 47 %; 1991 waren es erst 16 %. Mehr als 80 % der Unternehmen des Landes beschäftigen bis zu zehn Personen; weniger als 1 % hat mehr als 250 Beschäftigte. Etwa die Hälfte aller Unternehmen mit einer Belegschaft von weniger als 50 Personen sind im Handel tätig. Es gibt auch noch ein paar verhältnismäßig große Unternehmen, die umstrukturiert werden müssen, um im Wettbewerb auf dem EG-Markt bestehen zu können. Der Anteil von Neugründungen am Bestand etablierter Unternehmen beträgt rund 10 %, was auf eine hinreichend dynamische Unternehmerschaft hinweist. Dem steht jedoch gegenüber, dass fast 50 % aller neu gegründeten Unternehmen innerhalb von drei Jahren in Konkurs gehen. Dies belegt einerseits die Bereitschaft, das Risiko einer Existenzgründung einzugehen, andererseits aber auch die Schwierigkeit, einen Betrieb am Leben zu erhalten. Kleine und mittlere Unternehmen finden auch weiterhin nur schwer Zugang zu Finanzmitteln (siehe auch Kapitel 16 - Kleine und mittlere Unternehmen).

Litauen dürfte mittelfristig in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten, falls das laufende Strukturreformprogramm fortgeführt wird und die erforderlichen zusätzlichen Reformen eingeleitet werden. Litauen hat seine gesamtwirtschaftliche makroökonomische Stabilität aufrecht erhalten, dennoch ist auch in Zukunft eine strenge Haushaltsdisziplin geboten. Weitere Fortschritte müssen bei der Modernisierung der Produktionskapazitäten sowie der Neuausrichtung und Diversifizierung des Handels gemacht werden. Das Human- und Sachkapital des Landes bedarf der Weiterentwicklung. Insbesondere muss das Land nach Abschluss der Privatisierung auch weiterhin für ausländische Direktinvestitionen attraktiv bleiben. Angesichts des drastischen Anstiegs der Arbeitslosigkeit muss der Arbeitsmarkt flexibler gestaltet werden. Das besondere Augenmerk muss hier der zügigen Durchführung der nötigen Strukturreformen gelten, damit die Wirtschaft flexibler wird und ein nachhaltiges Wachstum erreicht wird.

2.4. Allgemeine Bewertung

Die Marktwirtschaft in Litauen ist als funktionsfähig zu bezeichnen und dürfte mittelfristig in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten, falls das laufende Strukturreformprogramm fortgeführt wird und die erforderlichen zusätzlichen Reformen eingeleitet werden.

Litauen konnte seine gesamtwirtschaftliche Stabilität aufrecht erhalten und die Handels- und Zahlungsbilanzungleichgewichte korrigieren sowie die Eingriffe des Staates verringern. Die im Gefolge der Russlandkrise ergriffenen Schutzmaßnahmen wurden weitestgehend aufgehoben. Die Privatisierung der Banken ist beträchtlich vorangekommen. Außerdem ist die Verabschiedung wichtiger Gesetze zur Neuordnung und Liberalisierung der Energiewirtschaft als ein Fortschritt zu werten. Der Prozess der Landrückgabe ist fast abgeschlossen.

Dennoch ist auch weiterhin Haushaltsdisziplin geboten, und das Leistungsbilanzdefizit ist im Griff zu behalten. Die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ist noch nicht gewährleistet und die Konkursverfahren funktionieren immer noch nicht ordnungsgemäß. Das Human- und Sachkapital des Landes bedarf der Weiterentwicklung und der Finanzsektor ist nach wie vor schwach. Der Handel mit der EU ist noch stärker integrationsfähig.

Die Änderungen des Konkurs- und des Umstrukturierungsgesetzes müssen verabschiedet werden und in der Folge effektiv umgesetzt werden. Die Haushaltsdisziplin ist aufrecht zu erhalten und die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten. Die geplante Reform des Rentensystems muss nun durchgeführt werden. Die Reformen zur Stärkung des Finanzsektors müssen im Hinblick auf die Förderung der Modernisierung der Produktionskapazitäten zum Abschluss gebracht werden und der Arbeitsmarkt muss flexibler gestaltet werden.

3. Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Einleitung

Dieses Kapitel dient der Aktualisierung der Angaben des Kommissionsberichts von 1999 über die Fähigkeit Litauens, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, das heißt, die als gemeinschaftlicher Besitzstand⁶ bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu übernehmen, mit denen die Union ihre Ziele verwirklicht. Neben einer Evaluierung der einschlägigen Entwicklung seit der Annahme des Berichts von 1999 wird in diesem Abschnitt allgemein die Fähigkeit Litauens bewertet, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, und es wird festgestellt, was noch zu tun bleibt. Der Abschnitt behandelt nacheinander die 29 Verhandlungskapitel und schließt die Bewertung der Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen Litauens ein, den gemeinschaftlichen Besitzstand in den einzelnen Bereichen umzusetzen (bisher war dies Gegenstand eines gesonderten Kapitels). Neu ist der Abschnitt über die Fortschritte bei der Übersetzung des Besitzstands in die Landessprache.

Der Europäische Rat vom Dezember 1995 in Madrid verwies auf die Notwendigkeit, insbesondere durch die Anpassung der Verwaltungsstrukturen die Voraussetzungen für eine schrittweise und harmonische Integration der Bewerberländer zu schaffen. In der Agenda 2000 nahm die Kommission das Thema wieder auf und bekräftigte, wie wichtig die effektive Übernahme des Gemeinschaftsrechts in innerstaatliches Recht ist, unterstrich aber gleichzeitig, dass es noch weit mehr darauf ankommt, eine ordnungsgemäße Umsetzung durch einen adäquaten Verwaltungs- und Justizapparat zu gewährleisten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung hinsichtlich des für die künftige Mitgliedschaft unerlässlichen gegenseitigen Vertrauens, das zu einem zentralen Punkt der Verhandlungen geworden ist.

Der Europäische Rat vom Juni 2000 in Feira erinnerte daran, dass Fortschritte in den Verhandlungen von der Fähigkeit der Bewerberländer abhängen, den gemeinschaftlichen Besitzstand umzusetzen und anzuwenden. Er führte dazu aus, dass dies erhebliche Anstrengungen seitens der Bewerberländer beim Ausbau ihres Verwaltungs- und Justizapparats erfordert. Er forderte die Kommission auf, dem Rat in dieser Sache Bericht zu erstatten. Der vorliegende Bericht geht von der Bewertung der Leistungsfähigkeit der litauischen Verwaltung im Bericht von 1999 aus und bemüht sich um eine weitere Vertiefung, wobei das Schwergewicht auf den zentralen Verwaltungsstrukturen liegt, die für die Umsetzung der einzelnen Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands erforderlich sind.

In dem Bericht von 1999 kam die Kommission zu folgendem Schluss:

“Litauen ist in den meisten Bereichen des Binnenmarktes gut vorangekommen; dies gilt insbesondere für die Bereiche öffentliches Auftragswesen, Rechte an geistigem und gewerblichen Eigentum, Konformitätsprüfungen, freier Kapital- und Dienstleistungsverkehr sowie Kartellgesetzgebungen. Die Fähigkeit zur Durchsetzung

⁶ Eine Beschreibung des gemeinschaftlichen Besitzstands nach Kapiteln findet sich in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag Litauens auf Beitritt zur Europäischen Union aus dem Jahre 1997.

der Rechtsvorschriften wäre indessen namentlich im Hinblick auf die Bekämpfung der Piraterie zu steigern. Anlaß zu Besorgnis gibt nach wie vor die Überwachung der staatlichen Beihilfen; hier ist weitere Rechtsangleichung und stärkere Kontrollverfahren vonnöten. Weitere Anstrengungen sind ebenfalls im Bereich des freien Warenverkehrs (Standardisierung und Marktaufsicht) geboten. Kein Fortschritt wurde auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien erzielt und zur Angleichung der Steuern an den gemeinschaftlichen Besitzstand sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich.

In der Landwirtschaft wurden Fortschritte verzeichnet, doch sollte an diesen Anstrengungen auch künftig festgehalten werden; im Fischereisektor bleibt noch Erhebliches zu tun. Litauen kommt im Verkehrsbereich gut voran, sollte sich aber jetzt auf die Steuerangleichung im Straßenverkehrssektor, die Sicherheit im Seeverkehr und den gemeinschaftlichen Besitzstand im Luftfahrtbereich konzentrieren. Im Umweltbereich ist ein erheblicher Fortschritt erzielt worden, obwohl der Grad der Übereinstimmung der Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand uneinheitlich ist. Litauen sollte an seinen Anstrengungen im sozialen Bereich festhalten und sich insbesondere um die Steigerung der Fähigkeit zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes bemühen. Das besondere Augenmerk sollte der Regionalpolitik gelten, da in diesem Bereich noch ein großer Handlungsbedarf besteht. Die Fortschritte im Bereich Justiz und Inneres waren beeindruckend, fielen indessen im Zollbereich bescheiden aus, dessen Verwaltungskapazität ein Problem darstellt. Im Bereich der Finanzkontrolle ist Litauen kaum vorangekommen.

Litauen ist entschlossen im energiepolitischen Bereich tätig geworden. Der Beschluß, das Kernkraftwerk Ignalina zu schließen, ist zu begrüßen; er ist als ein bedeutsames Zeichen der Bemühungen des Landes um seine Integration in Europa zu bewerten.

Weiterhin ist darauf zu achten, daß auf die beträchtlichen Fortschritte, die Litauen bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes und der Erfüllung der in der Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten erzielte, nun auch entsprechende Fortschritte bei der Stärkung der Um- und Durchsetzungskapazitäten folgen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Bereichen Überwachung der staatlichen Beihilfen, Umwelt, Zoll, Regionalpolitik, Finanzkontrolle und Sozialpolitik geschenkt werden. Das neue Gesetz über die öffentliche Verwaltung und die konsequente Reform des Justizwesens sind in dieser Hinsicht positive Entwicklungen."

3.1. Die Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstands

Wie bereits gesagt, wird die Fähigkeit Litauens, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, anhand der 29 Verhandlungskapitel bewertet. Dementsprechend steht am Anfang die Beurteilung der Fortschritte im Bereich der sogenannten "vier Freiheiten", den Eckpfeilern des Binnenmarkts. Anschließend werden die Fortschritte der Reihe nach für jedes Verhandlungskapitel bewertet, so dass der gemeinschaftliche Besitzstand in seiner Gesamtheit erfasst wird: sektorale Politikbereiche, Wirtschafts- und Steuerfragen, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Innovation, Lebensqualität und Umweltschutz, Justiz und Inneres, auswärtige Angelegenheiten und finanzielle Fragen.

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Seit Veröffentlichung des Berichts für 1999 hat Litauen im Bereich des freien Warenverkehrs kontinuierliche Fortschritte zu verzeichnen.

Hinsichtlich der **horizontalen und verfahrensmäßigen Maßnahmen** trat im Januar 2000 das Gesetz über die Produktsicherheit in Kraft, während das Normungsgesetz im April vom Parlament verabschiedet wurde. Nur begrenzte Fortschritte wurden bei der Übernahme der harmonisierten europäischen Normen erzielt. Den neuesten Angaben von Oktober 2000 zufolge wurden insgesamt 1.506 Normen übernommen. Was die Akkreditierung angeht, so ist Litauen bereit seit Juni 1999 vollberechtigtes Mitglied des europäischen Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Akkreditierung und hat im Februar 2000 den Beitritt zu den multilateralen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung beantragt. Gute Fortschritte wurden dagegen bei der Umsetzung der in der Beitrittspartnerschaft für 1999 genannten kurzfristigen Priorität des Aufbaus der erforderlichen Infrastruktur für die Konformitätsbewertung erreicht.

Litauen ist mit der Verabschiedung der **branchenspezifischen Rechtsvorschriften** (im Einklang mit den diesbezüglichen kurzfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft für 1999) zügig vorangekommen, insbesondere was eine Reihe von Bereichen betrifft, die unter die *Richtlinien nach dem Neuen Konzept* fallen. Eine weitere Umsetzung im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand fand in folgenden Bereichen statt: Sicherheit von Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, elektrische Sicherheit und elektrische Betriebsmittel, Bauprodukte, Gasverbrauchseinrichtungen, Druckbehälter, Aufzüge, Explosivstoffe für zivile Zwecke, Spielzeug, nichtselbsttätige Waagen und Sportboote.

Im Bereich der *Richtlinien nach dem Alten Konzept* ist Litauen etwas mit der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Arzneimittel (einschließlich Tierarzneimittel), Aerosolpackungen, Waschmittel, Kristallglas, Textilien und Schuhe vorangekommen. Für den Bereich chemische Erzeugnisse wurde im April 2000 das Gesetz über chemische Stoffe und Zubereitungen verabschiedet, mit dem die Rahmenbestimmungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen festgelegt werden. Die Verabschiedung eines Lebensmittelgesetzes erfolgte im April 2000, das im Juli 2000 in Kraft trat. Litauen hat sich um die Modernisierung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Laboratorien bemüht (*siehe auch Kapitel 23 Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz*).

Was den Ausbau der Verwaltungskapazität zur Umsetzung der horizontalen und verfahrensmäßigen Maßnahmen und branchenspezifischen Rechtsvorschriften anbelangt, sind Fortschritte beim Auf- und Ausbau des erforderlichen institutionellen Rahmens für Normung, Akkreditierung und Messwesen zu verzeichnen. Das bereits genannte Normungsgesetz sieht die Schaffung einer für die Ausarbeitung der Normen zuständigen unabhängigen Institution, des litauischen Normungsvereins, vor.

Gegenwärtig ist das litauische Normungsamt für alle mit der Normung verbundenen Tätigkeiten zuständig. Seiner Aufsicht sind 58 Technische Ausschüsse unterstellt und 7 weitere werden zur Zeit eingerichtet. Die Hauptaufgabe dieser technischen Ausschüsse besteht in der Abfassung der litauischen Normen. Das litauische Normungsamt hat 56 Mitarbeiter, was eine personellen Aufstockung gegenüber 1999 darstellt. Im verstrichenen Jahr wurde die Verwaltungskapazität des Normungsamtes durch fachliche

Fortbildungsmaßnahmen noch mehr gestärkt. Im November 1999 wurde bei dem Amt eine Abteilung für die Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen eingerichtet, um die für die Konformitätsbewertung zuständige Infrastruktur zu verbessern.

Im Bereich Akkreditierung hat das litauische Akkreditierungsamt (8 Mitarbeiter) seine Tätigkeit seit 1999 beträchtlich ausgeweitet. Gegenwärtig sind 33 Prüflabors, 17 Eichlaboratorien und 6 Produktzertifizierungsstellen in Litauen akkreditiert.

Die Zertifizierungsstelle stellte ihre erste Konformitätsbescheinigung (LST-Sert) nach ISO-Norm 9002 aus. Bisher hat die niederländische Zertifizierungsstelle TNO die Anerkennung der LST-Sert-Bescheinigungen zugesichert. Die Ausstellung dieser ersten litauischen Konformitätsbescheinigung wird den litauischen Unternehmen die sich aufgrund der hohen Preise ausländischer Zertifizierungseinrichtungen und der Sprachbarrieren einigen Schwierigkeiten gegenüber sahen, die Einführung moderner Qualitätskontrollsysteme erleichtern. Die Technische Abteilung des staatlichen Straßenverkehrsamtes nahm im September 1999 ihre Tätigkeit auf und ist gegenwärtig für alle Fragen in Verbindung mit der Konformitätsbewertung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen zuständig.

Das staatliche Eichamt hat 10 Bedienstete, d.h. 2 mehr als 1999. Das Eichamt ist für die Umsetzung und Durchführung von 26 EG-Richtlinien verantwortlich. Das Amt koordiniert die Rückverfolgbarkeit von Messungen, ist aber auch für die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher, rechtlicher und verwaltungsmäßiger Aktivitäten im metrologischen Bereich zuständig. Das Eichamt ist korrespondierendes Mitglied der Internationalen Organisation für gesetzliches Messwesen und Messinstrumente, Mitglied der Mittelosteuropäischen Organisation für Messwesen und nimmt als assoziiertes Mitglied an der europäischen Zusammenarbeit im gesetzlichen Messwesen teil; im November 1999 wurde es als assoziiertes Mitglied in die europäische Zusammenarbeit nationaler Messinstitute aufgenommen. Eichämter und staatliche Unternehmen führen die Überprüfung und Eichung von Messgeräten durch.

Im Mai 2000 nahm die Regierung einen Beschluss über die Neuordnung der Marktüberwachungseinrichtungen vor. Als Folge dieser Neuordnung sind seit Juli 2000 die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsdienste sowie das für Nicht-Lebensmittel zuständige Aufsichtsamt tätig. Dies hat zur Entwicklung einer schlüssigen Marktüberwachungsstrategie beigetragen. Der neue Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsdienst hat Aufgaben der Staatlichen Veterinärbehörde und der nachgeordneten Dienste übernommen. Das Aufsichtsamt für Nicht-Lebensmittel hat Aufgaben des dem Gesundheitsministerium unterstehenden Staatlichen Aufsichtsamtes für Hygiene und des Staatlichen Qualitätskontrollamtes übernommen; letzteres untersteht dem Staatlichen Dienst für den Schutz der Verbraucherrechte (*siehe Kapitel 23 - Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz*).

Seit dem letzten Jahresbericht hat sich in den **nicht harmonisierten Bereichen** nichts getan.

Neue Rechtsvorschriften über das **öffentliche Auftragswesen** sind im Oktober 1999 und im Januar 2000 in Kraft getreten und durch eine Reihe sekundärrechtlicher Vorschriften weiter ergänzt worden. Was die Stärkung der Verwaltungskapazität im Bereich des öffentlichen Auftragswesens angeht, so wurde im Januar 2000 die unabhängige Schiedskommission für die Beilegung von Streitigkeiten im öffentlichen Auftragswesen

eingesetzt, die sich mit den Beschwerden von Lieferanten/Bauunternehmern in Zusammenhang mit den öffentlichen Vergabeverfahren befasst. Beschlüsse dieser Kommission sind für die Lieferanten/Bauunternehmen und die Auftragsvergabebehörde bindend. Die fachliche Fortbildung der Mitglieder dieser unabhängigen Kommission hat bereits begonnen.

Die bereits eingerichtete Behörde für öffentliches Auftragswesen hat ihre Tätigkeit seit Veröffentlichung des Vorjahresberichts kompetent erledigt. 1999 bearbeitete die Behörde 251 Beschwerden, was einer beträchtlichen Steigerung im Vergleich zu 1998 darstellt. In der Zeit von Januar bis März 2000 bearbeitete die Behörde 18 Beschwerden. Bei den insgesamt bei der Behörde von Januar bis März 2000 eingegangenen 269 Beschwerden wurden in 30 Fällen die Ergebnisse der Angebotswertung annulliert, in 82 Fällen wurden die Beschaffer zu einem weiteren Gespräch über die Ergebnisse der Angebotswertung aufgefordert, und in 94 Fällen wurden die Beschwerden abgewiesen.

Der Gesamtwert der 1999 vergebenen öffentlichen Aufträge belief sich auf 600.000 €; davon entfielen 53,5 % auf Bauaufträge, 37,4 % auf Lieferaufträge und 9,2 % auf Dienstleistungsaufträge. Die Auftragsvergabe erfolgte mehrheitlich (97,4 %) im Wege der offenen Ausschreibung.

Gesamtbewertung

Litauen hat einen akzeptablen Grad der Rechtsangleichung im Bereich des freien Warenverkehrs erreicht. Weiterer Handlungsbedarf ist jedoch noch in einigen spezifischen Bereichen gegeben, um hier eine vollständige Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand zu vollziehen.

Die Schaffung des allgemeinen Rahmens in dem Bereich nach dem Neuen Konzept sowohl in rechtlicher als auch institutioneller Hinsicht ist in den letzten Jahren vorangekommen. In vielen unter das Neue Konzept fallenden Sektoren sind zwar Rechtsvorschriften ergangen, doch die Zahl der erlassenen Normen ist nach wie vor sehr gering. In den übrigen Sektoren nach dem Neuen Konzept sollten sich die Anstrengungen auf eine weitere Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes in den Bereichen Baugewerbe, elektromagnetische Verträglichkeit, Telekommunikation und Vorverpackungen konzentrieren. Ein gewisser Fortschritt ist bei der Übernahme der Richtlinien nach dem Alten Konzept zu verzeichnen. Weitere Anstrengungen sind indessen noch angesagt, zum Beispiel in den Bereichen Lebensmittel, Arzneimittel, Kraftfahrzeuge, Notifizierung gefährlicher Stoffe, Holz und Kosmetika. Es sei darauf hingewiesen, dass viele der erlassenen Rechtsakte (wie Verordnungen und Ministerialerlasse), die sowohl die Bereiche nach dem Neuen Konzept als auch nach dem Alten Konzept betreffen, noch nicht in Kraft getreten sind, weshalb die Umsetzung genau zu verfolgen ist.

Zur Stärkung seiner Unabhängigkeit wird das litauische Normungsamt im Zuge der Umsetzung des Normungsgesetzes umstrukturiert und bis Ende 2001 von einer staatlichen Stelle in einen Normungsverein ohne Erwerbszweck umgewandelt. Da das Normungsamt somit zu einer sich selbst tragenden Einrichtung wird, die sich anhand der Ausbildungstätigkeit und des Vertriebs der Normen finanziert, sollte das Amt einen angemessenen Finanzrahmen für seine künftige Tätigkeit schaffen. Voraussichtlich wird

die bevorstehende Umstrukturierung des Normungsamtes zu einer besseren Einbeziehung der gewerblichen Wirtschaft führen.

Im Bereich der Akkreditierung sind ebenfalls Fortschritte erzielt worden; die Kapazität des Akkreditierungsamtes muss jedoch noch stärker durch Fachpersonal gesteigert werden.

Die Prüf- und Zertifizierungseinrichtungen sind Anfang 2000 zwar modernisiert worden, doch besteht noch weiterer Handlungsbedarf in Form einer Steigerung der technischen und operativen Kapazität und des Fachwissens. Litauen sollte die Zusammenarbeit mit den benachbarten Bewerberländern intensivieren, damit die gemeinsame Nutzung der Prüf- und Zertifizierungseinrichtungen möglich ist.

Die neuen institutionellen Marktüberwachungsstrukturen dürften in Litauen zu besseren Ergebnissen führen, da gegenwärtig unterschiedliche Methoden für die Überwachung von Lebensmitteln und Non-Food-Produkten eingesetzt werden. In Anbetracht der jüngsten Neuordnung dieses Sektors müsste die operative Leistungsfähigkeit des Personals verbessert werden, damit die Institutionen unter den neuen Bedingungen und mit den größeren Zuständigkeiten voll funktionsfähig sind. Eine für die allgemeine Koordinierung des gesamten Marktüberwachungsinstrumentariums zuständige staatliche Stelle ist noch nicht geschaffen worden. Deshalb stellt die Koordinierung im Bereich der Marktüberwachung auch weiterhin eine Priorität dar.

Was den nicht harmonisierten Bereich anbelangt, so ist dem vollständigen internen Screening der die Umsetzung des diesbezüglichen EU-Rechts behindernden Rechtsvorschriften mehr Gewicht beizumessen.

Hinsichtlich der Sicherheitskontrollen von Produkten an den Außengrenzen muss Litauen noch die Schaffung der entsprechenden Infrastruktur zum Abschluss bringen und auch eine effiziente Zusammenarbeit der zuständigen Behörden aufbauen.

Die Rechtsangleichung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ist weitgehend vollzogen, doch die effiziente Durchsetzung und die Verabschiedung der erforderlichen Durchführungsbestimmungen wird genau verfolgt werden müssen. Damit die erfolgreiche Durchsetzung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen gewährleistet ist, auf die als kurzfristige Priorität in der Beitrittspartnerschaft für 1999 hingewiesen wurde, muss die Verwaltungskapazität, insbesondere mit Blick auf die internationalen Ausschreibungsverfahren, noch mehr verbessert werden. Zur Stärkung der operativen Kapazität der Behörde für öffentliches Beschaffungswesen sollten Standardunterlagen für die verschiedenen Auftragsvergabeverfahren ausgearbeitet und verwendet werden. Diese Behörde sollte ein Informationssystem für die Überwachung der Auftragsvergabe und die Verbreitung von Informationen im Einklang mit den in den EU-Mitgliedstaaten üblichen Verfahren aufstellen. Darüber hinaus muss eine größere Unabhängigkeit der Behörde für öffentliches Auftragswesen herbeigeführt werden.

Kapitel 2: Freizügigkeit

Seit dem Vorjahresbericht ist Litauen im Bereich der Freizügigkeit recht gut vorangekommen.

Im Bereich der **gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise** wurden weitere Fortschritte mit der im Dezember 1999 erfolgten Annahme eines Regierungsbeschlusses zur Festlegung der allgemeinen Verfahren für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Studienabschlüsse und beruflichen Befähigungsnachweise erzielt. Ein weiterer Beschluss (über Regelungen für die Bewertung von Qualifikationen und die Genehmigung einer Liste zuständiger Behörden und reglementierter Berufe) erging im Juni 2000. Die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise erfolgt durch die einschlägigen Ministerien und Einrichtungen, die in dem im März 2000 verabschiedeten neuen Hochschulgesetz genannt sind. Im Februar 2000 setzte das Ministerium für Bildung und Wissenschaft einen Beschwerdeausschuss ein, der als Schiedsinstanz fungiert, wenn Beschlüsse der für die Validierung von im Ausland erworbenen Befähigungsnachweisen zuständigen Stellen angefochten werden.

Was die **Bürgerrechte** anbelangt, so hat Litauen bei der Angleichung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften über das Aufenthaltsrecht an den gemeinschaftlichen Besitzstand Fortschritte erzielt. Eine neue Gestaltung des Aufenthaltstitels für Ausländer wurde im Januar 2000 beschlossen, während die Regierung im Februar 2000 eine Entschließung unter anderem über den Aufenthalt von Ausländern in Litauen annahm. Das Ausländergesetz wurde im Oktober 1999 und im Januar 2000 geändert, was die Vorschriften über die Krankenversicherung und die Angabe der in Litauen zur Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen befugten Stellen und Personen angeht.

Litauen hat einen Aktionsplan für die im Bereich der **Freizügigkeit von Arbeitnehmern** im Heranführungszeitraum umzusetzenden Recht- und Verwaltungsvorschriften aufgestellt. Einige der organisatorischen und technischen Voraussetzungen, die zur Gewährleistung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer erforderlich sind, wurden bereits geschaffen. Ein landesweites Netz des staatlichen Arbeitsamtes (litauische Arbeitsvermittlungsbehörde) wurde zur Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik eingerichtet. Hierzu gehört auch die praktische Durchführung der Arbeitsvermittlung für Ausländer. In der litauischen Arbeitsvermittlungsbehörde wurde außerdem eine Abteilung für internationale Beziehungen geschaffen.

Im Hinblick auf die künftige **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** hat Litauen im Dezember 1999 ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen mit der Tschechischen Republik ratifiziert. Das Staatliche Sozialversicherungsamt hat im Juli 1999 eine für ausländische Renten zuständige Abteilung eingerichtet, die für die Umsetzung der bilateralen Abkommen verantwortlich ist.

Gesamtbewertung

Litauen hat eine Reihe vorbereitender Maßnahmen im Bereich der Freizügigkeit durchgeführt, doch diese Maßnahmen müssen noch ausgebaut werden, wenn sichergestellt werden soll, dass es zum Zeitpunkt des Beitritts keine innerstaatlichen Rechtsvorschriften, vor allem hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, des Aufenthalts oder der erforderlichen Sprachkenntnis, mehr gibt, die im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stehen.

Auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung und der beruflichen Befähigungsnachweise liegen die rechtlichen Rahmenvorschriften weitgehend vor, die Verabschiedung einer beträchtlichen Zahl zusätzlicher spezifischer Rechtsvorschriften steht indessen noch aus. Anlass zu Besorgnis gibt hier außerdem die Tendenz, die

Verfahren für die Anerkennung von Studienabschlüssen auf berufliche Befähigungsnachweise anzuwenden, insbesondere wenn in den berufsspezifischen Einzelrichtlinien die automatische Anerkennung vorgesehen ist. Hinsichtlich des institutionellen Rahmens für diesen Bereich scheint es immer noch einige Überschneidungen bei den für die Anerkennung beruflicher und akademischer Qualifikationen zuständigen Stellen zu geben. Litauen ist mit der Rechtsangleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand vorangekommen, was das Aufenthaltsrecht und einige der wichtigsten Institutionen anbelangt, wohingegen die Rechtsvorschriften, die zur Gewährleistung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer erforderlich sind, bereits vorliegen.

Bei den Vorbereitungen für die Teilnahme am EURES-Netz muss sich Litauen noch kontinuierlich um die Stärkung der öffentlichen Arbeitsämter und hier insbesondere um die Sprachausbildung des Personals bemühen.

Im Hinblick auf die künftige Koordinierung der Sozialversicherungssysteme ist noch ein weiterer Ausbau der Verwaltungsstrukturen und Personalfortbildungsmaßnahmen geboten.

Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr

Seit Veröffentlichung des Berichtes für 1999 hat Litauen nur bescheidene Fortschritte bei der weiteren Rechtsangleichung im Bereich des Dienstleistungsverkehrs zu verzeichnen; dies gilt insbesondere für den Banken- und den Versicherungssektor sowie für den Datenschutz. Was die Leistungsfähigkeit der Verwaltung anbelangt, so wurden zwar die meisten einschlägigen Institutionen gestärkt, doch der Verwaltungsausbau ist bei weitem noch nicht abgeschlossen.

Im Bereich der **Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs** nahm das litauische Parlament im Dezember 1999 Änderungen des Unternehmensgesetzes an, so dass nun im Ausland ansässige Unternehmen in Litauen Zweigniederlassungen eröffnen können.

Was die **Finanzdienstleistungen** des *Bankensektors* betrifft, so nahm der Vorstand der Bank von Litauen im Laufe des Jahres 1999 und dem ersten Halbjahr 2000 eine Reihe von Entschlüssen an, die unter anderem die Geschäftstätigkeit der Geschäftsbanken, die Konsolidierung der Abschlüsse und die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis, die Berechnung des Engagements in ausländischen Währungen und Edelmetallen, die Jahresabschlüsse der Banken, die Verfahren der Risikobewertung und eine Methodik für die Berechnung der Höchstgrenze des Engagements gegenüber einem einzelnen Kreditnehmer sowie des Gesamtbetrags von Großengagements betreffen.

Das Geschäftsbankengesetz wurde im März 2000 EG-konform geändert, so dass sich nun die Zweigniederlassungen ausländischer Banken an anderen Orten als dem satzungsmäßigen Sitz ihrer Geschäftsstellen in Litauen geschäftlich niederlassen können.

Im Mai 2000 verabschiedete das litauische Parlament das Gesetz über die Zentrale Kreditgenossenschaft im Hinblick auf die angemessene Koordinierung der Tätigkeiten sämtlicher Kreditgenossenschaften. Das Kreditgenossenschaftsgesetz wurde ebenfalls geändert und die Liste der Kreditgenossenschaftsmitglieder durch die Einbeziehung natürlicher Personen und einer begrenzten Zahl juristischer Personen erweitert. Mit Stand

vom Mai 2000 waren 36 Kreditgenossenschaften in Litauen tätig, deren Vermögenswerte sich auf 3,4 Mio. € beliefen; dies entspricht weniger als 0,1 % der gesamten Vermögenswerte der Kreditanstalten.

Die Vorschriften über die Kapitaladäquanz wurden im März 2000 geändert, um die Länderrisikobewertung strenger zu gestalten.

Im März 2000 wurde das *Versicherungsgesetz* dahingehend geändert, dass Vorschriften zur Regelung des Schutzes der Rechte der Versicherungsnehmer im Einklang mit der Zweiten Lebensversicherungsrichtlinie festgelegt wurden, während die Bedingung der Gegenseitigkeit zwischen Litauen und den der WTO angehörenden Ländern aufgehoben wurde. Die Abschaffung der Gegenseitigkeitsbedingung dürfte die Eröffnung von Zweigniederlassungen der in WTO-Mitgliedstaaten ansässigen Versicherungsgesellschaften in Litauen erleichtern.

Was *Finanzdienstleistungen und Wertpapiere* anbelangt, so wurde das Gesetz über Investmentgesellschaften im November 1999 geändert, um es mit dem Gemeinschaftsrecht im Hinblick auf Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren in Einklang zu bringen.

Im Oktober 1999 verabschiedete das litauische Parlament das Gesetz über den Zahlungsverkehr. Mit diesem Gesetz werden Zahlungsinstrumente für die Mittelüberweisung eingeführt sowie die Rechte und Pflichten der Institutionen, die Inlandsüberweisungsdienstleistungen anbieten, wie auch die Pflichten in Verbindung mit der Abwicklung der Überweisungen genau festgelegt.

Was den **Schutz personenbezogener Daten und den freien Verkehr dieser Daten** angeht, unterzeichnete Litauen im Februar 2000 das Übereinkommen über den Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, und im März 2000 legte die Regierung ein EDV-gestütztes Register der Verwalter personenbezogener Daten an. Ein neues Gesetz über den rechtlichen Schutz personenbezogener Daten wurde im Juli 2000 angenommen, mit dem die litauischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich dem Gemeinschaftsrecht besser angeglichen werden sollen.

Im Jahr 2000 hat die Staatliche Datenschutzaufsicht bisher 508 Verwalter personenbezogener Daten registriert. Insgesamt beläuft sich die Zahl der eingetragenen Datenverwalter auf 668. Von Januar bis März 2000 führte das Aufsichtsamt 9 Inspektionen in Verbindung mit der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen wie im privaten Sektor durch und ermittelte im Fall von zwei Beschwerden. Das Aufsichtsamt hat über 100 Beratungen in Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt.

Was die die **Informationsgesellschaft** betreffenden Rechtsvorschriften angeht, so wurde ein Gesetz über elektronische Unterschriften im Juli 2000 verabschiedet.

Gesamtbewertung

Fortschritte wurden im Bereich der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs mit der Annahme von Änderungen des Unternehmensgesetzes erzielt, die mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand weitgehend übereinstimmen. Was die Unterscheidung zwischen Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen

angeht, so ist die Tendenz zu beobachten, die Rechtsvorschriften über die Niederlassung auf die Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, für die ein einfaches und schnelles Verfahren herangezogen werden sollte.

Im Bereich der Finanzdienstleistungen sind seit dem letzten Regelmäßigen Bericht einige Fortschritte festzustellen. Im Wertpapier- und im Versicherungssektor müssten die Rechtsvorschriften noch verbessert werden. Trotz der Fortschritte besteht noch erheblicher Handlungsbedarf, was die Versicherungsaufsichtsdienste angeht.

Im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten kam es zu Fortschritten mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes im Juli 2000. Was die Verwaltungskapazität betrifft, so ist das Staatliche Datenschutzamt nach wie vor personell unterbesetzt und eine fachliche Fortbildung des Personals geboten. Generell wird der Umfang des Datenschutzes in der Justiz und anderen im Bereich der Staatssicherheit tätigen Einrichtungen noch unterschätzt.

Hinsichtlich der die Informationsgesellschaft betreffenden Regelungen hat Litauen mit der Verabschiedung des Gesetzes über elektronische Unterschriften einen Schritt vorwärts getan. Die Rechtsvorschriften müssen jedoch im Hinblick auf die Richtlinien über Transparenz, Zugangsberechtigung und elektronischen Geschäftsverkehr noch dem Gemeinschaftsrecht angepasst werden.

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Seit Veröffentlichung des Berichts für 1999 ist Litauen auf dem Weg zur vollständigen Rechtsangleichung im Bereich des freien Kapitalverkehrs weiter vorangekommen.

Was die **Inländerbehandlung** angeht, so hat das Parlament im Dezember 1999 das Unternehmensgesetz geändert, um im Einklang mit der Beitrittspartnerschaft im Ausland registrierten Unternehmen (einschließlich Versicherungsgesellschaften) die Möglichkeit zu eröffnen, Zweigniederlassungen in Litauen einzurichten.

Mit Blick auf die **ausländischen Direktinvestitionen** in Litauen wurde im Februar 2000 das Investitionsgesetz geändert, um es in diesem Bereich weiter an den gemeinsamen Besitzstand anzugleichen und den in der Beitrittspartnerschaft genannten diesbezüglichen kurzfristigen Prioritäten nachzukommen. Die Beschränkungen für ausländische Investitionen in mit dem Inverkehrbringen von Suchtstoffen, psychotropen und giftigen Substanzen und anderen Stoffen starker Wirkung verbundene Tätigkeiten wurden aufgehoben (eine angemessene Überwachung dieser Tätigkeiten ist gewährleistet, unabhängig vom Ursprung).

Im Hinblick auf die **Verteilung der Vermögenswerte institutioneller Anleger** wurden im Januar 2000 die Vorschriften für die Portefeuille-Strukturierung von Anlagefonds dahingehend geändert, dass Investmentfonds nun frei sind, in die EWR-Märkte auf der gleichen Basis wie in den Inlandsmarkt zu investieren. Aus aufsichtsrechtlichen Gründen sind Investitionen in nicht zum EWR gehörende Märkte auf eine von der litauischen Wertpapierkommission genehmigte Liste von Ländern beschränkt.

Im November 1999 änderte der Seimas das Gesetz zur Verhütung der **Geldwäsche**, um es besser mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in Übereinstimmung zu bringen. Im Jahr 2000 wurde in der Abteilung für Staatssicherheit ein für Wirtschaftskriminalität

zuständiges Referat eingerichtet. Dieses Referat ist zwar noch nicht voll funktionsfähig, hat aber bereits seine Tätigkeit aufgenommen.

Was den **Zahlungsverkehr** betrifft, so wurden durch das diesbezügliche Gesetz (von Oktober 1999) die rechtlichen Rahmenbedingungen für Interbankzahlungen verbessert. Auf dem Weg zur Einrichtung eines Echtzeit-Bruttoabwicklungssystems (RTGS) wurden ebenfalls Fortschritte erzielt.

Gesamtbewertung

Litauen hat einen hohen Grad an Liberalisierung im Kapitalverkehr erreicht. Für die Investmentgesellschaften gelten keinerlei Beschränkungen hinsichtlich des Kapitalzuflusses oder des Abzugs von Kapital ins Ausland.

Die noch verbleibenden Beschränkungen betreffen in erster Linie ausländische Direktinvestitionen in den Lotteriesektor und in die nationale Sicherheit, die Landesverteidigung und die Sicherheitsdienste betreffende Tätigkeiten, den Erwerb nicht landwirtschaftlicher Landflächen durch Ausländer (Genehmigungsverfahren), die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts, mit denen dem Staat Sonderrechte in privatisierten Unternehmen und die Anwendung dieser Rechte in verschiedenen Unternehmen eingeräumt werden, grenzüberschreitende Tätigkeiten von Versicherungsgesellschaften aus der EU, die Kapitaladäquanz-Vorschriften für Finanzmittler im Hinblick auf Investitionen in EU-Märkte und das Mitführen von Devisen beim Grenzübertritt. Darüber hinaus ist nach Artikel 47 der litauischen Verfassung der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Ausländer und juristische Personen verboten.

Was die Verwaltungskapazität anbelangt, so erfordert der neue Ansatz für die Zahlungsbilanzstatistik eine Aufstockung des Personals und der Ausrüstung der Bank von Litauen. Im Bereich des Zahlungsverkehrs kommt Litauen insgesamt etwas voran.

Bei der Verhütung der Geldwäsche hat Litauen mit der Annahme des neuen diesbezüglichen Gesetzes einen bedeutenden Schritt vorwärts getan. Es ist allerdings noch zu früh, um die effektive Umsetzung dieses Gesetzes zu beurteilen. Litauen sollte sich nun vorrangig darum bemühen, die Durchsetzungskapazität vor allem in Form einer interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen der Finanzpolizei und der Abteilung für Staatssicherheit zu verbessern.

Kapitel 5: Gesellschaftsrecht

Seit der Veröffentlichung des vorausgegangenen Berichtes hat Litauen bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand der Gemeinschaft im Bereich des Gesellschaftsrechtes nur mäßige Fortschritte erzielt; der rechtliche Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum wurde allerdings im Hinblick auf die strafrechtliche Haftung verbessert.

Im Bereich des Gesellschaftsrechts änderte das Parlament im Dezember 1999 das Unternehmensgesetz, um im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand ausländischen Gesellschaften die Eröffnung von Zweigniederlassungen in Litauen zu ermöglichen. Die sekundärrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Bestimmung wurden im Juli 2000 erlassen. Ebenfalls im Juli 2000 änderte das Parlament das

Gesellschaftsrecht, um es noch mehr an den Besitzstand anzugleichen, namentlich was den Informationszugang, Fusionen und Spaltungen sowie den Schutz der Rechte der Gläubiger und Anteilseigner anbelangt.

Am 31. August 2000 waren insgesamt 135.219 Unternehmen beim zentralen Unternehmensregister gemeldet. Was das Gebiet der *Rechnungsprüfung* angeht, so wurde die litauische Buchprüferkammer eingerichtet. Gegenwärtig gibt es in Litauen etwa 540 gesetzliche Abschlussprüfer und 160 Prüfungsgesellschaften. Im Juni 2000 nahm die Buchprüferkammer einen Verhaltenskodex für den Berufsstand an. Außerdem wurde ein Ehrengericht für Buchprüfer eingesetzt, das sich aus 5 Mitgliedern zusammensetzt, die jeweils für zwei Jahre diese Funktion ausüben.

Auf dem Gebiet der *Rechnungslegung* sind im Berichtszeitraum keine neuen Rechtsvorschriften erlassen worden.

Im Bereich der **Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum** hat das Parlament im April 2000 das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung geändert, damit die strafrechtliche Haftung bei Verletzungen der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum gewährleistet ist.

In der Beitrittspartnerschaft 1999 wurde unter den kurzfristigen Prioritäten auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden zu steigern und die Grenzsicherung zu verstärken. Es ist indessen nur zu wenigen konkreten Fortschritten bei der Verbesserung der effektiven Durchsetzung des Schutzes der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum gekommen. Im September 2000 nahm die Regierung allerdings eine Strategie für die Durchsetzung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte an, die auch einen Aktionsplan bis zum Jahr 2003 beinhaltet.

Einem Regierungsbeschluss vom November 1999 zufolge ist die wichtigste Koordinierungs- und Durchführungsstelle im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum das Kultusministerium. Das für Urheberrechte zuständige Referat im Kultusministerium ist jedoch personell stark unterbesetzt. Obwohl dieses Referat 6 Mitarbeiter beschäftigen sollte, wurden bisher lediglich 2 Kräfte eingestellt. Im Januar 2000 wurde der litauische Rat für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte eingesetzt, dem Vertreter der Zusammenschlüsse der Inhaber und Benutzer von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten angehören. Dieser Rat ist für die Untersuchung von Fragen in Verbindung mit der Umsetzung des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte und den internationalen Verpflichtungen Litauens in diesem Bereich zuständig und legt dem Kultusministerium seine diesbezüglichen Schlussfolgerungen und Vorschläge vor.

Was die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten angeht, so wurde 1999 die Agentur für die Verwertung verwandter Schutzrechte ins Leben gerufen. Diese Agentur dürfte die Arbeit des litauischen Amtes für Urheberrechtsschutz ergänzen, das 1991 seine Tätigkeit aufgenommen hat.

1999 hat das für den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zuständige Referat, das in der dem Innenministerium unterstehenden Steuerfahndungsabteilung eingerichtet wurde, 44 Ermittlungen durchgeführt und die Gerichte mit 24 Verwaltungssachen wegen Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum befasst. Im Zeitraum von Januar bis Juni 2000 wurden auf der Grundlage der Ermittlungen der Steuerfahndung im Bereich der Piraterie von CDs und Videokassetten 2 Strafverfahren bei Gericht anhängig gemacht.

Im März 2000 wurde im Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Rechtsschutz von Software ein Register von EDV-Software angelegt.

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes nahm das Staatliche Patentamt Litauens im Oktober 1999 die landesweite Strategie für die Information über den Schutz der Rechte an gewerblichem Eigentum an, während der Seimas im Mai 2000 das Gesetz über gewerbliche Muster und Modelle änderte, um es dem Gemeinschaftsrecht besser anzugleichen.

Was die Leistungsfähigkeit der Verwaltung im Hinblick auf den Schutz der Rechte an gewerblichem Eigentum anbelangt, so wurden die neue Geschäftsordnung für das Staatliche Patentamt und dessen neue Verwaltungsstruktur gebilligt. Außerdem wurde eine Abteilung für internationale Marken eingerichtet, die für die Prüfung der internationalen Registrierung von Marken nach dem Madrider Protokoll zuständig ist. Von Januar bis Mai 2000 wurden in Litauen 1.656 ausländische Marken registriert (gegenüber 3.694 im gesamten Jahr 1999). Das Patentamt beschäftigte im Mai ständige Mitarbeiter, während es 48 freiberufliche eingetragene Patentanwälte gab.

Gesamtbewertung

Litauen ist zwar im Großen und Ganzen in fast allen Bereichen vorangekommen, was insbesondere für die Rechtsangleichung gilt, doch die effektive Durchsetzung der Rechtsvorschriften ist immer noch als die größte Schwachstelle zu bezeichnen.

Im Bereich des Gesellschaftsrechts stimmen die litauischen Rechtsvorschriften weitgehend mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand überein. Die Rechtsvorschriften für das Unternehmensregister sollten nachgebessert werden, damit die vorbeugende Kontrolle der dem Leiter des Registers unterbreiteten Dokumente, die Vorlage von Jahresabschlüssen seitens der Unternehmen und die Erstellung einer speziellen amtlichen Veröffentlichung zur Information der Unternehmen gewährleistet sind.

Was die Rechnungslegung angeht, so stehen die Rechtsvorschriften zwar mit den wichtigsten Grundsätzen des Besitzstandes im Einklang, doch Litauen sollte die beruflichen Anforderungen an den Rechnungsprüfer festlegen und die Fälle bestimmen, in denen eine Rechnungslegung obligatorisch ist. Weiterhin sollten die nötigen institutionellen Strukturen geschaffen werden, aber auch die Qualifizierung der Fachkräfte wäre noch mehr zu verbessern.

Auf dem Gebiet der Rechte an geistigem Eigentum sind die litauischen Rechtsvorschriften im Großen und Ganzen dem gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen. Beträchtliche Anstrengungen sind indessen noch angesagt, um die Verwaltungskapazität des für Urheberrechte zuständigen Referats im Kultusministerium zu steigern, aber auch um die Verwertungsgesellschaften zu unterstützen, da diese Stellen sich insbesondere um eine bessere Bekämpfung der Piraterie bemühen. Bei der Durchsetzung der urheberrechtlichen Vorschriften sind noch die größten Anstrengungen vonnöten. Hierzu gehören auch dringende Fortbildungsmaßnahmen und angemessene Initiativen im Hinblick auf Vollzugsorgane wie Finanzpolizei, Verwaltungs- und Strafgerichte oder Staatsanwaltschaft. Im administrativen Bereich sind höhere Bußgelder notwendig und die Verfahren, die es Polizei und Staatsanwaltschaft ermöglichen, unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen zu beschlagnahmen, sind zu verbessern. Zur Durchsetzung des Schutzes der Urheberrechte an der Grenze

muss Litauen die Zollverwaltung modernisieren, die nun neue Ermittlungs- und praktische Durchsetzungsbefugnisse besitzt, um den Warenschmuggel an der Grenze zu bekämpfen. Den Zollbehörden fehlt gegenwärtig das erforderliche Fachwissen, um Maßnahmen an den Grenzen wirksam durchzuführen.

Was den gewerblichen Rechtsschutz anbelangt, so hat Litauen seine Rechtsvorschriften weitgehend dem Gemeinschaftsrecht angeglichen. Es bedarf indessen noch einer weiteren Angleichung im Bereich des Patentrechts (einschließlich der Einführung zusätzlicher Schutzzertifikate), des Markenrechts und des Musterrechts. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung ist jedoch eine bessere fachliche Qualifizierung des Personal im Bereich der zusätzlichen Schutzzertifikate für Arzneimittel, Pflanzensorten und biotechnologische Erfindungen erforderlich.

Kapitel 6: Wettbewerb

Seit Veröffentlichung des Berichts von 1999 ist Litauen sowohl im Bereich des Kartellrechts als auch der staatlichen Beihilfen gut vorangekommen.

Im **kartellrechtlichen** Bereich hat der litauische Wettbewerbsrat im Dezember 1999 sekundärrechtliche Vorschriften in Form verschiedener Arten wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (Franchisevereinbarungen, Alleinvertrieb, Alleinbezug) erlassen. Ferner nahm er Entschlüsse zur Abgrenzung der relevanten Märkte und zu den Notifizierungen von Fusionsfällen im Februar bzw. April 2000 an. Dies stellt einen weiteren Schritt (im Einklang mit den in der Beitrittspartnerschaft 1999 genannten einschlägigen kurzfristigen Prioritäten) in Richtung auf die vollständige Angleichung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand dar.

Im Oktober 1999 wurde der organisatorische Rahmen für die Tätigkeit des Wettbewerbsrates gemäß den in der Beitrittspartnerschaft 1999 genannten kurzfristigen Prioritäten geschaffen, d.h. es wurden die fünf ständigen Mitglieder des Wettbewerbsrates ernannt, und die Verwaltung des Rates, die als dessen Sekretariat dient, wurde aufgebaut. Die in verschiedene funktionale Abteilungen gegliederte Verwaltung ist für die Vorarbeiten zuständig, beispielsweise legt sie dem Rat Vorschläge vor. Dies ist der Verfahrensrahmen für die Umsetzung des Wettbewerbsgesetzes. Im Bereich des Kartellrechts sind nun 22 Sachverständige beschäftigt, und es ist festzustellen, dass eine Aufstockung und Schulung des Personals stattgefunden hat.

Was die **staatlichen Beihilfen** anbelangt, so wurde in der Beitrittspartnerschaft 1999 als kurzfristige Priorität festgelegt, dass die rechtliche Regelung der staatlichen Beihilfen in Litauen dem EG-Recht angeglichen werden muss. In diesem Zusammenhang ist im Juni 2000 das Gesetz über die Kontrolle staatlicher Beihilfen in Kraft getreten. Dieses Gesetz beinhaltet die wichtigsten Grundsätze der Beihilfekontrolle in der Gemeinschaft; es scheint im Großen und Ganzen den Grundsätzen des einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstandes zu entsprechen und bietet eine Grundlage für die Kontrolle der Beihilfevorhaben. Im September 2000 änderte das Parlament (Seimas) das Gesetz über die Freizonen, damit sichergestellt ist, dass über diese Zonen gewährte Beihilfemaßnahmen den Bestimmungen des Gesetzes über die Kontrolle staatlicher Beihilfen unterliegen und auch vom Wettbewerbsrat einzeln geprüft werden. Zur Differenzierung der Intensitätshöchstgrenze der Beihilfen in den Fördergebieten hat

Litauen begonnen, in Zusammenarbeit mit der Kommission eine Fördergebietskarte auszuarbeiten.

Im Hinblick auf die Transparenz bei den Beihilfen hat Litauen einen Bericht über die staatlichen Beihilfe für das Jahr 1998 vorgelegt, dessen Qualität sich auch verbessert hat, denn nun hält er sich weitgehend an die Methodik und Aufmachung des EU-Berichts über staatliche Beihilfen und ermöglicht somit eine angemessene Vergleichbarkeit. Den einschlägigen kurzfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft entsprechend befindet sich auch ein Inventar der staatlichen Beihilfen in Vorbereitung, es ist allerdings nicht erschöpfend.

Gesamtbewertung

Generell kommt Litauen im wettbewerbspolitischen Bereich stetig voran.

Das Kartellrecht Litauens steht nun weitgehend mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Einklang. Das litauische Wettbewerbsgesetz beinhaltet die wichtigsten Grundsätze der kartellrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft, was wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung anbelangt. Das Wettbewerbsgesetz sieht auch eine Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vor und lehnt sich weitgehend an die Fusionskontrollpraxis der EG an. Im sekundärrechtlichen Bereich ist vor allem angesichts der neuen Maßnahmen gegen vertikale Beschränkungen noch eine weitere Angleichung geboten.

Hinsichtlich der Praxis der Rechtsdurchsetzung ist festzustellen, dass bisher zahlreiche Fälle - wie bei den alten Rechtsvorschriften - eher weniger wichtige wettbewerbsrechtliche Verletzungen betreffen. In erster Linie muss nun dafür gesorgt werden, dass das Kartellrecht effektiv angewandt und durchgesetzt wird und die Fälle vorrangig behandelt werden, bei denen es sich um die schwerwiegendsten Wettbewerbsverzerrungen handelt (z.B. Kartelle). Der Wettbewerbsrat hat nun offensichtlich begonnen, von seinen durch das Wettbewerbsgesetz verstärkten wettbewerbsrechtlichen Befugnissen aktiv Gebrauch zu machen, und hat neue Untersuchungen eingeleitet.

Die Gewährung der staatlichen Beihilfe ist in Litauen bisher nicht systematisch im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand kontrolliert worden, und auch die Vorschriften für die Gewährung staatlicher Beihilfen sind nur teilweise dem Besitzstand angeglichen. Sobald der kürzlich verabschiedete Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen umgesetzt ist, wird sich die Lage voraussichtlich verbessern und die Gewährung dieser Beihilfen in Übereinstimmung mit den wichtigsten Grundsätzen des gemeinschaftlichen Besitzstandes erfolgen. Der beschränkte Anwendungsbereich des Gesetzes über staatliche Beihilfen gibt indessen Anlass zu Besorgnis, da sich offensichtlich direkt von der Regierung in Rechtsakten und Regierungsbeschlüssen vorgeschlagene staatliche Beihilfen der gesetzlichen Kontrolle entziehen könnten. Das eingeführte Konsultationsverfahren, bei dem der Wettbewerbsrat die Regierung berät, muss gewährleisten, dass Beschlüsse getroffen werden, die mit dem Besitzstand im Einklang stehen. Die Verabschiedung der erforderlichen sonstigen sekundärrechtlichen Vorschriften wäre zu beschleunigen, namentlich was die Verfahrensvorschriften für die Überwachung der Beihilfen, die Notifizierungsvordrucke und die Erstellung der Jahresberichte angeht. In erster Linie muss nun eine effektive Anwendung und

Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen erreicht werden, einschließlich der Angleichung der bestehenden Beihilferegulungen und Rechtsvorschriften, nach denen die Behörden auf den verschiedenen Ebenen die Beihilfen gewähren. Hierfür müssten dem Wettbewerbsrat eventuell weitere Mittel zugestanden werden. Die Abteilung für staatliche Beihilfen beim Wettbewerbsrat beschäftigt fünf Mitarbeiter. Das Inventar staatlicher Beihilfen, das bereits angefertigt wurde, scheint zu funktionieren. Besonders muss indessen darauf geachtet werden, dass das Inventar alle Bereiche abdeckt, auch die einschlägigen steuerlichen Rechtsvorschriften.

Kapitel 7: Landwirtschaft

1999 belief sich der Anteil der Landwirtschaft am BIP auf 8,8 %, während er 1998 noch 10,3 % ausgemacht hatte. Land- und Ernährungswirtschaft zusammengefasst erwirtschafteten einen Anteil am BIP von 14,6 %.⁷ 1999 sind in der Landwirtschaft 20,2 % der erwerbstätigen Bevölkerung beschäftigt, gegenüber 21 % im Jahr 1998.⁸

Kennzeichnend für die Lage im Agrarsektor war 1999 eine Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung um 3,7 %. Während sich die tierische Erzeugung um 2 % erhöhte, ging die pflanzliche Erzeugung um 2,7 %⁹ zurück. Eine der Folgen des Wegfalls der traditionellen Absatzmärkte für litauische Agrarerzeugnisse im Gefolge der Finanzkrise in Russland ist das zunehmende Gefälle zwischen der Zahl der Betriebe, die zahlungskräftige Absatzmärkte aufzutun konnten, und denjenigen, denen dies nicht gelingt.

In der *Ernährungswirtschaft* waren die Fortschritte recht unterschiedlich, weshalb Litauen hier die einschlägigen kurzfristigen Prioritäten nur teilweise umsetzen konnte. Die Umstrukturierung der Milchwirtschaft läuft weiter; hier galten die Investitionen in erster Linie der Verbesserung der hygienischen Wertigkeit und der Technologie.

1999 belief sich der Wert der EG-Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Litauen auf 99,8 Mio. €, während die EG-Ausfuhren nach Litauen einen Wert von 250 Mio. € erzielten. Der Handelsbilanzüberschuss zugunsten der EU belief sich auf 150 Mio. € verglichen mit 208 Mio. € im Jahr 1998.¹⁰ In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass von den im Rahmen des Europa-Abkommens ausgehandelten neuen gegenseitigen Zugeständnissen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ein bedeutender Teil der litauischen Agrarexporte betroffen sind (*vgl. dazu Abschnitt A.b. - Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Litauen*).

Die Unterstützung der Landwirtschaft zu Lasten des Haushaltsplans 2000 beläuft sich auf 105 Mio. €, wovon 41 Mio. € für die direkte Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt sind.

⁷ Falls nicht anders gekennzeichnet, ist EUROSTAT die Quelle aller agrarstatistischen Angaben.

⁸ Zwecks größerer Klarheit und Vergleichbarkeit wurden für die Beschäftigtenzahlen die LFS-Definitionen gewählt. Als in der Landwirtschaft erwerbstätig gilt demnach jede Person, die aus landwirtschaftlicher Tätigkeit einen signifikanten Teil ihres Einkommens bezieht. In der Agrarstatistik, die bislang in vielen Ländern die Quelle für Beschäftigtenzahlen war, sind alle Personen erfasst, die nominal in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind. Das führte zuweilen zu beachtlichen Abweichungen zwischen den alten und neuen Zahlenangaben. Für weitere Informationen sei auf die Eurostat-Veröffentlichung "Übersicht über die Beschäftigungslage und den Arbeitsmarkt in Ländern Mitteleuropas" verwiesen, die kostenlos über die Eurostat-Data shops erhältlich ist.

⁹ Quelle: FAO

¹⁰ Quelle: Übereinkommen über den Abschluss der Uruguay-Runde, Definition der Agrarerzeugnisse. Das Zahlenmaterial ist der außenhandelsstatistischen Übersicht von EUROSTAT CMEXT entnommen (Definition der Erzeugnisse: Die Landwirtschaft in der statistischen und wirtschaftlichen Information der Europäischen Union (1999), S. 36).

Kennzeichnend für die Entwicklung der Betriebsstruktur waren zwei Trends, zum einen die Zunahme der Zahl sehr kleiner Betriebe mit einer Größe von bis zu 3 ha und zum anderen die Zunahme der Großbetriebe von über 30 ha. Insgesamt hat sich die durchschnittliche Betriebsgröße auf 12,1 ha erhöht.

Die Bodenreform ist fortgeschritten. Die Rückgabe von Eigentumstiteln wurde beschleunigt. Mit Stand vom 1. September 2000 waren Eigentumstitel für 78 % der gesamten Flächen, für die Anträge eingereicht worden waren, zurückgegeben, verglichen mit 59 % laut Jahresbericht für 1999. Bisher wurden Rechtstitel für 2,1 Mio. Hektar ausgestellt, die damit katastermäßig erfasst sind, gegenüber 1,5 Mio. Hektar laut Bericht für 1999. Die privaten Grundstückstransaktionen haben zugenommen. In der Zeit von Juli 1999 bis Juni 2000 waren 88.000 ha Land Gegenstand von Grundstücksgeschäften (einschließlich Pacht); dies entspricht rund 4 % der eingetragenen Flächen.

Zur Beschleunigung der Bodenreform, aber auch zur Förderung des Grundstücksmarktes und der Verbesserung des Raumordnungswesens änderte das Parlament im Juni und Juli 2000 das Gesetz über die Rückgabe von Eigentumstiteln, das Bodenreformgesetz und das Pachtgesetz. Die geänderten Bestimmungen der beiden letztgenannten Gesetze treten im Jahr 2001 in Kraft. Ferner verabschiedete der Seimas im Juni 2000 das Gesetz über das Liegenschaftskataster, das 2001 in Kraft treten wird. Fortschritte wurden bei der Fortentwicklung des Raumordnungsplanes erzielt, insbesondere durch die Computerisierung des Staatlichen Liegenschaftskatasters und des Grundbuches.

Seit dem Vorjahresbericht hat Litauen weitere Schritte zur Weiterentwicklung seiner Agrarpolitik und seiner Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum im Hinblick auf den Beitritt unternommen. Im Juni 2000 nahm das Parlament die Strategie zur Entwicklung von Landwirtschaft und ländlichen Raum an, mit der die wichtigsten Ziele und Maßnahmen der diesbezüglichen Politik des Landes für die Jahre 2000-2006 festgelegt werden. Im Mittelpunkt dieser Strategie stehen die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen marktorientierten Landwirtschaft, die Steigerung der Ausfuhren, die staatliche Stützung der Einkommen in der Landwirtschaft, der Umweltschutz und die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit in ländlichen Gebieten. Was die Verwaltungskapazität anbelangt, so hat das Personal der Abteilung für europäische Integration im Landwirtschaftsministerium eine umfassende Fortbildung erhalten.

Horizontale Themen

Litauen ist seit Veröffentlichung des Berichts für 1999 mit der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des *Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)* vorangekommen.

Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung des SAPARD-Plans für ländliche Entwicklung wurde mit der im März 2000 erfolgten Änderung des Gesetzes über die staatliche Regelung der Wirtschaftsbeziehungen in der Landwirtschaft geschaffen.

Der von Litauen vorgelegte SAPARD-Plan wurde im April 2000 von der Europäischen Kommission für zulässig erklärt. Der Prozess der Programmgenehmigung läuft zur Zeit. Das Programm sieht prioritäre Maßnahmen für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung vor; hierzu gehören auch Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, die Entwicklung von Verarbeitung und Vertrieb der Agrar- und Fischereierzeugnisse, die Entwicklung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten, die Schaffung vielfältiger Beschäftigungs- und alternativer Einkommensmöglichkeiten, die Verbesserung der

Infrastruktur im ländlichen Raum, die Aufforstung von Agrarflächen und die Verbesserung der Forstinfrastruktur, umweltschonende landwirtschaftliche Produktionsverfahren und schließlich noch Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung.

Für die Programm- und Finanzverwaltung des SAPARD-Instruments gilt ein eigenes System, das sich an die Regeln des EAGFL anlehnt; SAPARD wird nach einem völlig dezentralen Ansatz über die akkreditierte Zahl- und Durchführungsstelle abgewickelt (vgl. dazu Abschnitt A.b. - Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Litauen).

Im November 1999 wurde die nationale Zahlstelle im Landwirtschaftsministerium eingerichtet. Diese Stelle, die im Mai 2000 14 Mitarbeiter hatte, fungiert als Zahl- und Durchführungsstelle und bemüht sich weiterhin um die Erfüllung ihrer respektiven Aufgaben.

Mit der Vorbereitung zur Einführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (IACS) wurde 1999 begonnen. Die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern wurde im Oktober 1999 eingeleitet. Das Zentrum für Information und Förderung der ländlichen Wirtschaft ist für die Durchführung verantwortlich. Dieses Zentrum hat seinen Mitarbeiterstab von 23 auf 50 aufgestockt.

Seit 1999 wird vom Litauischen Institut für Agrarwirtschaft und dem Litauischen Agrarberatungsdienst eine Erhebung für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) durchgeführt.

Keine Fortschritte sind bei der Politik im Bereich der *Qualitätssicherung* zu melden.

Gemeinsame Marktorganisationen

Seit dem letzten Jahresbericht ist Litauen mit der Schaffung des rechtlichen Rahmens und dem Aufbau der Verwaltungsstruktur für die Einführung der gemeinsamen Marktorganisationen vorangekommen. Im März 2000 schuf das Parlament mit der Änderung des Gesetzes über die staatliche Regelung der Wirtschaftsbeziehungen in der Landwirtschaft die Grundlagen für die Schaffung von Marktinterventionsmechanismen in Anlehnung an die Interventionssysteme der Gemeinschaft. Der Aufgabenbereich der Marktregulierungsbehörde für Landwirtschaft und Nahrungsmittel ist damit erweitert worden (Genehmigung der Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Zahlung von Exportbeihilfen, Überwachungs- und Kontrollfunktionen). Im zweiten Halbjahr 1999 war die Behörde vorwiegend im Bereich des Ankaufs von Getreide und Fleischerzeugnissen zu regulierten Preisen tätig. Das Gesamtvolumen der Käufe belief sich 1999 auf rund 115 Mio. €. Die Transaktionen wurden mit staatlich garantierten Bankdarlehen finanziert.

Im Bereich der *tierischen Erzeugung* beschloss die Regierung im April 2000 die Liberalisierung der Preise für alle Qualitätskategorien von Rohmilch. Strengere Qualitätsanforderungen wurden für die Bewertung der Rohmilchqualität ab Januar 2000 eingeführt. Im Mai 2000 erließ das Landwirtschaftsministerium technische Vorschriften zum Schutz der Bezeichnung von Milch und Milcherzeugnissen. Die Umsetzung der meisten Rechtsakte zur Qualitätssicherung ist eng mit der Akkreditierung der Prüflaboratorien und ihrer technischen Kapazität zur Durchführung von

Qualitätsanalysen verknüpft. Im Bereich Fleisch und Fleischerzeugnisse wurden im Januar 2000 die Viehpreise liberalisiert. Die letztes Jahr festgelegten obligatorischen Qualitätsstandards und Vorschriften für Schlachtkörper von Rindern und Schweinen sind von den Fleischverarbeitungsbetrieben noch nicht in Gänze übernommen worden.

Bei *Ackerkulturen* wurden im Dezember 1999 die Qualitätsanforderungen für Getreide, das an die Marktbehörde verkauft wird, mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in Einklang gebracht. Für *Obst und Gemüse* wurden einige obligatorische Qualitätsanforderungen - namentlich für Aprikosen, Kopfsalat und Endiviensalat - festgelegt.

Im Bereich der *Sonderkulturen* änderte das Parlament im Mai 2000 das Zuckergesetz. Mit diesem Gesetz werden in Angleichung an die EG-Vorschriften die Quoten für den Anbau von Zuckerrüben durch Quoten für die Erzeugung von Weißzucker ersetzt.

Im Bereich *verarbeitete Agrarerzeugnisse* wurden die grundlegenden Rechtsvorschriften mit der Verabschiedung des Lebensmittelgesetzes im April 2000 geschaffen. Die obligatorischen Vorschriften für einige Verarbeitungserzeugnisse (Kakao- und Schokoladenerzeugnisse, tiefgefrorene Lebensmittel, Obstsäfte und Konfitüren) wurden zwar angenommen, sind aber noch nicht in Kraft getreten.

Ländliche Entwicklung und Forstwirtschaft

Im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen übernahm Litauen im Dezember 1999 einige Vorschriften der Nitrat-Richtlinie (*vgl. dazu auch Kapitel 22 - Umweltschutz*). Im September 2000 nahmen die Ministerien für Umwelt und für Landwirtschaft den Verhaltenskodex für die Landwirtschaft an.

Im Bereich Forsten sind keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen.

Veterinärmedizinische und pflanzenschutzrechtliche Themen

Seit Veröffentlichung des Berichts für 1999 ist die Angleichung an die wichtigsten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im veterinärmedizinischen und pflanzenschutzrechtlichen Bereich vorangekommen. Beim Auf- und Ausbau der Verwaltung sind einige, wenn auch etwas verspätete Fortschritte im Hinblick auf die für die tiergesundheitlichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen zuständigen Grenzposten an der Grenze zum Gebiet von Kaliningrad und an der Grenze zu Belarus eingetreten. Somit ist Litauen auf dem Weg zur Umsetzung der diesbezüglichen kurzfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft ein Stück vorwärts gekommen. Das Personal der im Bereich der Tier- und Pflanzengesundheit tätigen Institutionen hat eine gründliche Fortbildung erhalten. Der Ausbau der für die Veterinärkontrolle zuständigen Verwaltungsstrukturen ist etwas vorangekommen, und für die Verbesserung der veterinärmedizinischen Laboratorien wurden Finanzmittel bereitgestellt. Dagegen ist die Stärkung der Verwaltungsstrukturen im Bereich Pflanzengesundheit nur in begrenztem Umfang erfolgt.

Im Sektor Fleisch und Fleischerzeugnisse ist keinerlei positive Entwicklung zu melden; kennzeichnend für die Fleischverarbeitungsbetriebe ist nach wie vor die zu geringe Kapazitätsauslastung und die Unfähigkeit, die hygienische Wertigkeit zu verbessern.

Was *pflanzenschutzrechtliche Fragen* anbelangt, so hat das Parlament im Dezember 1999 das Pflanzenschutzgesetz verabschiedet, mit dem die litauischen Rechtsvorschriften stärker an den diesbezüglichen Besitzstand der Gemeinschaft angeglichen werden. Mit diesem Gesetz werden nicht nur die verbindlichen Kontrollvorschriften für Pflanzenzüchter und Einführer von Pflanzenerzeugnissen festgelegt, sondern es wird auch die Anwendung pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen nach der Identifizierung der Kontamination von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs geregelt. Im November 1999 ratifizierte Litauen das Übereinkommen des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

Im Bereich *Saatgut* setzte das Landwirtschaftsministerium im Juni 2000 die Pflichtauflagen für Saatkartoffeln fest.

Der dem Landwirtschaftsministerium unterstehende Staatliche Pflanzenschutzdienst ist für die Umsetzung der Pflanzengesundheits- und Pflanzenschutzpolitik des Landes zuständig, einschließlich der Ein- und Ausfuhrkontrollen. Am 1. Januar 2000 arbeiteten in diesem Dienst (regionale Quarantäne- und Pflanzenschutzstationen und Grenzposten für die Pflanzengesundheitskontrollen) 202 Mitarbeiter. Das pflanzengesundheitliche Forschungslabor des Staatlichen Pflanzenschutzdienstes wird gegenwärtig modernisiert. Außer dem Nachweis und der Identifizierung der jeweiligen Schadorganismen bildet das Labor die Inspektoren der Regionalstellen und Grenzposten aus. Seit Januar 2000 werden Ausbildungskurse für Pflanzenschutz- und Quarantäneinspektoren veranstaltet.

Im Mai 2000 wurden der Staatliche Saatgutinspektionsdienst und der Staatliche Getreideinspektionsdienst zusammengelegt; der neue Dienst heißt nun Staatliche Saatgut- und Getreideinspektion.

Was den Bereich *Tiergesundheit* angeht, so änderte der Seimas im Oktober 1999 das Tierseuchengesetz, um es an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Hinblick auf Aspekte wie Maßnahmen zur Kontrolle und Ausmerzungen von Tierseuchen, Beseitigung von Tierkörpern und tierischen Abfällen, Registrierung und Kennzeichnung von Tieren im Tierhaltungsbetrieb und Finanzierung viehseuchenrechtlicher Maßnahmen besser anzugleichen. Litauen hat dem Gemeinschaftsrecht angepaßte Rechtsvorschriften im Hinblick auf die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für lebende Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie das Verfahren für die tierärztliche Beurkundung erlassen. Die EG-konforme *Kennzeichnung* der Tiere ist teilweise erfolgt. Auch die Liste der meldepflichtigen Krankheiten, gemeinsamen Kontrollmaßnahmen und spezifischen Maßnahmen bei Ausbruch einer Seuche wurde im April veröffentlicht. Das nationale veterinärmedizinische Labor setzt das im März 2000 gebilligte Programm zur Überwachung gefährlicher Rückstände um.

Im April 2000 verabschiedete das Parlament die grundlegenden Rechtsvorschriften für *Futtermittel* und Futtermittelzusätze. Im Juni 2000 erließ das Landwirtschaftsministerium die sekundärrechtlichen Vorschriften über die Klassifizierung, die Energiewertbestimmung und die Methoden für die Probeentnahme und Analyse sowie Vorschriften über die Vermarktung von Futtermitteln und die obligatorischen Anforderungen für Fertigfutter.

Das im November 1999 erlassene *Tierzuchtgesetz* regelt den Schutz des litauischen genetischen Bestandes an Tierrassen (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde).

Aufgrund der verspäteten Annahme des Lebensmittelgesetzes kam es zwar zu Verzögerungen, doch die Umsetzung der Strategie zur Stärkung der veterinärmedizinischen *Grenzkontrollstellen* ist vorangekommen. Diese Strategie beinhaltet auch einen Plan zur Kürzung der Zahl der Grenzposten im Einklang mit einem umfassenderen Plan für die Veterinärkontrolle an der Grenze zum Gebiet von Kaliningrad und der Grenze zu Belarus. Vorarbeiten für den Bau des Grenzpostens von Medininkai laufen ebenso wie die Modernisierung der veterinärmedizinischen Grenzkontrollstellen von Lavoriskes, Kybartai, Klaipeda und Salcininkai. Die Vorschriften für die veterinärmedizinischen Grenzkontrollposten und die Verfahren für die Kontrolle von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen an der Grenze wurden im Oktober 1999 den gemeinschaftlichen Vorschriften besser angeglichen.

Im Dezember 1999 wurde das Staatliche Wissenschaftslabor für veterinärmedizinische Zubereitungen in das Staatliche Aufsichtsamt für veterinärmedizinische Zubereitungen umgewandelt und neuorganisiert. Aufbau und Regelung dieses Amtes wurden geändert, um die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu beschleunigen, insbesondere was die Registrierung von Tierarzneimitteln angeht.

Im Berichtszeitraum erteilte die Europäische Kommission 3 weiteren Molkereien (zusätzlich zu den bereits 14 zugelassenen Betrieben), 7 Fischverarbeitungsbetrieben, einem Wildfleischverarbeitungsbetrieb und 1 Betrieb zur Gewinnung von Wurstdärmen die Zulassung für die Ausfuhr ihrer Produkte in die Gemeinschaft.

Im Juli 2000 wurde der Staatliche Veterinärdienst zusammen mit dem Staatlichen Qualitätskontrollamt und dem Staatlichen Hygieneaufsichtsamt umstrukturiert, so dass es nun einen Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteldienst und ein Aufsichtsamt für Nicht-Lebensmittel gibt. Im Berichtszeitraum hat das beteiligte Personal eine umfassende Fortbildung erhalten.

Im April 2000 erhielt das litauische Veterinärmedizinische Laboratorium die Akkreditierung für die Durchführung von Warenkontrollen, chemischen und mikrobiologischen Kontrollen von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs und von bestimmten Kontrollen von Futtermitteln und Futter nicht tierischen Ursprungs gemäß den EG-Standards.

Gesamtbewertung

Insgesamt gesehen ist in Litauen die Neuordnung der Strukturen in der Landwirtschaft, mit der die Einrichtungen auf die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Agrarsektor vorbereitet werden sollen, noch nicht abgeschlossen.

Was die Bodenreform anbelangt, so ist die Rückgabe von Grundstückstiteln beinahe abgeschlossen. Die Ausstellung von Rechtstiteln an Grund und Boden muss indessen noch beschleunigt werden. Die Flurbereinigung wird auch zur Förderung der weiteren Entwicklung des Grundstücksmarktes beitragen. In diesem Zusammenhang ist der Zugang rechtlicher Personen und von Ausländern zum Erwerb landwirtschaftlicher Flächen besonders wichtig.

In der Ernährungswirtschaft ist die Umstrukturierung unterschiedlich verlaufen. Deshalb ist dieser Prozess vor allem im Fleischsektor stärker voranzutreiben.

Was die Vorbereitungen für die Teilnahme an der Gemeinsamen Agrarpolitik anbelangt, so hat Litauen einige der rechtlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen. Viel bleibt indessen noch zu tun, sowohl bei der Annahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes als auch beim Auf- und Ausbau der Verwaltungskapazität. Das besondere Augenmerk sollte der Ausarbeitung von EG-konformen Systemen, Verfahren, Kontroll- und Rechnungsprüfungsmaßnahmen gelten. Außerdem muss das Personal aufgestockt und angemessen ausgebildet werden (in der Verwaltung wie auch auf den Agrarbetrieben).

Was die **horizontalen Themen** angeht, so muss die Zahlstelle gestärkt werden, wenn sie voll funktionsfähig sein soll. Im Hinblick auf die Einführung eines angemessenen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems muss das Parzellenidentifizierungssystem noch aufgestellt werden, und auch Fortschritte bei der Kennzeichnung und Registrierung des Rinderbestandes wären zu begrüßen. Insbesondere muss die Tatsache, dass das Verzeichnis landwirtschaftlicher Flächen die Agrarbetriebe des Landes nicht umfasst, einer Lösung zugeführt werden, und für die allgemeine Integration der Verzeichnisse und Register ist zu sorgen. Der genaue Zeitpunkt für die Landwirtschaftszählung ist noch festzulegen, und die angemessene Finanzierung der diesbezüglichen Kosten ist abzusichern. Litauen muss eine EG-konforme Qualitätssicherungspolitik aufstellen (einschließlich der notwendigen Definitionen von Erzeugnissen spezifischen Ursprungs und der Angabe des geographischen Ursprungs). Die Vorschriften für den organischen Landbau sollten an den gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen werden.

Was die **Gemeinsamen Marktorganisationen** anbelangt, sind die Grundlagen des Rechts- und Verwaltungsrahmens zwar geschaffen worden, doch beträchtliche Fortschritte sind noch angesagt, namentlich im Hinblick auf die Schaffung der Marktinterventionsmechanismen. Darüber hinaus müssen noch weitere Qualitätssicherungsvorschriften festgelegt und umgesetzt werden. Die bestehenden marktprotektionistischen Maßnahmen sind mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in Einklang zu bringen. Was die Verwaltung der allgemeinen GAP-Vorschriften betrifft, so ist für das Personal der Marktregulierungsbehörde eine Fortbildungsmaßnahme vorzusehen.

Bei der **ländlichen Entwicklung** ist der Agrarumweltpolitik Vorschub zu leisten.

Im Bereich der **Pflanzengesundheit** wurden die wichtigsten Rechtsvorschriften bereits übernommen, doch muss sich Litauen insbesondere um die Angleichung seiner Rechtsvorschriften über die Einfuhrkontrolle und die Kontrolle der Inlandsproduktion noch stärker bemühen. Vor allem muss ein Pflanzengesundheitsregister angelegt werden, damit Pflanzengesundheitspässe ausgestellt werden können, die für den Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenprodukten in der EG zu verwenden sind. Weiterer Handlungsbedarf ist außerdem zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Tierernährung, Pflanzenhygiene und Qualität des Saat- und Vermehrungsgutes gegeben. Die entsprechenden Finanzmittel für angemessene EG-konforme Laborinfrastrukturen sind vorzusehen.

Im **Veterinärbereich** sind die wichtigsten Rechtsvorschriften in litauisches Recht umgesetzt worden, doch die Neuordnung der Strukturen in diesem Bereich (Einrichtung der Aufsichtsämter für Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel) sollte vollständig zum Abschluss gebracht werden; gleichzeitig sind auch die Fortbildungsprogramme für das

Personal fortzuführen. Für die Verwaltung und Überwachung von Futtermitteln sollte nur eine Behörde zuständig sein.

Kapitel 8: Fischerei

Seit Veröffentlichung des Vorjahresberichts sind einige Maßnahmen im Hinblick auf die rechtliche Regelung der Bestandsbewirtschaftung und Inspektion sowie die Rationalisierung des Verwaltungsaufbaus durchgeführt worden.

Im Bereich der **Marktpolitik** hat sich im Hinblick auf die Einführung marktregulierender Mechanismen nichts getan.

Im April 2000 beschloss die Regierung, die Zuständigkeit für die Marktpolitik für Fischereierzeugnisse dem Landwirtschaftsministerium zu übertragen und die Abteilung für Fischerei im Umweltministerium mit der entsprechenden Abteilung des Landwirtschaftsministeriums zusammenzulegen. Die Neuorganisation der Abteilung für Fischerei im Landwirtschaftsministerium läuft zur Zeit.

Was die **Bestandsbewirtschaftung, Inspektion und Kontrolle** anbelangt, so verabschiedete der Seimas im Juni 2000 das Fischereigesetz, mit dem die Rechtsakte der Gemeinschaft zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur und einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik umgesetzt werden. Außerdem wurden seit dem Bericht von 1999 verschiedene sekundärrechtliche Rechtsakte angenommen, die insbesondere die zulässigen Gesamtfangmengen in der Ostsee, den kommerziellen Fischfang, die Festlegung des Volumens der Fischfangquoten und die Kontrolle der in der litauischen Wirtschaftszone fischenden ausländischen Fischereifahrzeuge betreffen.

Hinsichtlich der Kontrolle von Fischereifahrzeugen hat das Landwirtschaftsministerium im Dezember 1999 die Verordnung zur Durchführung des Systems der Satellitenüberwachung von Fischereifahrzeugen dem entsprechend erlassen, die mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Einklang stehen.

Wie von der Regierung im April 2000 beschlossen ist nun das Umweltministerium für den Schutz und die Überwachung der Fischereiressourcen in der Ostsee und in den Binnengewässern zuständig, doch unter die Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums fallen nach wie vor die Satellitenüberwachung der Fischereifahrzeuge und die Kontrollen auf der Erstverkaufsstufe.

Das Aufsichtsamt operiert hauptsächlich von Klaipeda aus, dem einzigen bedeutenden Hafen des Landes. Was die Kontrolleinsätze angeht, so wurden vom zweiten Halbjahr 1999 bis zum zweiten Halbjahr 2000 5643 Verstöße gegen Fischereivorschriften festgestellt. Im Bereich der **Strukturmaßnahmen** wurde von der Regierung im September 1999 die Strategie zur Förderung von Landwirtschaft und ländlichem Raum angenommen, die auch eine Strategie für die Integration von Aquakultur und Fischtransport und -verarbeitung in den Fischereisektor der EU beinhaltet. Die für Strukturmaßnahmen im Fischereisektor zuständige Verwaltung ist die Abteilung für Fischerei im Landwirtschaftsministerium. Was die Leistungsfähigkeit zur Verwaltung der Strukturfonds angeht, ist die Einrichtung der SAPARD-Zahlstelle im Landwirtschaftsministerium noch nicht abgeschlossen.

Die Fischereifahrzeuge sind im allgemeinen Schiffsregister registriert. Im Gegensatz zum Gemeinschaftsrecht gibt es in Litauen noch kein getrenntes Register für Fischereifahrzeuge. Im März 2000 wurden jedoch mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in Einklang stehende Vorschriften über die Registrierung von Fischereifahrzeugen erlassen. Das Landwirtschaftsministerium ist für die Einrichtung und künftige Verwaltung des Registers verantwortlich.

Seit dem letzten Bericht sind keine **staatlichen Beihilfen für den Fischereisektor** mitgeteilt worden. Für die staatliche Beihilfe in diesem Bereich gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Kontrolle staatlicher Beihilfen.

Was **internationale Fischereiübereinkommen** anbelangt, so ist abgesehen von den bestehenden Übereinkünften im Februar 2000 ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei mit der Russischen Föderation in Kraft getreten.

Gesamtbewertung

Die Umstrukturierung der litauischen Fischereiflotte läuft zur Zeit. Um in die Gemeinsame Fischereipolitik aktiv einbezogen werden zu können, muss Litauen noch das erforderliche rechtliche Regelwerk schaffen sowie seine Verwaltung rationalisieren und modernisieren.

Die litauische Fischfangflotte besteht aus rund 65 Fischereifahrzeugen, die den Fischfang in der Ostsee betreiben, und etwa 10 Hochseeschiffen. Eine Reihe kleinerer Schiffe fischen in den Küstengewässern.

Litauen hat vor kurzem mit der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und der Schiffsregistrierung begonnen. Ein Marktregulierungsmechanismus fehlt allerdings noch. Litauen muss außerdem seine Rechtsvorschriften an die die Strukturhilfe für den Fischereisektor betreffenden Gemeinschaftsvorschriften angleichen. Der institutionelle Aufbau wurde teilweise gestrafft, obgleich einige wichtige Verwaltungskompetenzen (Bezeichnung eines federführenden Ministeriums, insbesondere für die Bestandsbewirtschaftung und -überwachung) noch einer Klärung bedürfen. Größerer Handlungsbedarf besteht noch zur Stärkung der Abteilung für Fischerei im Landwirtschaftsministerium im Hinblick auf die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik. Ferner müssen die technischen Inspektions- und Kontrollmittel verbessert werden, und vor allem müssen Schritte eingeleitet werden, um die satellitengestützte Überwachung der Fischereifahrzeuge zu gewährleisten.

Kapitel 9: Verkehr

Im verstrichenen Jahr setzte Litauen die Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand fort und kam insbesondere im Bereich der Sicherheit im Straßen-, Luft- und Seeverkehr beträchtlich voran.

Im Hinblick auf die **horizontalen Themen** wurde in den letzten zwölf Monaten die Modernisierung der Infrastruktur der wichtigsten Verkehrskorridore mit Investitionen in Höhe von rund 50 Mio. €, die zu 35 % zu Lasten des Staatshaushalts gingen, energisch vorangetrieben. Litauen hat dem Abschlussbericht der Bedarfsfeststellung im Bereich

Verkehrsinfrastruktur (TINA) vom Oktober 1999 zugestimmt, der die Grundlage für die Einbeziehung Litauens in die transeuropäischen Netze abgeben soll.

Im **Landverkehr** wurden die größten Fortschritte im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, des Marktzugangs, der Sozialgesetzgebung und der Sicherheit erzielt. Das Ministerium erließ Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Ausbildung der im Transportsektor tätigen Fahrer, die Schulungsverfahren für Gefahrgutfahrer, die technischen Vorschriften für Straßentransportfahrzeuge (Profiltiefe der Reifen) und den Gebrauch von Fahrtenschreibern. Weiterhin erließ die Regierung die Durchführungsbestimmungen für die Gefahrgutbeförderung auf der Straße in Anlehnung an das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und den diesbezüglichen Besitzstand der Gemeinschaft sowie über Beschreibung von Aufmachung und Modellen des Kraftfahrzeugscheins und des Führerscheins. Der Verkehrsminister Litauens unterzeichnete im September 2000 das Europäische Abkommen über den grenzüberschreitenden Gelegenheitsbusverkehr (INTERBUS). Die Umsetzung dieses Abkommens wird zu einer teilweisen Angleichung an die Gemeinschaftsvorschriften für den Personenkraftverkehr führen. Keine Fortschritte sind bisher dagegen im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer und Straßenbenutzungsgebühren, einem zentralen Bestandteil der Steuerharmonisierung in diesem Sektor, zu verzeichnen. Was die Verwaltungsstrukturen und die Kapazität des Straßentransports angeht, so wurden im Berichtszeitraum keine nennenswerten Maßnahmen getroffen.

Im Bereich des **Schienenverkehrs** sind bisher keine neuen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes ergangen, da die Umstrukturierung und Liberalisierung der litauischen Eisenbahnen noch nicht abgeschlossen ist. Dieser Prozess läuft jedoch, und die Regierung hat im April 2000 die Bestimmungen für die Neuordnung der Litauischen Eisenbahnen (Lietuvos Gelezinkeliai) erlassen, die bis zum Jahr 2002 abgeschlossen werden soll.

Im Bereich der **Binnenschifffahrt** nahm das Parlament im August eine Änderung und Ergänzung des Binnenschifffahrtsgesetzes im Hinblick auf die Regelung des Zugangs ausländischer Wasserfahrzeuge zu den litauischen Binnenwasserstraßen an. Sekundärrechtliche Vorschriften wurden über die technischen Mindestanforderungen und den technischen Betrieb von Binnenschiffen erlassen. Die Verwaltungsbehörde, die für die Regelung der litauischen Binnenschifffahrt zuständig ist, setzt sich aus zwei Instanzen zusammen, und zwar dem Staatlichen Binnenschifffahrtsamt (25 Mitarbeiterstellen), das für die Organisation der staatlichen Überwachung der Binnenschiffe, sonstigen Wasserfahrzeuge und festverankerten Ausrüstungen sowie für die Einhaltung der Vorschriften für die Sicherheit im Schiffsverkehr auf litauischen und internationalen Binnenwasserstraßen verantwortlich ist, und der Binnenschifffahrtsbehörde (193 Mitarbeiter), zu deren Aufgaben die Instandhaltung und Überwachung der Infrastruktur und der Betrieb der Binnenwasserstraßen gehören. Angesichts der geringen wirtschaftlichen Bedeutung der litauischen Binnenschifffahrt scheint die personelle Besetzung des Schifffahrtsamtes auszureichen.

Im Juli 2000 verabschiedete der Seimas das neue **Zivilluftfahrtgesetz**, das die Grundlage für eine umfassende Neuordnung und Stärkung der Zivilluftfahrtbehörden liefert. Dieses Gesetz sieht die Einrichtung einer Zivilluftfahrtbehörde und einer Zivilluftfahrtaufsicht mit einem Mitarbeiterstab von 50 Fachkräften vor, die dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation unterstehen. Die neue Zivilluftfahrtbehörde wird sich vorwiegend der

wichtigsten Verwaltungsaufgaben annehmen, für die vorher die Abteilung für Zivilluftfahrt im Verkehrsministerium und die Zivilluftfahrt Direktion zuständig waren. Die Flugsicherungsdienste, die bisher zur Zivilluftfahrt Direktion gehörten, sollen im Rahmen des künftigen staatlichen Flugsicherungsdienstes (328 Mitarbeiter) ausgebaut werden. Darüber hinaus wird mit dem neuen Gesetz eine unabhängige Untersuchungskommission für Zivilluftfahrtunfälle eingerichtet. Im technischen Bereich sind Ministerialerlasse über die Vorschriften für die Zulassung von Zivilluftfahrtsachverständigen und die Registrierung und Kennzeichnung von Luftfahrzeugen ergangen. Die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Litauen über das multilaterale Übereinkommen über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums, das zu einer umfangreichen stufenweisen Angleichung an den Besitzstand der Gemeinschaft vor dem Beitritt führen wird, wurden Ende 1999 abgeschlossen, und die Unterzeichnung eines bilateralen Protokolls ist bereits erfolgt.

Im Bereich des **Seeverkehrs** ist Litauen beträchtlich vorangekommen, insbesondere was die Sicherheit im Einklang mit der diesbezüglichen kurzfristigen Priorität der Beitrittspartnerschaft anbelangt. Das Parlament verabschiedete im August 2000 das Gesetz über die *Sicherheit im Seeverkehr*, das die Schaffung einer Behörde für Sicherheit in der Schifffahrt vorsieht, sowie Änderungen des Gesetzes über die kommerzielle Schifffahrt und des Zollkodex. Ein weiterer wichtiger Schritt war die Verabschiedung des Gesetzes über den Seehafen Klaipėda, mit dem der freie Wettbewerb und gleiche Wirtschaftsbedingungen für alle Wirtschaftsunternehmen im Seehafengebiet gewährleistet werden soll. Beträchtliche Fortschritte wurden auch im sekundärrechtlichen Bereich gemacht, zum Beispiel mit den Ministerialerlassen über den Plan zur Bekämpfung von Ölverschmutzungen, die Wartung technischer Anlagen und Geräte von Hochseeschiffen, die Beförderung von Passagieren und Gepäck auf dem Seewege sowie Vorschriften für die Ausstellung von Schiffsoffizierspatenten und Befähigungsbescheinigungen. Litauen ratifizierte im Berichtszeitraum die Internationalen Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs, über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden. Letztere Übereinkommen sind äußerst wichtig in Anbetracht des zunehmenden Tankschiffverkehrs von und nach dem litauischen Ölterminal von Butinge. Die Sicherheitsleistung auf den registrierten litauischen Schiffen hat sich im letzten Jahr verbessert. Hierzu ist anzumerken, dass die Zahl der inspizierten Schiffe, die im Hafen festgehalten wurden, von 18,81 % im Jahr 1998 auf 7,76 % im Jahr 1999 zurückgegangen ist.

Gesamtbewertung

Die litauischen Rechtsvorschriften für den Verkehrssektor stimmen in gewissem Umfang mit dem Gemeinschaftsrecht überein, doch gibt es noch eine beachtliche Anzahl technischer Einzelheiten, die in den nächsten Jahren auf der Grundlage des *Strategischen Plans und der Ziele für den Transport- und Verkehrssektor bis zum Jahr 2010* umgesetzt werden müssen.

Im Bereich der horizontalen Themen bemüht sich Litauen ganz richtig in erster Linie um die weitere Modernisierung und den Ausbau der prioritären Verkehrsinfrastruktur an den Verkehrskorridoren I und IX, die für ein Transitland wie Litauen besonders wichtig sind.

Im Bereich der Verkehrsgesetzgebung werden die Anstrengungen zunehmend der Um- und Durchsetzung der technischen EG-Vorschriften gelten müssen, wobei den technischen Sicherheitsvorschriften und der Steuerharmonisierung eine Schlüsselbedeutung zukommt. Insgesamt verfolgt die litauische Regierung hierbei einen realistischen Durchführungsplan, einige Verzögerungen, beispielsweise bei der Steuerharmonisierung und der Umstrukturierung der Eisenbahnen, deuten allerdings darauf hin, dass sich Litauen anstrengen muss, wenn es dieses ehrgeizige Durchführungstempo beibehalten will. Die Verwaltungskapazität der im Verkehrssektor bereits vorhandenen Strukturen sollte erhöht werden, und zwar durch die Aufstockung des in diesem Bereich tätigen Personals; dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsämter. Im Bereich des Schienenverkehrs ist auf die Unabhängigkeit der Verwaltung der Eisenbahngesellschaften und eine angemessene Trennung von Infrastrukturverwaltung und Verkehrsbetrieb im Zuge der erforderlichen Umstrukturierung der Eisenbahnen sowie auf die Neuordnung und Stärkung der Eisenbahnverwaltung hinzuwirken.

Im Luftverkehrsbereich müssen die Anstrengungen jetzt in erster Linie der erforderlichen Umstrukturierung der Verwaltung im Rahmen des neuen geänderten Zivilluftfahrtgesetzes gelten. Die geplante Umsetzung des Übereinkommens über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums dürfte bereits vor dem Beitritt zur Übernahme eines beträchtlichen Teils der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften führen. Im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr hat sich die Sicherheitsleistung der eingetragenen litauischen Schiffe den statistischen Angaben des aufgrund der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle geschaffenen Systems zufolge im letzten Jahr verbessert. Litauen hat eine Reihe bedeutender Schritte zur Umsetzung der internationalen und europäischen Rechtsvorschriften getan. Dessen ungeachtet ist die Zahl der von den Unterzeichnern der Pariser Vereinbarung festgehaltenen Schiffe im Vergleich zu den im Durchschnitt festgehaltenen Schiffen aus der EU (3,6 % im Jahr 1999) nach wie vor recht hoch. Zusammenfassend ist zu sagen, dass Litauen seine Seeverkehrsbehörde stärken muss, um eine bessere Rechtsangleichung und einen weiteren Rückgang der Zahl der festgehaltenen litauischen Schiffe zu erreichen. Litauen sollte darauf achten, dass es über genügend geschulte Inspektoren für die Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes verfügt.

Kapitel 10: Steuern

Seit dem Regelmäßigen Bericht von 1999 sind Fortschritte bei der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu verzeichnen. Dies gilt insbesondere für die Staatliche Steueraufsicht. Im Mehrwert- und Verbrauchsteuerbereich müssen allerdings noch weitere Rechtsvorschriften erlassen werden.

Was die **indirekten Steuern** angeht, so ist die Angleichung der rechtlichen Regelung von Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer nur begrenzt vorangekommen, und die Rechtsreform ist nicht im Einklang mit den in der Beitrittspartnerschaft 1999 genannten kurzfristigen Prioritäten abgeschlossen worden. Das derzeitige Gesetz über die Mehrwertsteuer wurde im April 2000 geändert, um die Steuerbefreiung für öffentliche Verkehrsbetriebe zu beseitigen. Für diese Betriebe wurde ein niedrigerer Steuersatz von 5 % festgesetzt. Für den Verbrauchsteuerbereich wurden keine neuen Rechtsvorschriften erlassen.

Was die **direkte Besteuerung** anbelangt, so wurde im Dezember 1999 das Gesetz über die Gewinnsteuer dahingehend geändert, dass die Gewinnsteuer und die Einheitssteuer auf Dividenden gesenkt werden.

Mit Blick auf die **Zusammenarbeit der Verwaltungen und die Amtshilfe** sind im Januar 2000 Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Kapitalerträgen sowie zur Verhütung der Steuerhinterziehung zwischen Litauen und Island, Italien und den USA in Kraft getreten. Litauen hat außerdem entsprechende Übereinkommen mit Russland, den Niederlanden, Kroatien und Slowenien unterzeichnet (aber noch nicht ratifiziert).

Die Steuerverwaltung setzt sich aus der dem Finanzministerium unterstehenden Staatlichen Steueraufsicht und zehn nachgeordneten Bezirkssteueraufsichten zusammen. Die Staatliche Steueraufsicht ist für die Verwaltung der Steuern zuständig. Die kommunalen und regionalen Ämter unterstehen in ihrer Arbeit den Bezirkssteueraufsichten. Die Steuerverwaltungsstrukturen beschäftigen insgesamt über 3500 Mitarbeiter, von denen rund 6 % in der Zentralverwaltung arbeiten. Zur Stärkung und Verbesserung der Steuerverwaltung hat die Steueraufsicht (im März 2000) einen Strategieplan für die Jahre 2000-2004 aufgestellt. Im April wurden die lokalen Netzwerke aller regionalen Aufsichtsämter der Staatlichen Steueraufsicht an das zentrale Netzwerk angeschlossen. Für den Aufbau eines integrierten Steuerinformationssystems wurde in allen wichtigen Abteilungen der Steueraufsicht ein Registrier- und Steueranmeldeverfahren eingeführt.

Gesamtbewertung

Trotz der im verstrichenen Jahr unternommenen Anstrengungen müssen noch weitere Rechtsvorschriften im Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuerbereich erlassen werden.

Die Liste der Mehrwertsteuerbefreiungen ist in Litauen umfangreicher als die Liste in der 6. Richtlinie, eine Erstattungsregelung für nicht im Land ansässige Steuerpflichtige ist nicht vorgesehen und es gibt auch kein System der "Umkehrung der Steuerschuldnerschaft". Bei den Verbrauchsteuern ist Bier nach dem Alkoholgehalt und Wein nach Hektolitern zu besteuern, Zigaretten sind nicht nur mit einer spezifischen Verbrauchsteuer zu belegen, sondern anhand einer Kombination von spezifischem Satz und Wertsatz. Somit sind weitere Verbesserungen sowohl der rechtlichen Regelung der Mehrwertsteuer als auch der Verbrauchsteuer vonnöten.

Bei der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung ist ein gewisser Fortschritt in Form einer Stärkung und Modernisierung der Staatlichen Steueraufsicht durch die systematische Überprüfung der internen Verfahren erzielt worden. Dies wird sich jetzt in konkreten Ergebnissen niedergeschlagen haben, vor allem in Form einer Verringerung der Steuerrückstände und einer Erhöhung der Steuereinnahmen. Das Personal muss noch mehr ausgebildet werden, und auch der Informationsaustausch ist verbesserungsbedürftig.

Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion

In dem Kapitel über die wirtschaftlichen Kriterien (B-2) wurden die einzelnen Aspekte der Wirtschaftspolitik Litauens bereits im Detail bewertet. Dieser Abschnitt beschränkt sich daher auf die Erörterung von Elementen der Wirtschafts- und Währungsunion -

niedergelegt in Titel VII EGV und in anderen Texten des Gemeinschaftsrechts - die die Beitrittskandidaten spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts übernommen haben müssen, und zwar das Verbot einer direkten Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank, das Verbot eines bevorzugten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstitutionen und die Unabhängigkeit der litauischen Zentralbank. Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, mit deren Vollendung die vollständige Übernahme des WWU-Besitzstandes abgeschlossen sein wird, ist Gegenstand des *Kapitels IV - Freier Kapitalverkehr*.

Seit dem letzten Jahresbericht hat Litauen bei der Übernahme des WWU-Besitzstandes keine weiteren Fortschritte gemacht.

Gesamtbewertung

Litauen nimmt ab dem Beitritt auch an der WWU teil, allerdings mit dem Status eines Landes, für das eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 122 EGV gilt. Bis zum Zeitpunkt des Beitritts müssen die erforderlichen Änderungen des Verwaltungs- und Rechtsrahmens vollzogen sein.

Insgesamt hat Litauen wesentliche Teile des WWU-Besitzstandes übernommen. Weitere Fortschritte sind jedoch im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Bank und der Vorstandsmitglieder sowie das Verbot der direkten Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank unerlässlich.

Was das Verbot des bevorzugten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstitutionen angeht, entsprechen die litauischen Rechtsvorschriften voll und ganz dem Gemeinschaftsrecht. Hinsichtlich der Unabhängigkeit der Zentralbank erfüllt das gegenwärtige Gesetz bereits die wichtigsten Anforderungen an die finanzielle Unabhängigkeit. Allerdings ist noch die persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Zentralbankvorstandes zu gewährleisten, und das Verfahren, nach dem die Zentralbank ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament Genüge leistet, ist zu ändern, um die institutionelle Unabhängigkeit der Zentralbank zu erhöhen. Die Zentralbank Litauens hat zwar die Praxis befolgt, den öffentlichen Sektor nicht direkt zu finanzieren, doch das Land muss Rechtsvorschriften schaffen, die das Verbot der direkten Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank gewährleisten.

Kapitel 12: Statistik

Litauen hat im verstrichenen Jahr weitere Verbesserungen im statistischen Bereich herbeigeführt.

Was die **statistische Infrastruktur** angeht, ist das der Regierung unterstehende Statistische Amt die für Statistik zuständige zentrale Einrichtung. Das Statistische Amt beschäftigt 270 Mitarbeiter in der Zentralverwaltung und 280 Mitarbeiter in den Zweigstellen. Die Reform der im Dezember 1999 verabschiedeten Rechtsgrundlage ist als eine bedeutende positive Entwicklung seit der Veröffentlichung des vorausgegangenen Berichtes anzusehen. Fortschritte sind auch bei der konkreten Bearbeitung und Anwendung internationaler Klassifikationen in ihren nationalen Fassungen, einigen Sozial- und Regionalstatistiken, Außenhandels-, Preis- und sonstigen makroökonomischen Statistiken sowie einigen Unternehmensstatistiken zu verzeichnen.

Für die **Regionalstatistik** ist nun NUTS Ebene III festgelegt. BIP-Berechnungen liegen jetzt für 10 Bezirke vor. Im ersten Quartal 2000 wurde die Regionalstatistik durch die Einbeziehung zusätzlicher Bereiche (Kommunikation, Verkehr und Energieanlagen) in die Erhebung verbessert.

Gesamtbewertung

Litauen ist mit der Rechtsangleichung im statistischen Bereich schon gut vorangekommen, doch ohne einen ständigen Einsatz könnte sich dieses Tempo rasch wieder verlangsamen. Für einige Bereiche wie die Agrarstatistik ist aufgrund der geteilten Zuständigkeiten eine ständige sorgfältige Zusammenarbeit erforderlich. Die Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Amt und dem Landwirtschaftsministerium ist noch verbesserungsbedürftig. Insgesamt ist die Verwaltungskapazität des Statistischen Amt sehr gut, da es über gut qualifiziertes und gut geschultes Personal verfügt. Um jedoch weitere Fortschritte zu machen, sind angemessene Finanzmittel vor allem für die Vorbereitung und Durchführung der Bevölkerungs- und der Landwirtschaftszählung (die 2001 bzw. 2002 durchgeführt werden sollen) vorzusehen. Bei der **Bevölkerungs- und der Sozialstatistik** gibt die geringere Häufigkeit der Arbeitskräfteerhebung Anlass zu Besorgnis.

Mit Regelmäßigkeit werden fast vollständige volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und auch Vermögensrechnungen sowie vierteljährliche Gesamtrechnungen erstellt. In diesem Bereich der **gesamtwirtschaftlichen Statistik** muss das Hauptaugenmerk der Qualitätssteigerung und Verfeinerung der Methodik gelten, wofür noch kontinuierliche Anstrengungen angesagt sind. In folgenden Bereichen besteht noch Handlungsbedarf: Investitionsstatistik, Abschreibungen, Ausarbeitung von Input-Output-Tabellen, bessere Erfassung des BIP (Schattenwirtschaft) und Statistik der Staatsfinanzen. Abgesehen von ihrer Qualität ist für makroökonomische Statistiken die entsprechende Kommunikation und Transparenz erforderlich, wenn erreicht werden soll, dass die Benutzer größeres Vertrauen in diese Daten haben.

Eine ganze Reihe statistischer Bereiche sind noch verbesserungsbedürftig, doch hieran wird bereits gearbeitet. In diesem Zusammenhang wäre auf die Methodik für Arbeitskräftestatistiken, Arbeitskostenstatistiken, Sozialschutz-, Preis-, Binnenhandels-, Bau-, Verkehrs- und Fremdenverkehrsstatistiken hinzuweisen. Außerdem müssen regelmäßig Verdiensterhebungen durchgeführt werden, was sehr kostenträchtig ist.

Trotz der sehr positiven Anstrengungen müssen zahlreiche Bereiche noch erheblich verbessert werden. Dies gilt vor allem für das System der **Unternehmensstatistik** im allgemeinen. Das Unternehmensregister und insbesondere die Zuverlässigkeit und Aktualität der darin enthaltenen Informationen sind verbesserungsbedürftig. Von der Erweiterung der statistischen Analyseeinheiten um örtliche und fachliche Einheiten und dem Ausbau der kurzfristigen Industrie- und Produktionsstatistiken werden auch einige andere Bereiche sehr profitieren. Ferner muss die Regionalstatistik verbessert werden, insbesondere durch Maßnahmen in anderen Bereichen, die zu regional verfügbaren statistischen Daten führen. Die **Landwirtschaftsstatistik** ist auszubauen und ständig zu verbessern, damit den Anforderungen in diesem politischen Bereich entsprochen werden kann.

Das Statistische Amt muss weiterhin die Neutralität und Geheimhaltung der statistischen Daten gewährleisten. Der ausgezeichnete Status und Ruf des Statistischen Amtes von Litauen im Verhältnis zu den anderen Regierungsstellen muss gewahrt bleiben, auch im

Hinblick auf sein Vermögen, das erforderliche qualifizierte Personal anzuwerben, zu halten und angemessenen zu bezahlen.

Kapitel 13: Soziales und Beschäftigung

Seit Veröffentlichung des Berichts 1999 ist die Übernahme und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Sozialbereich etwas vorangekommen, und zwar vor allem auf dem Gebiet von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Was die Leistungsfähigkeit der Verwaltung angeht, so ist auf die aktive Rolle des Gleichstellungsbeauftragten hinzuweisen.

Im **arbeitsrechtlichen** Bereich wurde im September 2000 ein Gesetz zur Einrichtung einer Lohnausgleichskasse erlassen. Nach diesem Gesetz müssen alle Arbeitgeber einen Betrag in Höhe von 0,2 % des Arbeitnehmerlohns an diese Kasse abführen. Mit dieser Kasse dürfte denjenigen Arbeitnehmern geholfen werden, denen bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens der Lohn nicht ausgezahlt wird.

Was die **Gleichbehandlung von Frauen und Männern** anbelangt, so ist der Gleichstellungsbeauftragte, der Überprüfungen durchführen kann, um in Erfahrung zu bringen, wie die Arbeitgeber das Gesetz über die Chancengleichheit umsetzen, aber auch über Fälle von Ordnungswidrigkeiten verhandeln und Verwaltungssanktionen verhängen kann, im Berichtszeitraum äußerst aktiv gewesen. Das Staatliche Arbeitsaufsichtsamt ist ebenfalls befugt, Kontrollen durchzuführen, um festzustellen, wie die Arbeitgeber den arbeitsrechtlichen Vorschriften Genüge leisten, die am Arbeitsplatz oder bei der Bewerbung um eine Arbeitsstelle eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbieten. Zur Vermeidung von Überschneidungen wurde im Mai 2000 eine Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Arbeitsaufsichtsamt und dem Amt des Gleichstellungsbeauftragten geschlossen. Ein interinstitutioneller Ausschuss für Chancengleichheit wurde im März 2000 eingesetzt, der in erster Linie für die Koordinierung der Tätigkeit der im Bereich der Chancengleichheit tätigen staatlichen Einrichtungen zuständig ist.

Im Hinblick auf **Gesundheitsschutz und Sicherheit** wurden im Berichtszeitraum vier neue Gesetze zur Umsetzung der Richtlinien über Arbeitsmittel, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Fischereifahrzeuge und Lärm am Arbeitsplatz erlassen, doch diese Rechtsvorschriften sind noch nicht in Kraft getreten. Vier in den vorausgegangenen Jahren verabschiedete Gesetze sind dagegen in Kraft getreten (Bildschirmgeräte, Blei, Asbest, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden). Für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ist das Staatliche Arbeitsaufsichtsamt zuständig, Kontrollen auf See ausgenommen. Die Zahl der Inspektoren hat sich leicht erhöht und belief sich im September 2000 auf 152 Inspektoren. Im Berichtszeitraum fanden einige Ausbildungsseminare für Arbeitsinspektoren statt. Von Juli 1999 bis Juli 2000 inspizierte das staatliche Arbeitsaufsichtsamt 3065 Unternehmen. Bei diesen Inspektionen stellte es 81331 Verstöße gegen arbeitsrechtliche, arbeitsmedizinische und Sicherheitsvorschriften in Unternehmen fest und verhängte Verwaltungsstrafen für insgesamt etwa 400.000 €.

Im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** wurden die Rechtsvorschriften über den Teerhöchstgehalt von Zigaretten dem Gemeinschaftsrecht besser angepasst. Mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung richtete das Gesundheitsministerium im

November 1999 ein Staatliches Amt für öffentliche Gesundheitsfürsorge ein, zu dessen Aufgaben die Überwachung der Volksgesundheit, die Aufstellung einer Strategie für die öffentliche Gesundheitsfürsorge und die Koordinierung der Tätigkeit der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens gehören.

Auf dem Gebiet des **sozialen Dialogs** wurde im Februar 2000 ein Gesetz über die Beilegung einzelarbeitsrechtlicher Streitigkeiten verabschiedet, mit dem der Dialog der Sozialpartner in Unternehmen gefördert sowie Unterrichtung und Konsultation verbessert werden sollen. Eine Schulung der Sozialpartner in Aspekten der Tarifverhandlung und Verhandlungsführung ist bereits erfolgt.

Was die **Beschäftigung** angeht, so hatte Litauen im Berichtszeitraum die höchste registrierte Arbeitslosigkeit seit der Unabhängigkeit zu verzeichnen. Im September 1999 wurde in Vilnius das Jugendarbeitszentrum ins Leben gerufen, dessen Aufgabe darin besteht, jungen Menschen zu helfen, sich mit der Arbeitsmarktlage, Ausbildungsmöglichkeiten und künftigen Beschäftigungsaussichten vertraut zu machen. Im Einklang mit der Beitrittspartnerschaft überprüft die Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales gegenwärtig zusammen mit Litauen die Beschäftigungspolitik des Landes.

Im Bereich des sozialen Schutzes betrug am Ende des Berichtszeitraums der Anteil der Personen im Rentenalter 20,1 % bei einer Bevölkerung von insgesamt 3,7 Millionen. Der überwiegende Teil der Rentner sind Frauen.

Im April 2000 billigte die Regierung das Konzept für die Reform des Rentensystems, das die Reformziele darlegt und sich auf die Einführung eines Drei-Säulen-Systems stützt: Rentensysteme nach dem Umlageverfahren, kumulative Pflichtaltersvorsorge und freiwillige kumulative Altersversorgung. Ausgehend von diesem Beschluss wurde die volkswirtschaftliche Durchführbarkeit der Reform ermittelt.

Im Januar 2000 traten zwei Gesetze in Kraft, und zwar das Gesetz über die Pensionskassen, das die Einrichtung privater Pensionsfonds vorsieht, und das Gesetz über die Sozialversicherung im Falle von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, demzufolge es nicht mehr Aufgabe des Arbeitgebers ist, dem Arbeitnehmer die Leistungen auszuzahlen, sondern diese Arbeit nun dem Staatlichen Sozialversicherungsfonds übertragen wird.

Gesamtbewertung

Der Umfang der Rechtsangleichung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich Beschäftigung und Soziales ist von Sektor zu Sektor unterschiedlich. Auf dem Gebiet der Chancengleichheit ist die Rechtsangleichung zwar schon gut fortgeschritten, doch die derzeitigen Anstrengungen müssen im Bereich des Arbeitsrechts und des sozialen Dialogs in diesem Maße weitergeführt werden. Die Um- und Durchsetzung gibt weiterhin Anlass zu Besorgnis. Wenn Litauen effektiv in der Lage sein soll, die verschiedenen Richtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu übernehmen und durchzusetzen, erfordert dies einen beträchtlichen Finanzaufwand. Die meisten Verwaltungsstrukturen wurden zwar geschaffen, doch muss ihre Leistungsfähigkeit für die Rechtsdurchsetzung noch gesteigert werden.

Im Arbeitsrecht sind u.a. noch Vorschriften zur Regelung der Verfahren für die Unterrichtung und Konsultation der Arbeitnehmervertreter sowie eine völlig neue rechtliche Regelung für die Abstellung von Arbeitnehmern einzuführen. Mit der geplanten Verabschiedung eines neuen Arbeitsgesetzbuches dürfte die vollständige Übernahme des gemeinschaftlichen Arbeitsrechts erreicht sein.

Was die Chancengleichheit von Männern und Frauen anbelangt, entsprechen die litauischen Rechtsvorschriften im wesentlichen dem gemeinschaftlichen Besitzstand. Die wichtigsten noch fehlenden Bestimmungen betreffen die Beweislastverteilung in Fällen der geschlechtsbedingten Diskriminierung und die Annahme einer Definition der mittelbaren Diskriminierung. Das Amt des Gleichstellungsbeauftragten hat sich bei der stärkeren Durchsetzung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen als äußerst effizient erwiesen.

Auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit muss das Gesetz über die öffentliche Gesundheitsfürsorge noch verabschiedet werden und die rechtliche Regelung im Hinblick auf die Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist noch zu verbessern. Was die Leistungsfähigkeit der Verwaltung anbelangt, so ist die für die öffentliche Gesundheitsfürsorge zuständige wichtigste Stelle das Gesundheitsministerium. 1999 wurde der Staatliche Fonds für Gesundheitswesen ins Leben gerufen, der Gesundheitsprogramme und im Bereich der Volksgesundheit tätige öffentliche Einrichtungen finanziert. Die Staatliche Krankenkasse führt den Haushaltsplan des Krankenpflichtversicherungsfonds aus und überwacht die Tätigkeit der Gebietskrankenkassen. Zu ihren Aufgaben gehört es ferner, die Auswirkungen der wirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeit von Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen auf die Volksgesundheit zu untersuchen.

Das Gesundheitsministerium arbeitete 1999 ein Programm für die Reform des öffentlichen Gesundheitswesens aus, das nun ausgeführt wird. Die Verwaltung sollte dadurch gestärkt werden, dass eindeutig festgelegte Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens delegiert werden. Für die Fachkräfte in diesem Bereich sollte eine Fortbildung vorgesehen werden.

Der soziale Dialog befindet sich noch im Anfangsstadium; dies gilt insbesondere für die Arbeitgeberseite, wo zur Schaffung angemessener Strukturen und Organisationen noch beträchtliche Anstrengungen unternommen werden müssen. In diesem Bereich überwiegen Dreierstrukturen, bei denen der Regierung nach wie vor eine recht wichtige Rolle zukommt. Der bilaterale Sozialdialog ist weit weniger ausgeprägt, wobei eines der Probleme die gewerkschaftliche Organisierung der Arbeitnehmer ist (6 bis 10 %), aber auch die Tatsache, dass die Gewerkschaften nicht immer von den neuen privatisierten Unternehmen anerkannt werden. Kollektivverhandlungen über die Arbeitsbeziehungen regelnde Fragen sind auf Branchenebene nicht sehr verbreitet, doch weit üblicher auf der niedrigeren Ebene, d.h. auf Betriebsebene. Die Kapazität der öffentlichen Verwaltung im Bereich des sozialen Dialogs ist zu stärken, damit für eine bessere Anregung und Verfolgung des autonomen Sozialdialogs gesorgt ist; dies kann beispielsweise durch die Förderung geeigneter Einrichtungen auf Branchenebene und die ständige Registrierung, Analyse und Überwachung der Tarifvereinbarungen und ihres Inhalts auf Branchen- und auf Betriebsebene geschehen.

Was den Arbeitsmarkt angeht, so muss die litauische Beschäftigungsstrategie (mit Blick auf die Beteiligung an der europäischen Beschäftigungsstrategie zu einem späteren

Zeitpunkt) noch fertiggestellt werden und die gemeinsame Prüfung der Beschäftigungspolitik ist noch zum Abschluss zu bringen. Dann dürfte es zur Unterzeichnung eines gemeinsamen Bewertungsberichts Ende 2000 oder Anfang des Jahres 2001 kommen. Die Beschäftigungspolitik wird von den folgenden Stellen umgesetzt: Litauische Arbeitsvermittlungsbehörde, Arbeitnehmerschulungsstelle und Staatliches Arbeitsaufsichtsamt.

Die litauische Arbeitnehmerschulungsstelle bietet landesweit Strukturen für die berufliche Beratung und Ausbildung Erwachsener an. Hierzu gehören auch sechs regionale Beratungsstellen, die Arbeitslosen eine berufliche Fort- und Weiterbildung vermitteln.

Im Hinblick auf die Vorbereitung für den Europäischen Sozialfonds sind die Ausbildung des Personals und die Aufstellung von Managementsystemen ganz besonders wichtig, um den EG-Vorschriften gerecht werden zu können.

Litauen muss seinen Rechtsrahmens weiter an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz angleichen, namentlich was den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe und ihre Zubereitungen betrifft. Informationen über die Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Risikoeinschätzung, können alle betroffenen Akteure beim Staatlichen Informationszentrum über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz erhalten. Das Personal der Institutionen muss fort- und weitergebildet werden, und die Anstrengungen zur Stärkung der Vollzugsorgane, insbesondere des Staatlichen Arbeitsaufsichtsamtes, sind fortzusetzen.

Im Bereich der sozialen Sicherheit hat Litauen den rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Reform seines Sozialversicherungssystems geschaffen. Was die Verwaltungskapazität anbelangt, so sind alle Institutionen nun vorhanden. Das litauische Sozialversicherungssystem (SODRA) wird von der staatlichen Sozialversicherungsanstalt verwaltet. Diese Anstalt unterhält ein Netz von 52 Außenstellen, die für die Registrierung der Versicherten, die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge, und Überwachung der Beitragszahlungen und die Auszahlung der grundlegenden Sozialhilfeleistungen zuständig sind. Das Sozialversicherungssystem befindet sich gegenwärtig in einer schwierigen Finanzlage. Aus diesem Grund muss die Rentenreform fortgeführt werden.

Rechtsvorschriften zur Umsetzung der EG-Richtlinie gemäß Artikel 13 EGV über die **Diskriminierung** aus Gründen des Geschlechts sind noch zu verabschieden und umzusetzen.

Kapitel 14: Energie

Seit Veröffentlichung des Regelmäßigen Berichts 1999 stellen die längst fälligen politischen und praktischen Beschlüsse zur Modernisierung des Energiesektors die wichtigsten Fortschritte dar, wenn man von den Maßnahmen zur weiteren Rechtsangleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand absieht. Auf der Grundlage der am 5. Oktober 1999 angenommenen Landesenergiestrategie führte die Regierung die Umstrukturierung des Energiesektors und die Vorarbeiten für die Stilllegung von Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina fort. Über die hiermit verbundenen Fragen führten die Kommission und die litauischen Behörden eingehende Gespräche, die insbesondere

anlässlich der Zusammenkünfte im Rahmen einer bilateralen Arbeitsgruppe "Energie" stattfanden.

Was die **Versorgungssicherheit** anbelangt, so hat Litauen bisher seine Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Anlage von Ölmindestvorräten noch nicht dem Besitzstand angeglichen. Für fossile Brennstoffe ist Litauen nach wie vor auf russische Öl- und Gaslieferungen angewiesen. Durch die im November 1999 erfolgte Eröffnung des Erdölterminals von Butinge an der Ostsee ist es Litauen nun möglich, seine Rohölversorgung auf dem Seewege zu diversifizieren. Die Versorgung mit Kernbrennstoff ist nach wie vor auf der Grundlage langfristiger Lieferverträge mit Russland abgesichert.

Im Hinblick auf die **Wettbewerbsfähigkeit und den Binnenmarkt für Energie** beschlossen Litauen, Estland und Lettland im Februar 2000 die Schaffung eines Gemeinsamen Baltischen Elektrizitätsmarktes und die Herstellung von Übertragungsverbindungen zwischen diesen drei Ländern. Dieses Projekt soll bis zum Jahr 2002 abgeschlossen werden.

Strom wird nach Lettland, Estland und Polen ausgeführt sowie - nach Begleichung einer Schuld in Höhe von 80 Mio. € - auch wieder nach Belarus.

Für die Beteiligung am Energiebinnenmarkt muss das litauische Netz an das UCTE-Verteilungsnetz angeschlossen werden. Litauen und Polen setzten im September 1999 zur Vorbereitung dieses Verbundes eine gemischte Arbeitsgruppe ein. Im Mai 2000 legte die Arbeitsgruppe den Ministerpräsidenten der zwei Länder ihren ersten Bericht vor. Die Kosten des Projekts werden sich auf schätzungsweise 380 bis 410 Mio. € belaufen. Litauen misst diesem Verbund höchste Priorität bei. In Anbetracht der Höhe der Kosten sind die Durchführbarkeit und finanzielle Konzeption des Projekts noch sorgfältig zu prüfen.

Im Oktober 1999, wurden Teile der Erdölgesellschaft Mazeikiai, einem der größten Einzelunternehmen Litauens mit der Erdölraffinerie von Mazeikiai, dem Erdölterminal von Butinge und einem Erdölpipeline-Unternehmen, an einen ausländischen Privatinvestor veräußert. Mit einem ehrgeizigen Modernisierungsplan soll die Produktion bis zum Jahr 2004 erhöht werden. Die hitzige politische Debatte, die über die hohen Kosten dieser Transaktion zu Lasten der öffentlichen Hand entbrannte, führte zum Sturz der damaligen Regierung. Die neue Verwaltung hat mit mehreren russischen Unternehmen Verträge über die Verarbeitung von Rohöl abgeschlossen und ist eine langfristige Vereinbarung mit BP Amoco über den Vertrieb ihrer raffinierten Erdölprodukte im Ausland eingegangen.

Das Parlament verabschiedete das Elektrizitätsgesetz im Juli 2000. Hiermit wird eine erste Grundlage für die Rechtsangleichung geschaffen. Als Kunde wird ab 1. Januar 2001 zugelassen, wer mehr als 20 GWh verbraucht. Dies entspricht einem Marktanteil von 24 %. Die vollständige Öffnung des Marktes ist für Ende 2010 vorgesehen. Durch das Elektrizitätsgesetz werden auch die Überwachungsbefugnisse der für Preise und den Energiebereich zuständigen litauischen Kontrollkommission gestärkt. Die Umstrukturierung und Privatisierung des größten litauischen Elektrizitätsversorgungsunternehmens, Lietuvos Energija (LE), ist eingeleitet worden. Ende 1999 war ganz besonders deutlich geworden, welch ungesunde Finanz- und Verwaltungsstruktur dieses Unternehmen hat. Deshalb wurde im Mai 2000 ein Gesetz

über die Umstrukturierung der LE im Hinblick auf die Trennung von Produktion, Übertragung und Vertrieb erlassen. Das große Wärmekraftwerk Elektrinėi und mehrere Fernheizbetriebe werden von der LE abgetrennt und sind nun gesonderte Unternehmen. Die LE behält das Übertragungsnetz. Im März wählte die Regierung ein westliches Konsortium aus, das sie bei der Privatisierung der LE beraten soll.

Das Parlament verabschiedete im Oktober 2000 ein Erdgasgesetz. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die vollständige Um- und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechtes bis zum Jahr 2002. Detaillierte Marktöffnungspläne sind noch per Regierungserlass festzulegen. Im Dezember 1999 genehmigte die Kontrollkommission für Ergas neue Preise, die im Januar 2000 in Kraft getreten sind. Diese neuen Preise wurden nach einer von der Kontrollkommission im Oktober genehmigten Methode berechnet. Im Februar 2000 billigte die Regierung den Plan für die Umstrukturierung und Privatisierung des litauischen Gasversorgungsunternehmens Lietuvos Dujos (LD). Dieser Vorgang beinhaltet die Abtrennung der Flüssiggas- und Gasausstattungsbetriebe. Im März wurde dann ein Konsortium als Privatisierungsberater für die LD ernannt.

Litauen hat die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Förderung der Energieeffizienz noch nicht umgesetzt. Im Rahmen des Programms SAVE II arbeiten das Litauische Institut für Energie und die Energie-Agentur mit schwedischen und britischen Partnern zusammen, um die Sachzwänge aufzuzeigen, die sich einer effizienteren Energienutzung durch Haushalte und Industrie entgegenstellen.

Was die **Leistungsfähigkeit der Verwaltung** anbelangt, so liegt beim Wirtschaftsministerium die gesamtpolitische Zuständigkeit für den Energiesektor. Die Abteilung für staatliche Reserven ist für die Regulierung der Ölversorgung und das Krisenmanagement verantwortlich. Diese Abteilung beschäftigt vier Mitarbeiter. Aufgrund der zeitweiligen Einstellung der Öl- und Gaslieferungen aus Russland und der vorübergehenden Abschaltung beider Blöcke des Kernkraftwerks Ignalina war die Abteilung in den Jahren 1999 und 2000 mit einer besonderen Lage konfrontiert. Im Wirtschaftsministerium ist 1993 eine Abteilung für Energieerhaltung eingerichtet worden, die acht Mitarbeiter zählt. Diese Abteilung soll den laufenden Landesplan zur Förderung der Energieeffizienz für die Jahre 1996-2000 umsetzen. Die Staatliche Energieaufsicht, die 1995 ihre Tätigkeit aufnahm, überwacht die in staatlichem Besitz befindlichen Versorgungsunternehmen; sie hat 100 Mitarbeiter. Die für Preise und den Energiebereich zuständige Staatliche Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit seit 1997 aus. Als unabhängige staatliche Stelle ist sie dem Präsidenten gegenüber direkt rechenschaftspflichtig und legt dem Seimas Jahresberichte vor. Sie beschäftigt 42 Mitarbeiter. Mitte 2000 wurden ihr weitere Aufgaben übertragen. Die Bezirks- und die Kommunalverwaltungen sind für die Verwaltung der örtlichen und der erneuerbaren Energieressourcen zuständig. 1995 wurde ein Zentrum zur Förderung der Energieeffizienz eingerichtet. Es fungiert als Informationszentrum für Fragen der Energieeffizienz, bildet aber auch Energiekontrolleure aus.

Die litauische Behörde für nukleare Sicherheit (VATESI) legt dem Ministerpräsidenten jährliche Berichte über den Stand der nuklearen Sicherheit vor. Sie prüft, ob bei dem Kernkraftwerk Ignalina die Genehmigungsaufgaben eingehalten werden und übernimmt noch weitere Überwachungsaufgaben. Diese Sicherheitsbehörde ist in fünf Abteilungen gegliedert (Genehmigungserteilung, Sicherheitsbewertung, radioaktiver Abfall, Kontrolle des Kernmaterials), bei denen es sich um operationelle Dienststellen handelt. Die Behörde beschäftigt 34 Mitarbeiter, doch gemäß einem Plan von April 2000 soll das

Personal auf 38 und sodann auf 60 Mitarbeiter aufgestockt werden. Gegenwärtig wird ein Verfahren zur Qualitätssicherung eingeführt. Im Dezember 1999 ermächtigte die Regierung das Wirtschaftsministerium, bis zum 1. Januar 2001 die Agentur für die Entsorgung radioaktiver Abfälle einzurichten. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit dieser Entsorgungsagentur sind das Atomgesetz (Januar 1997), das Strahlenschutzgesetz (Januar 1999) und das Gesetz über die Entsorgung radioaktiver Abfälle (Mai 1999).

Im **Kernenergiesektor** betreibt Litauen das Kernkraftwerk Ignalina, das zwei RBMK-Kernreaktoren mit einer Nennleistung von je 1500 MW hat. Vor dem Hintergrund nach wie vor bestehender innenpolitischer Sensibilität machte sich die Regierung daran, die im Oktober 1999 eingegangene Verpflichtung umzusetzen, d.h. Schließung des Kernkraftwerks Ignalina, beginnend mit der Abschaltung von Block 1 bis zum Jahr 2005. Ende 1999 ernannte die Regierung einen besonderen stellvertretenden Wirtschaftsminister für diese Aufgabe. Im Februar 2000 wurde ein interministerieller Ausschuss mit der Umsetzung der Energiestrategie im Hinblick auf die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina beauftragt. Diesem Ausschuss gehören Vertreter der Ministerien, aber auch Vertreter der Industrie und örtlicher Interessensgruppen an. Die Verwaltungskapazität und die Unabhängigkeit des Kernkraftwerks von Ignalina werden gesteigert. Die LE begann im März 2000 mit der Begleichung der Zahlungsrückstände in Höhe von 80 Mio. € gegenüber dem Kernkraftwerk Ignalina. Bei dem Kernkraftwerk nahm im April 2000 ein für die Stilllegung eingesetzter Sonderdienst seine Tätigkeit auf. Im Mai 2000 billigte der Seimas ein Stilllegungsgesetz für Block 1 von Ignalina.

Im Juni 2000 veranstaltete die Regierung eine Geberkonferenz, an der die wichtigsten Industriestaaten und internationalen Finanzinstitutionen teilnahmen. Ziel der Konferenz war die Mobilisierung von zunächst 200 Mio. € für Projekte zur Vorbereitung der Stilllegung bis zum Jahr 2005. Die Zusagen beliefen sich indessen auf über 215 Mio. €. Etwa 195 Mio. € werden über den im Juni 2000 eingerichteten internationalen Hilfsfonds für die Stilllegung von Ignalina, der von der EBWE verwaltet wird, bereitgestellt. Die Europäische Gemeinschaft ist der Hauptgeber. Die Konferenz wurde gemeinsam von Litauen und der Europäischen Kommission veranstaltet.

Was die nukleare Sicherheit angeht, so hat die Behörde für nukleare Sicherheit (VATESI) einen Genehmigungsplan für Block 2 gebilligt. Das Genehmigungsverfahren wird voraussichtlich bis zum Jahr 2002 dauern. Die Regierung übernahm die Bürgschaft für ein Projekt im Wert von 10 Millionen € zur Modernisierung des Kernkraftwerks Ignalina. In der Zeit von Juli 1999 bis Juni 2000 führte das Kernkraftwerk 127 der insgesamt 160 Verbesserungsmaßnahmen durch, die im Plan zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit (SIP 2) vorgesehen sind. Die Regierung nahm im März 2000 einen neuen Plan für den Schutz der Bevölkerung im Falle eines nuklearen Unfalls am Kernkraftwerk Ignalina an. Mit dem Plan werden neue Strahlenschutzkriterien und Verfahren zur Unterrichtung des Auslandes und internationaler Organisationen in Notfällen festgelegt.

Gesamtbewertung

Seit dem vorausgegangenen Bericht hat Litauen entscheidende Schritte zur Umstrukturierung des Energiesektors unternommen, der immer noch die Spuren des früheren Systems trägt, von dem sich Litauen vor zehn Jahren befreite. Die Umstrukturierung des Elektrizitäts- und Gassektors sowie die Schließung und Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina sind eingeleitet worden. Dies ist eine enorme

Herausforderung, nicht nur was das erforderliche Regelwerk anbelangt, sondern auch im Hinblick auf den Investitionsbedarf. Ein ehrgeiziges Programm zur Privatisierung der bisher in staatlicher Hand befindlichen Elektrizitäts-, Öl- und Gasversorgungsunternehmen ist ebenfalls eingeleitet worden. Der enorme Bedarf an Krediten und Kapitalbeteiligungen für die Modernisierung der konventionellen Anlagen, um sie effizienter und umweltverträglicher zu machen, kann nur durch die Anlockung strategischer Investitionen gedeckt werden. Die Regierung nutzte auch die Geberkonferenz über die Schließung von Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina, die im Juni 2000 in Vilnius stattfand, um den ausländischen Regierungsvertretern und Unternehmen den Reformprozess vorzustellen und sie über den geschätzten Investitionsbedarf in Kenntnis zu setzen, wobei sie in erster Linie langfristige Kredite und Kapitalbeteiligungen anstrebt. Weitere Schritte liegen in der Hand der im Oktober 2000 gewählten neuen Regierung.

Mit diesen Maßnahmen hat Litauen die in der Beitrittspartnerschaft 1999 genannten kurzfristigen Prioritäten in Angriff genommen. In Anbetracht des größeren Arbeitsanfalls im Bereich der nuklearen Sicherheit wird sich Litauen noch weiter anstrengen müssen, um zu erreichen, dass die Behörde für nukleare Sicherheit die erforderliche größere Unabhängigkeit erhält und ihre technische Leistungsfähigkeit entsprechend gesteigert wird. Die förmliche Annahme des Aktionsplan zur Umsetzung der Energiestrategie steht noch aus.

Die Berechnung des Umfangs der gegenwärtigen Ölvorräte nach der Gemeinschaftsmethode muss noch durchgeführt werden. Wahrscheinlich wird es einige Zeit dauern, bis die Ölpflichtvorräte für 90 Tage angelegt sind, und auch ein Dienst zur Verwaltung dieser Vorräte muss noch eingerichtet werden.

Was die tatsächliche Übernahme des Besitzstandes angeht, so hat Litauen zwei wichtige Rechtsakte erlassen, und zwar das Elektrizitäts- und das Gasgesetz. Ein wirkliches Verständnis für Energieeinsparmöglichkeiten muss in der Bevölkerung und unter den Energieverbrauchern erst noch geweckt werden. Den Verwaltungs- und Regulierungsbehörden sind ausreichende Finanzmittel und genügend Personal an die Hand zu geben, damit das reibungslose Funktionieren eines liberalisierten Energiemarktes gewährleistet ist. Angesichts der restriktiven Haushaltspolitik ist die Mobilisierung dieser Finanzmittel besonders schwierig. Die Methoden für die Festsetzung der Energiepreise müssen in den nächsten Jahren beträchtlich geändert werden.

Zum Thema der Nuklearenergie hat die EU wiederholt - zuletzt anlässlich des Europäischen Rates von Helsinki - darauf hingewiesen, wie wichtig ein hohes Niveau an nuklearer Sicherheit in den Bewerberländern im Kontext der Erweiterung der Union ist. Die Europäische Union hat ferner die frühestmögliche Stilllegung derjenigen Kernkraftwerke der Bewerberländer gefordert, die sich nicht mit vertretbarem Kostenaufwand auf einen international annehmbaren Sicherheitsstandard nachrüsten lassen. Das Kernkraftwerk Ignalina ist ein solcher Fall. Mit dem Gesetz zur Stilllegung von Block 1 von Ignalina wurden der Regierung im Berichtszeitraum wichtige praktische Entscheidungen übertragen. Somit hängt die tatsächliche Schließung also nach wie vor vom politischen Willen der Regierung ab. Nach diesem Gesetz sollte das Stilllegungsprogramm am 1. November 2000 angenommen werden. Der Zeitpunkt für die Abschaltung von Block 2 wird bei der Überprüfung der litauischen Energiestrategie im Jahr 2004 festgelegt. Auf der Tagung des Assoziationsrates vom Februar 2000 äußerte

die EU die Erwartung, dass die endgültige Schließung von Block 2 spätestens bis zum Jahr 2009 erfolgt. Das Programm zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit (SIP 2) des Kernkraftwerks Ignalina und das Projekt zur Installation eines unabhängigen zusätzlichen Abschaltsystems müssen fortgeführt werden. Ein umfassender Sicherheitsprüfbericht für Block 2 ist bis 2002 zu erstellen. Damit während des schwierigen Übergangs vom Betrieb hin zur Stilllegung die nukleare Sicherheit gewährleistet ist, muss auch hochqualifiziertes Personal und ein hohes technisches Niveau beibehalten werden. Dem Sicherheitsaspekt muss nach wie vor das Hauptaugenmerk gelten. Das Personal der Staatlichen Behörde für nukleare Sicherheit (VATESI) muss auf kurze Sicht beträchtlich aufgestockt werden, damit das offensichtliche Missverhältnis zwischen der geringen Anzahl technischer Mitarbeiter und des größeren Arbeitsanfalls, der sich aus der Umsetzung der Programme zur Verbesserung der Sicherheit und der Vorbereitung der Stilllegung von Block 1 ergibt, beseitigt wird. Die bis 1. Januar 2001 zu schaffende Agentur für die Entsorgung radioaktiver Abfälle ist mit genügend Finanzmitteln auszustatten. Und schließlich sollte Litauen die Umsetzung der von Euratom vorgeschriebenen Sicherheitsüberwachung ("Safeguards") entsprechend vorbereiten.

Kapitel 15: Industriepolitik¹¹

Seit dem Vorjahresbericht hat die Regierung im Einklang mit den 1999 eingegangenen Verpflichtungen die für die tiefgreifende Umstrukturierung der gewerblichen Wirtschaft Litauens unerlässlichen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen weiter verbessert. Die Anstrengungen galten jedoch hauptsächlich konzeptuellen Aspekten und wenig geschah, was die eigentliche Durchführung anbelangt.

Im Anschluss an einen umfassenden Konsultationsprozess nahm die Regierung schließlich im Juli 2000 das industriepolitische Strategiepapier ('Litauische Politik für die mittelfristige Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und **Strategie** für ihre Umsetzung') an. Mit diesem Strategiepapier erhält das neue Konzept der Regierung für die Umstrukturierung und Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft, das von der direkten Unterstützung leistungsschwacher Unternehmen und nationaler Favoriten Abstand nimmt, eine verbindliche Form. Alle Probleme, die die litauische Industrie überwinden muss, um auf dem Binnenmarkt wettbewerbsfähig zu sein, aber auch die für die staatliche Hilfe maßgeblichen Grundsätze und Prioritäten sind in dem Papier im einzelnen dargelegt. In Verbindung mit letzterem Aspekt dürfte die Umsetzung des im Mai 2000 verabschiedeten Gesetzes über staatliche Beihilfen mit dazu beitragen, dass die Gewährung ungerechtfertigter Beihilfen endgültig aufhört.

Weitere Fortschritte im strategischen Bereich waren die im Mai 2000 erfolgte Annahme des Programms zur Förderung von Innovationen in den Unternehmen und die Änderung der Strategie von 1998 zur Förderung des Exports, zu der es im September 2000 kam. Mit dem Programm zur Förderung von Innovationen in den Unternehmen werden eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die zur Beseitigung von Hindernissen und zur Anregung der Entwicklung eines innovativen Unternehmenssektors in Litauen durchgeführt werden sollen; hierzu gehört auch die Vernetzung der Forschungsinstitute mit den Unternehmen. Mit der ehrgeizigen Strategie zur Förderung und zur Ausweitung der Ausfuhren und dem dazugehörigen Aktionsplan für die Jahre 2000-2002 werden alle

¹¹ Die industriepolitischen Maßnahmen sind im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Rahmen der für kleine und mittlere Unternehmen verfolgten Politik zu sehen (siehe Kapitel 16 - *Kleine und mittlere Unternehmen*).

Maßnahmen, die zur Steigerung der Leistung der litauischen Unternehmen auf dem Weltmarkt erforderlich sind, zusammengefasst.

Privatisierung und Umstrukturierung sind seit dem letzten Jahr zwar etwas, aber doch recht schleppend vorangekommen (*vgl. dazu Abschnitt 2 - Wirtschaftliche Kriterien*).

Im gewerblichen Sektor nähert sich der Privatisierungsprozess dem Abschluss (der Anteil des privaten Sektors an der Industrieproduktion belief sich 1999 auf 89 %). Der Staat besitzt jedoch noch Minderheitsbeteiligungen an zahlreichen Firmen, da es ihm nicht gelang, die ihm noch verbleibenden Anteile nach der Unternehmensprivatisierung zu veräußern (dies ist ganz typisch für die traditionellen Zweige wie beispielsweise der Maschinenbau), oder weil die Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch machten, ihre Schulden beim Staat mit Unternehmensbeteiligungen zu begleichen. Die seit Anfang 2000 eingetretene Beschleunigung der Privatisierung von Großunternehmen im Versorgungs-, Infrastruktur- und Bankbereich dürfte sich günstig auf die Umstrukturierung der gewerblichen Wirtschaft auswirken.

Was die Konkursverfahren anbelangt, so hat sich die Lage seit dem vorausgegangenen Bericht verbessert, wenn auch nicht in ausreichendem Maße. 1999 wurden in Industrie und Handel 251 Konkursverfahren eingeleitet, verglichen mit 47 im Jahr 1998. Die im Wirtschaftsministerium geschaffene Abteilung für Konkursmanagement wurde gestärkt, d.h. es wurde nicht nur das Personal aufgestockt (von 6 Mitarbeitern im Jahr 1998 auf 20 im Jahr 1999 und auf 22 Mitarbeiter im Jahr 2000), sondern auch die Leistungsfähigkeit der Abteilung gesteigert. Diese Abteilung arbeitete Vorschläge zur Änderung des Konkursgesetzes und des Unternehmensumstrukturierungsgesetzes sowie einen Aktionsplan aus, der die für eine zügige Umsetzung dieser Gesetze erforderlichen Maßnahmen beinhaltet. Der Aktionsplan wurde zwar von der Regierung im September gebilligt, aber die Verabschiedung der beiden Gesetze durch das Parlament wurde mehrmals verschoben. In dieser Hinsicht ist Litauen auf dem Weg zur Umsetzung der in der Beitrittspartnerschaft genannten diesbezüglichen kurzfristigen Priorität vorangekommen.

Im Berichtszeitraum kam die Umstrukturierung auch weiterhin in den Branchen am besten voran, die es verstanden, bei der Privatisierung ausländische Direktinvestitionen in beträchtlichem Umfang anzulocken, zum Beispiel die Textilindustrie und die Lebensmittelindustrie. Der Umfang der nicht im Zuge der Privatisierung ins Land gekommenen ausländischen Direktinvestitionen ist insgesamt sehr enttäuschend. Nach Ansicht der Regierung stellt die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen den Schlüssel für die Anziehung ausländischer Direktinvestitionen nach dem Abschluss des Privatisierungsprozesses und für die Anlockung von Investitionen in die Neuansiedlung von Betrieben dar. Deshalb sind seit dem letzten Jahresbericht bei der Verbesserung des Unternehmensumfeldes beachtliche Fortschritte erzielt worden (*vgl. dazu Kapitel 16 - Kleine und mittlere Unternehmen*). Was die weiteren Instrumente zur Förderung von Direktinvestitionen angeht, so hat sich die Regierung auch hier bemüht, die Übereinstimmung der rechtlichen Regelung für Freizonen mit der Regelung für staatliche Beihilfen herbeizuführen (*vgl. dazu Kapitel 6 - Wettbewerbspolitik*).

Gesamtbewertung

Die von Litauen eingeschlagene neue Industriepolitik stellt eine wirkliche Neuausrichtung der staatlichen Politik zur Beschleunigung der Strukturreformen dar.

Die Stärken dieser Strategie für die gewerbliche Wirtschaft sind ihr globaler Ansatz und ihre Verflechtung mit anderen Politiken, ihre Schwächen sind hingegen bei den Durchführungsmaßnahmen zu sehen und insbesondere bei der Tatsache, dass sie keinerlei Hinweise auf den zeitlichen Ablauf und die Finanzierung enthält. Die Regierung sollte jetzt zur Durchführungsphase übergehen. Die bisher bei der Durchführung erzielten Erfolge dürften ein Beweis dafür sein, dass die Politik Litauens für die mittelfristige Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft mit den Konzepten und Grundsätzen der Industriepolitik der Gemeinschaft im Einklang steht, d.h. sie ist marktwirtschaftlich ausgerichtet, solide und vorhersehbar. Bei der Ausarbeitung der Durchführungsmechanismen sollte die Regierung klären, wie sie beabsichtigt, die Unternehmensverbände einzubinden und die Durchführung der Sektorstrategien zu fördern, zu deren Aufstellung sie diese aufforderte.

Die zersplitterte Eigentumsstruktur und die geringe Dynamik bei den Eigentumsverhältnissen (die Rahmenbedingungen für den Aufbau des Eigentums- und Unternehmensführungssystems sind noch nicht ganz angemessen) wirken sich hemmend auf die Umstrukturierung der gewerblichen Wirtschaft aus. Ein weiterer Faktor, der einer tiefgreifenden Umstrukturierung im Wege steht, ist die lasche Finanzdisziplin der Unternehmen, zu der es durch die zögerliche Durchsetzung der Konkursverfahren und die weichen Haushaltsbeschränkungen kommt. Deshalb ist es bedauerlich, dass die Gesetze über Konkurs und Unternehmensumstrukturierung immer noch nicht verabschiedet worden sind. Dem Aufbau der angemessenen Verwaltungsstruktur und der Schaffung der Kompetenzen für die Durchsetzung der künftigen Konkurs- und Umstrukturierungsgesetze sollte absolut höchste Priorität beigemessen werden. Die Umstrukturierung der Unternehmen sollte sich auf eine Prüfung des Bedarfs der einzelnen Unternehmen und insbesondere ihrer Lebensfähigkeit in der Zukunft stützen, nicht aber auf die Prioritäten für die einzelnen Sektoren.

Die für die Formulierung und Koordinierung der Industriepolitik zuständige zentrale Stelle ist die Abteilung für gewerbliche Wirtschaft und Unternehmen im Wirtschaftsministerium. Eine Vielzahl von Behörden und Regierungsstellen ist an der Durchführung der Industriepolitik beteiligt. Für die Anhörung der Industrievertreter gibt es zahlreiche Mechanismen. Die erforderliche Verwaltungsstruktur liegt vor und ist im allgemeinen als angemessen zu betrachten. Die Verwaltungsgerichte verfügen jedoch nicht über genügend Personal und können sich daher nicht mit allen Konkursforderungen befassen. Deshalb sind die außergerichtlichen Vergleichsverfahren zu verbessern. Die Litauische Entwicklungsagentur sollte gestärkt werden, damit sie sich wirkungsvoller betätigen kann. Um die mittelfristige Strategie wirksam durchführen zu können, sind die Zuständigkeiten der einzelnen beteiligten Stellen (Ministerien, Durchführungsstellen, Unternehmensverbände, Forschungsinstitute und Hochschulen) zu klären, bevor eine Koordinierungsstruktur nach Art des geplanten Rates für Fragen der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie geschaffen wird.

Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen¹²

Im Berichtszeitraum wurden Fortschritte bei der Behebung der im Vorjahresbericht aufgezeigten Mängel erzielt. Die Regierung hat sich bemüht, ihre KMU-Politik kohärenter zu gestalten, und zu diesem Zweck verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und zum Ausbau der flankierenden Infrastruktur eingeleitet. Die Annahme von Rechtsvorschriften zur Schaffung der Finanzinstrumente wurde jedoch aufgeschoben.

Mit mehrmonatiger Verspätung nahm die Regierung schließlich im September 2000 eine **KMU-Strategie** an. Die "Strategie zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen bis zum Jahr 2003 mit Durchführungsmaßnahmen für die Jahre 2000-2001" ist eine Globalstrategie, mit der die Prioritäten der Regierung für die Förderung des Auf- und Ausbaus des KMU-Sektors festgelegt werden. Zu den kurzfristigen Prioritäten gehören die Verbesserung des Rechtsrahmens, der Zugang zu Kreditmitteln, die Stärkung der flankierenden Infrastruktur und der unterstützenden Dienstleistungen für Unternehmen, die Förderung der Selbstregulierung der Wirtschaft und die Aufstellung von Projekten, die anhand eines der Strukturhilfe vorausgehenden Hilfeinstrumentariums finanziert werden könnten. Mit diesen Maßnahmen ist Litauen auf dem Weg zur Umsetzung der diesbezüglichen kurzfristigen Priorität der Beitrittspartnerschaft einen Schritt vorangekommen.

Anfang 2000 wurde mit der Schaffung einer interministeriellen Struktur ein bedeutender Schritt getan, um ein die privatwirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigendes großes Hindernis - das komplexe und instabile **Unternehmensumfeld** - zu beseitigen. Das Parlament hat bereits einige Vorschläge beispielsweise für den Steuerbereich gebilligt. Die Verabschiedung der neuen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften im Juli 2000 ist als ein weiterer positiver Schritt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen zu werten (vgl. dazu Kapitel 5 - Gesellschaftsrecht).

Ein weiterer Bereich, in dem die Regierung eindeutig etwas bewegt hat, ist der Ausbau der flankierenden Infrastruktur für KMU; sie richtete eine staatliche Anlaufstelle für KMU ein und eröffnete zwei Informationszentren für Unternehmen sowie drei Gründerzentren in den Bezirken. All dies stellt eine positive Entwicklung dar, obgleich die diesen neuen Einrichtungen zugewiesenen knappen personellen und finanziellen Ressourcen Zweifel an der Leistungsfähigkeit dieser Institutionen aufkommen lassen. Darüber hinaus findet gegenwärtig die Auswahl von zwei EG-Beratungsstellen für Unternehmen (Euro-Info-Zentren) statt.

Seit dem Vorjahresbericht ist im Hinblick auf die von Litauen verwendete **KMU-Definition**, die weit restriktiver ist als die von der Gemeinschaft festgelegte Definition für die KMU, nichts geschehen.

Gesamtbewertung

Die litauische Politik im Hinblick auf die KMU hält sich im Großen und Ganzen an die Grundsätze und Ziele der Unternehmenspolitik der Gemeinschaft. Richtigerweise räumt sie Aspekten wie Rahmenbedingungen für Unternehmen, Zugang zu Kreditmitteln und

¹² Die Entwicklung im Rahmen der KMU-Politik ist im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Rahmen der Industriepolitik zu sehen (siehe Kapitel 15 - Industriepolitik).

Qualität der die Unternehmen stützenden Dienstleistungen, Humankapital, Unternehmensführung, Innovation und Zusammenarbeit zwischen KMU und größeren Unternehmen Vorrang ein. Der Mangel an Finanzmitteln beeinträchtigt indessen die effektive Umsetzung und steht im Widerspruch zu den offiziellen Äußerungen, in denen die Schaffung von Kleinunternehmen als Schlüsselement für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Wirtschaft und die Abfederung der Folgen der Umstrukturierung der gewerblichen Großbetriebe auf die Beschäftigungslage dargestellt wird. Durch die im Jahr 2000 erfolgte Annahme mehrerer wichtiger Strategiepapiere (zu denen auch die Strategie zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen gehört), die zusammen den globalen Rahmen für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Wirtschaft bilden, dürften der Förderung der KMU in den kommenden Jahren neue Impulse verliehen werden. In dem neuen Strategiepapier wird überdies darauf hingewiesen, dass bis Ende 2000 Änderungen des Gesetzes über die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen ausgearbeitet werden, um die KMU-Definition im Hinblick auf die Zahl der Arbeitnehmer und die Unabhängigkeit des Unternehmens mit der von der EU verwendeten Definition in Einklang zu bringen.

Die Anstrengungen, die Litauen im Jahr 2000 zur Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Unternehmen unternommen hat, sollten im gleichen Maße fortgeführt werden. Die Tätigkeit der speziell für die Vereinfachung der Vorschriften für Unternehmen und die Förderung der KMU eingesetzten Arbeitsgruppen hat bisher aber kaum Wirkung gezeigt. Ihnen kommt allerdings eine ausschlaggebende Rolle in dem Sinne zu, dass sie dafür sorgen müssen, dass sich die Regulierungsbehörden zunächst zurückhalten und die Einführung unnötiger Belastungen für die Unternehmen vermeiden.

Die für die Formulierung und Koordinierung der Unternehmens- und KMU-Politik zuständige zentrale Stelle ist das Wirtschaftsministerium. Mehrere behördliche Stellen, u.a. die Agentur zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, wirken bei der Durchführung mit. Alle Maßnahmen werden vom KMU-Förderfonds finanziert. Drei beratende Gremien stehen der Regierung in KMU-relevanten Fragen zur Seite.

Die grundlegende Verwaltungsstruktur ist zwar bereits auf Landes- und auf Bezirksebene vorhanden, doch ist eine bedeutend rationellere Funktionsweise der Institutionen geboten, wenn Litauen seinen KMU-Sektor auf die Integration in die Europäische Union vorbereiten will. Das Wirtschaftsministerium sollte seine politischen Kernaufgaben nicht an die Agentur zur Förderung der KMU weitergeben. Das Personal der Agentur (im Jahr 2000 beschäftigte sie 9 Mitarbeiter) ist aufzustocken, damit die Agentur bei der Vernetzung und Koordinierung der Umsetzung der Regierungspolitik im ganzen Land eine ausschlaggebende Rolle spielen kann. Der weitere Ausbau der flankierenden Unternehmensinfrastruktur sollte auf der Grundlage einer Bewertung der vorhandenen Dienstleistungen für Unternehmen und einer Analyse der noch vorhandenen Lücken erfolgen und im Rahmen des Landesentwicklungsplans durchgeführt werden.

Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung

Seit Veröffentlichung des letzten Regelmässigen Berichts sind eine ganze Reihe von Maßnahmen im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und die Stärkung der Kapazitäten in Forschung und technologischer Entwicklung getroffen worden.

Das Parlament verabschiedete im März das Hochschulgesetz, das unter anderem die Forschungstätigkeit der Hochschuleinrichtungen regelt (*vgl. dazu auch Kapitel 18*).

Zur wirksameren Umsetzung des Programms für Computernetze und Internet-Dienste zugunsten der litauischen Wissenschaft und des litauischen Hochschulwesens (2000-2004) wurde eine für das litauische Hochschulnetz (LITNET) zuständige Stelle geschaffen.

Da Litauen seit Oktober 1999 am **Fünften Rahmenprogramm** teilnimmt, wurden Experten, die in den Programmausschüssen und in den relevanten Beratungsgremien teilnehmen, ernannt. Eine nationale Kontaktstelle wurde eingerichtet.

Gesamtbewertung

Der rechtliche Rahmen für das Forschungswesen wurde mit der Annahme des neuen Hochschulgesetzes zwar verbessert, doch diese Rechtsgrundlage muss noch mehr ausgebaut werden, und zu diesem Zweck sind die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Für die weitere Entwicklung dieses Sektors ist eine Erhöhung des relativ geringen Anteils (0,52% im Jahr 1999) der Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung am BIP von grundlegender Bedeutung.

Litauen beteiligt sich seit Mai 1999 am Programm COST und seit Juni 1999 an der EUREKA-Initiative.

Ein weiterer Auf- und Ausbau der Institutionen in Wissenschaft, Forschung und Technologie ist ebenfalls angesagt (Modernisierung der Infrastruktur, neue Ausrüstung, Fort- und Weiterbildung des Personals u.s.w.). Verbindungen zwischen den Forschungseinrichtungen, der Industrie und den KMU sollten gefördert werden.

Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung

Seit Veröffentlichung des Vorjahresberichts hat Litauen Fortschritte im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung erzielt.

Litauen nahm auch 1999 erfolgreich an den **Gemeinschaftsprogrammen** (*vgl. dazu Bilaterale Beziehungen in Teil A*) teil. Außerdem fasste der Assoziationsrat im September 2000 einen Beschluss über die Teilnahme an der zweiten Phase der Programme Sokrates und Leonardo da Vinci (2000-2006).

Keine neuen Rechtsvorschriften wurden im Bereich der allgemeinen Bildung von **Kindern von Wanderarbeitnehmern** seit dem letzten Jahresbericht erlassen.

Was die **Nichtdiskriminierung von Staatsangehörigen aus der EU im Bildungsbereich** anbelangt, so sollen mit dem im März verabschiedeten (und seit September in Kraft befindlichen) neuen Hochschulgesetz die Voraussetzungen für die Freizügigkeit von Studenten und für die Gleichbehandlung von Staatsangehörigen aus der EU und litauischen Staatsangehörigen geschaffen werden.

Das neue Hochschulgesetz sieht die Schaffung eines nichtuniversitären tertiären Bildungssektors, die Qualitätskontrolle von Studiengängen und Wissenschaft, Regelungen für private und staatliche Schulen sowie die Anforderungen für Hochschulprogramme, Promotion und Doktorarbeiten und wissenschaftliche Diplome vor.

Im Dezember 1999 ergingen Durchführungsvorschriften zur Förderung des Hochschulwesens. Außerdem wurde im Dezember 1999 das Litauische Weißbuch über die Hochschulbildung angenommen, in dem die Entwicklung des Hochschulwesens bis zum Jahr 2015 dargelegt ist.

Zur Erhöhung der Mobilität von Studenten und Dozenten zwischen den baltischen Staaten fand im Februar 2000 die Unterzeichnung eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung im baltischen Hochschulraum zwischen Litauen, Lettland und Estland statt.

Gesamtbewertung

Litauen ist mit der Reform des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens und der Einführung europäischer Standards vorangekommen. Litauen sollte auf den bereits erzielten Fortschritten aufbauen und seine Rechtsangleichung vervollständigen sowie die Bildungsreform in Gänze umsetzen.

Die Gemeinschaftsprogramme Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend für Europa wurden in Litauen von den staatlichen Stellen erfolgreich verwaltet. Litauens Teilnahme an diesen Programmen in den Jahren 1998-1999 war ein gutes Mittel für die Integration des Landes in die Netzwerke der Gemeinschaft, aber auch für die Vorbereitung auf den Beitritt. Litauen hat sich aktiv auf die Teilnahme an den neuen Programmen ab 2000 (zweite Phase von Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend für Europa) vorbereitet.

Litauen muss seine Rechtsvorschriften noch vollständig mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der allgemeinen Bildung von Kindern von Wanderarbeitnehmern in Einklang zu bringen.

Die litauische Bildungspolitik wird von der Abteilung für Wissenschaft und Studien (30 Mitarbeiter) im Ministerium für Bildung und Wissenschaft durchgeführt.

Das Bildungs- und Wissenschaftsministerium hat weitreichende Erfahrungen durch die Teilnahme an einer Reihe internationaler Projekte sammeln können.

Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien

Seit dem Bericht für das Jahr 1999 ist das Regulierungssystem für den Telekommunikationsbereich geändert worden.

Auf den **Telekommunikationsmärkten** hat sich hinsichtlich der Liberalisierung der Festnetze nichts bewegt; hier genießt der marktbeherrschende Betreiber Lietuvos Telekomas bis 31. Dezember 2002 eine rechtliche Monopolstellung. Im Juni 2000 veräußerte der Staatliche Privatisierungsfonds weitere 25 % der Anteile an der Lietuvos Telekomas, womit sich die Staatsbeteiligung an diesem Unternehmen auf 10 % reduziert.

Was den **rechtlichen Rahmen** anbelangt, so beschloss die Regierung im Mai 2000, eine Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen einzurichten und zu diesem Zweck den Staatlichen Funkfrequenzdienst Litauens umzustrukturieren. Diese Neuordnung wurde eingeleitet, war indessen im Oktober 2000 noch nicht abgeschlossen, da die Ernennung des Direktors der Regulierungsbehörde noch ausstand.

Die Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen ist insbesondere für die Zuteilung der Funkfrequenzen und Nummern, die Überwachung des nationalen Nummerierungsplans für das Telekommunikationswesen und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Betreibern zuständig, während die Erteilung von Genehmigungen in die Zuständigkeit des Ministerium für Verkehr und Kommunikation fällt.

Im Zuge der Angleichung der Datenschutzvorschriften an das Gemeinschaftsrecht änderte Litauen im April 2000 das Gesetz über den Rechtsschutz elektronisch gespeicherter Daten.

Im **Postwesen** wurden Anfang 2000 die für den Universaldienst geltenden Vorschriften und Gebühren erlassen.

Gesamtbewertung

Die Fortschritte in Richtung auf eine Modernisierung des Telekommunikationswesens setzten relativ spät ein, doch inzwischen ist dieser Prozess gut in Gang gekommen.

Der litauische Telekommunikationsmarkt ist liberalisiert, jedoch gilt dies nicht für das Angebot fester Fernmeldenetze. Die mit dem Telekommunikationsgesetz von 1998 geschaffene Grundlage ist noch ausbaubedürftig, um die noch verbleibenden Schwierigkeiten in Verbindung mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes in beinahe allen wichtigen Aspekten des Gesetzes auszuräumen.

Die für die Marktliberalisierung erforderlichen sekundärrechtlichen Vorschriften müssen so rasch wie möglich erlassen werden, während der Markt in der Zwischenzeit auch effektiv reguliert werden muss. Eine Neuordnung der Tarife und weiterhin erschwingliche Preise sind nach wie vor entscheidende Aspekte.

Die Regulierungsbehörde muss gestärkt werden, wenn sie voll operationell werden soll; insbesondere ist dafür zu sorgen, dass sie für ihre neuen Aufgaben über qualifiziertes Personal und angemessene Finanzmittel verfügt.

Die Rechtsvorschriften über den Datenschutz müssen noch stärker angeglichen werden.

Was die **Postdienste** anbelangt, so ist das staatliche Unternehmen *Lietuvos Paštas* verpflichtet, den Universaldienst anzubieten, wohingegen die übrigen Postdienste liberalisiert sind. Die wichtigsten Rechtsvorschriften liegen vor, doch eine stärkere Rechtsangleichung im Hinblick auf die Beschwerdeverfahren ist noch geboten. Darüber hinaus ist noch eine Regulierungsbehörde für das Postwesen zu schaffen.

Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien

Seit dem Vorjahresbericht ist Litauen mit der Rechtsangleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand im audiovisuellen Bereich beträchtlich vorangekommen und hat die diesbezügliche kurzfristige Priorität der Beitrittspartnerschaft umgesetzt. Im Juni 2000 wurde das litauische Rundfunk- und Fernsehgesetz geändert, während das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit im August und im Oktober 2000 geändert wurde. Eine Reihe weiterer neuer Gesetze, die ebenfalls den Besitzstand im audiovisuellen Bereich betreffen, wurden vor nicht langer Zeit verabschiedet (über die Kontrolle von Tabakwaren, die Kontrolle alkoholischer Getränke, über die Grundsätze für den Schutz der Rechte des Kindes). Die Regulierung der Rundfunk- und Fernsehtätigkeit sowie die Ordnung der Rundfunk- und Fernsehkommission wurden ebenfalls angenommen.

Im Februar 2000 ratifizierte das Parlament das Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen und das Protokoll zur Änderung dieses Übereinkommens.

Die litauische Rundfunk- und Fernsehkommission prüfte die Anträge von 41 terrestrischen Fernseh- und Rundfunkdiensten. Die Genehmigungen für 37 Sendeanstalten wurden verlängert.

Gesamtbewertung

Litauen hat bereits eine beachtliche Rechtsangleichung an das Gemeinschaftsrecht im audiovisuellen Bereich erzielt.

Der Litauische Rundfunk- und Fernsehrat ist für die Überwachung der Tätigkeit des Staatlichen Rundfunks und Fernsehens zuständig. Diesem Rat gehören 15 Mitglieder an. Die Rundfunk- und Fernsehkommission, zu deren Aufgabe die Überwachung der gewerblichen Rundfunk- und Fernsehsender und des Kabelfernsehnetzes gehört, hat 11 Mitglieder und beschäftigt in ihrer Verwaltung 9 Mitarbeiter. Nach dem neuen Gesetz kann die Kommission Geldbußen bei Verstößen gegen das Gesetz oder die Genehmigungsbedingungen verhängen.

Die Rundfunk- und Fernsehkommission erledigt ihre Arbeiten effizient, doch ihre Leistungsfähigkeit stößt aufgrund der beschränkten technischen Mittel, Finanzmittel und personellen Besetzung auf Grenzen. Die Selbstfinanzierung der Genehmigungsinstanzen hat sich aufgrund der Einnahmen aus den Lizenzgebühren verbessert.

Die Verwaltungskapazität der Rundfunk- und Fernsehkommission ist zu stärken und die Sanktionsverfahren sind zu verbessern.

Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

Seit Veröffentlichung des Berichts 1999 ist Litauen in diesem Bereich etwas vorangekommen; dies gilt namentlich für den rechtlichen Rahmen und die Ausarbeitung des Landesentwicklungsplans.

Auf kommunaler Ebene wurden einige Änderungen der **Gebietsgliederung** vorgenommen. Das neue Gesetz über die Regionalentwicklung ermöglicht es der Regierung, zur Umsetzung einiger Ziele der litauischen Regionalentwicklungspolitik aus mehreren Bezirken oder Gemeinden bestehende Regionen zu bilden.

Was den **rechtlichen Rahmen** anbelangt, so wurde im Juli 2000 ein Gesetz über Regionalentwicklung verabschiedet. Mit diesem Gesetz soll die Rechtsgrundlage für die Formulierung und Umsetzung der regionalen Entwicklungspolitik und die Verwendung und Verwaltung der Mittel aus den EG-Strukturfonds geschaffen werden.

Zur Vorbereitung der Programmierung genehmigte der Regierungsausschuss für europäische Integration den vorläufigen Landesentwicklungsplan für die Jahre 2000-2002. Mit diesem Entwicklungsplan werden die Prioritäten und Maßnahmen für die EG-Heranzuführungsinstrumente in Litauen festgelegt.

Unter der Aufsicht des Ministeriums für die Reform der öffentlichen Verwaltung und die nachgeordneten Gebietskörperschaften ist die **Koordinierung der Verwaltungen** fortgeführt worden. Im Oktober 2000 beschloss das Parlament die Abschaffung dieses Ministeriums und die Übertragung all seiner Funktionen (auch der Zuständigkeit für die Vorbereitung auf die Inanspruchnahme der Strukturfonds) ab 1. Januar 2001 an das Innenministerium.

Die Behörde für Regionalentwicklung hat im November 1999 ihre Tätigkeit aufgenommen. Zu ihren Aufgaben gehören die Ausarbeitung des Landesentwicklungsplans und die Koordinierung der Vorarbeiten für den regionalen Entwicklungsplan. Da sie nur über eine begrenzte Anzahl Mitarbeiter und begrenzte Finanzmittel verfügt, war sie bisher noch nicht in der Lage, alle ihr übertragenen Aufgaben zu erledigen.

Im Bereich **Haushalts- und Finanzverwaltung** hat sich nichts getan. Die Staatliche Finanzkontrolle fungiert als vom Empfänger unabhängige Finanzkontrollinstanz und ist auch für die Rechnungsprüfung im Rahmen einer speziellen Vereinbarung mit dem Finanzministerium zuständig. Dies ist eine vorläufige Regelung, bis angemessene Rechtsvorschriften für die interne Kontrolle vorliegen und die entsprechenden Strukturen geschaffen sind. (*vgl. dazu auch die Kapitel 28 und 29*).

Gesamtbewertung

Litauen ist in diesem Bereich zwar etwas vorangekommen, doch eine Reihe schwerwiegender Probleme sind noch nicht überwunden, und das Land muss sich auch weiterhin um den Ausbau der Kapazität seiner Verwaltung und die Schaffung koordinierender Mechanismen bemühen.

Das kürzlich verabschiedete Gesetz über die Regionalpolitik stellt einen erheblichen Schritt vorwärts zur Schaffung der für die Programmierung und Durchführung der Strukturfonds erforderlichen Strukturen dar. Es deckt indessen nicht alle zum einschlägigen Besitzstand gehörenden Aspekte ab, und es ist nicht eindeutig, inwieweit dies vielleicht anhand bestehender oder künftiger sekundärrechtlicher Vorschriften geschieht. Vor allen Dingen gibt die in dem Gesetz enthaltene starke Dezentralisierung Anlass zu einer gewissen Besorgnis im Hinblick auf die Kapazität der Verwaltung, den

Vorschriften für die Durchführung künftiger Hilfen aus den Strukturfonds zu entsprechen.

Eine weitere Verbesserung des Landes- und des Regionalentwicklungsplans ist geboten, wenn diese Pläne als umfassende mehrjährige Grundlagen für die Regionalplanung dienen sollen. Die Partnerschaft mit regionalen, lokalen und sozio-ökonomischen Partnern muss gestärkt werden, wobei insbesondere auf eine nachhaltige Entwicklung und die Chancengleichheit zu achten ist.

Die Kapazität der Verwaltung nicht nur für die Programmierung, sondern auch für die Projektvorbereitung und -durchführung ist aufgrund des Mangels an Finanzmitteln und Personal recht schwach.

Für die Vorbereitung auf die Inanspruchnahme der Strukturfonds ist auf Ebene der Zentralverwaltung nun das Ministerium für öffentliche Verwaltung und nachgeordnete Gebietskörperschaften zuständig, das ab 1. Januar 2001 mit dem Innenministerium zusammengelegt werden soll. Die Abteilung für Regionalentwicklung sollte ihre Kapazität weiter ausbauen, damit sie ihre Aufgaben in den Bereichen Planung der Regionalentwicklung und Programmierung im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt erfüllen kann. Weitere Anstrengungen werden indessen noch vonnöten sein, bevor sie tatsächlich für eine intensive horizontale Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler Ebene sorgen kann. Deshalb ist die Kapazität für die Planung der Regionalentwicklung auf Ebene der Zentralverwaltung noch mehr zu stärken, und auch die Wirtschafts- und Sozialpartner sind mehr einzubeziehen. Das gegenwärtige System interministerieller Konsultationen in politischen Fragen und zu Planungsdokumenten, das anhand mehrerer interministerieller Arbeitsgruppen funktioniert, ist nicht effizient und arbeitet vorwiegend auf einer Ad-hoc-Grundlage.

Der Fortschritt war schleppend, weshalb große Anstrengungen bei der Schaffung eines ordnungsgemäß funktionierenden Finanzkontrollsystems für die Verwaltung der Strukturfonds geboten sind. Litauen muss sich ganz besonders darum bemühen, die den EG-Vorschriften entsprechenden Strukturen für die Innenrevision in allen an der Verwaltung der Strukturfonds beteiligten Ministerien zu schaffen. Außerdem muss unbedingt noch ein modernes Überwachungs-, Berichterstattungs- und Evaluierungssystem ausgearbeitet werden.

Ausgehend von den mit dem Regionalentwicklungsgesetz geschaffenen Strukturen, die gegebenenfalls noch mehr auszubauen oder zu ändern sind, müssen nun vorrangig Kontroll- und Evaluierungsinstanzen geschaffen werden. Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist es jedoch angebracht, die Fähigkeit Litauens zur Kofinanzierung künftiger Strukturfondsausgaben sorgfältig zu prüfen.

Im statistischen Bereich liegen die meisten Schlüsselindikatoren auf nationaler Ebene vor, doch gibt es noch einige Mängel, was die Sozialindikatoren, die Arbeitsstatistik und die strukturelle Unternehmensstatistik anbelangt. Bisher stehen noch keine regionalen Daten für BIP-Informationen, Sozialindikatoren und strukturelle Unternehmensstatistik zur Verfügung.

Bei der Stärkung der Regionalstrukturen sollte die Errichtung regionaler und lokaler Partnerschaften im Vordergrund stehen, die zu Planung und Projektgestaltung innerhalb

der für die Vorbereitung und Durchführung der Hilfe aus den Strukturfonds noch zu schaffenden globalen Partnerschaftsstruktur beitragen können. Zu diesem Zweck sind unbedingt die für die koordinierte Programmierung, Verwaltung, Überwachung, Evaluierung, Finanzverwaltung und -kontrolle der Strukturfondsmittel auf zentraler Ebene erforderlichen Strukturen aufzubauen, bevor dazu Stellung genommen werden kann, ob eine weitere Dezentralisierung durchführbar oder ratsam ist.

Kapitel 22: Umweltschutz

Seit dem Vorjahresbericht hat Litauen weitere Fortschritte im Umweltbereich und namentlich bei der Übernahme der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gemacht.

Hinsichtlich der Einbeziehung des Umweltschutzes in andere politische Bereiche hat Litauen im Laufe des verstrichenen Jahres mit der Durchführung des von allen Ostseeanrainerstaaten im Rahmen der 'Agenda 21 für den Ostseeraum' angenommenen Aktionsprogramms für eine nachhaltige Entwicklung begonnen.

Im Bereich der **horizontalen Rechtsvorschriften** hat Litauen 1999 die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen in litauisches Recht umgesetzt, während das Parlament im April 2000 eine Angleichung der litauischen Rechtsvorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung an den diesbezüglichen Besitzstand der Gemeinschaft vornahm. Seit 1. Juli 2000 befinden sich die vom Umweltministerium erlassenen zusätzlichen Rechtsakte in Kraft. Die zuständigen Behörden - das Umweltministerium und die Regionalen Umweltschutzabteilungen - wenden bereits seit Juni 2000 die Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung an.

Für den **Naturschutz** wurden im Berichtszeitraum keine neuen Rechtsvorschriften erlassen.

Im Hinblick auf die **Wasserqualität** billigte das Umweltministerium im September 1999 das Programm für die Rechtsangleichung an die EG-Vorschriften. Litauen übernahm im November 1999 einige Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer. Im Dezember 1999 übernahm Litauen die Umweltschutzvorschriften für die Behandlung von Abwässern und tierischen Exkrementen auf landwirtschaftlichen Betrieben und setzte damit einige Vorschriften der Richtlinie über den Schutz der Gewässer vor der Nitratverschmutzung durch die Landwirtschaft um.

Im Bereich der **Bekämpfung der Umweltbelastung industriellen Ursprungs und der Risikoerfassung und -abwendung** wurde im März eine Veranschlagung der Kosten der Umsetzung der IPPC-Richtlinie vorgenommen. Der Umweltminister setzte die Kriterien für einige Umweltzeichen fest. Im November 1999 setzte Litauen insbesondere mit dem Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter Arten von Asbest einige Vorschriften des gemeinschaftlichen Besitzstandes über die Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch.

Was die **Luftqualität** anbelangt, so wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Luftreinhaltung im November 1999 durch das Parlament die EG-Rahmenrichtlinie im Einklang mit den in der Beitrittspartnerschaft genannten kurzfristigen Prioritäten

umgesetzt. Litauen übernahm ebenfalls im November 1999 einige gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über die Emission von Luftschadstoffen.

Im Bereich **Chemikalien und genetisch veränderte Organismen** erging im April 2000 das Gesetz über chemische Substanzen und Zubereitungen, mit dem die gemeinschaftsrechtskonformen Rahmenvorschriften geschaffen werden.

Auf dem Gebiet der **Abfallbewirtschaftung** wurde 1999 das Programm für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle aufgestellt. Außerdem wurde ein Programm für Abfalldeponien ausgearbeitet. Dieses Programm sieht die Schließung von 3000 in Gebrauch befindlichen Abfalldeponien und die Anlage von 14 neuen Deponien vor. Im November 1999 wurden einige gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, namentlich für die Genehmigungserteilung, umgesetzt.

Hinsichtlich der **nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes** (vgl. dazu auch Kapitel 14 - Energie, einschließlich Kernenergie) wurden die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Transport radioaktiver Substanzen und radioaktiven Abfalls im Dezember 1999 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Ebenfalls im Dezember 1999 genehmigte die Regierung gemäß dem Gesetz über die Behandlung radioaktiven Abfalls ab Januar 2001 die Einsetzung der Agentur für die Entsorgung radioaktiven Abfalls; diese Agentur wird für die Behandlung und Entsorgung radioaktiven Abfalls und die damit verbundene strategische Planung zuständig sein. Die Erzeuger radioaktiver Abfälle bleiben für die sichere Lagerung der Abfälle verantwortlich, solange die Agentur noch nicht voll operationell ist. Im Oktober 1999 wurden die litauischen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht im Hinblick auf die Strahlengrenzwerte eingeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Einklang gebracht. Einige Normen zur Regelung der natürlichen und der medizinischen Strahlenexposition sowie der Strahlenexposition bei Unfällen und am Arbeitsplatz wurden ebenfalls festgesetzt.

Was die **Stärkung der Institutionen** anbelangt, so wurde die Verwaltungskapazität des Umweltministeriums durch fachliche Fortbildungsmaßnahmen noch mehr gestärkt. Im Laufe des Jahres 2000 wurde die Strategie für die Einbindung der Kommunalbehörden in die Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ausgearbeitet. Gegenwärtig bemüht sich Litauen um die Stärkung der Kommunalbehörden, was Investitionsplanung und Überwachung der Durchführung namentlich in den Bereichen Wasserschutz und Abfallbewirtschaftung angeht. Fortbildungsprogramme zum Thema Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Zuge der Durchführung des neuen Gesetzes vorgesehen.

Gesamtbewertung

Litauen hat einen recht guten Grad der Angleichung erreicht, auch wenn es noch größere Schwierigkeiten in verschiedenen Bereichen auszuräumen gilt. Die Umsetzung gibt indessen noch Anlass zu Besorgnis, insbesondere in den Sektoren, in denen ein umfangreicher Investitionsbedarf gegeben ist. In mehreren Bereichen sind noch Kostenabschätzungen angesagt, doch steht bereits fest, dass beträchtliche Investitionen vor allem in den Bereichen Wasser, Abfälle und integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltbelastung (IPPC) erforderlich sind.

Bei den horizontalen Rechtsvorschriften entspricht Litauen den Gemeinschaftsvorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, doch einige

Durchführungsmaßnahmen fehlen noch. Was den Zugang zu Umweltinformationen anbelangt, so hat Litauen die wichtigsten Gemeinschaftsvorschriften übernommen, allerdings muss noch für weitere Rechtsangleichungen und die Stärkung der Abteilung für Öffentlichkeitsinformation im Umweltministerium gesorgt werden.

Im Naturschutzbereich stehen nicht alle litauischen Verfahren für die Ausweisung der Schutzgebiete mit denen der Gemeinschaft im Einklang. Das zusätzliche Augenmerk sollte der Stärkung und besseren Koordinierung der Institutionen in diesem Bereich gelten. Von Litauen ist noch ein ganz besonderer Einsatz im Hinblick auf Pläne zur Verwaltung der Schutzgebiete gefragt. Abschätzungen der Durchführungskosten müssen ebenfalls noch angestellt werden.

Im Bereich Wasser besteht noch großer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Um- und Durchsetzung. Die Ausweisung der schutzbedürftigen Gebiete im Rahmen der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und die Ausweisung gefährdeter Gebiete nach der Verordnung über Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen ist noch nicht erfolgt.

Hinsichtlich der Luftqualität wurden die Rahmenrichtlinie über Luft und die Tochterrichtlinien umgesetzt. Beachtliche Rechtslücken gilt es allerdings noch zu schließen. Eine große Herausforderung stellt die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Hinblick auf die Bekämpfung der Emissionen flüchtiger Verbindungen bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung dar.

Während die Rahmenbestimmungen für Chemikalien dem gemeinschaftlichen Besitzstand entsprechen, müssen diejenigen für genetisch veränderte Organismen noch angepasst werden. Zur Gewährleistung einer effektiven Kontrolle sind noch zusätzliche Einrichtungen zu schaffen. Es sollte unbedingt zur Einsetzung des geplanten Aufsichtsamtes für Non-Food-Produkte geschritten werden.

Im Bereich der Abfallbewirtschaftung besteht noch großer Handlungsbedarf. Litauen hat zwar die meisten Vorschriften der Abfall-Rahmenrichtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt, doch die Übernahme des Besitzstandes ist in zahlreiche Einzelschriften aufgesplittet. Für die Rechtsdurchsetzung sind die Behörden zu stärken und die Überwachungsstrukturen vor allem auf kommunaler Ebene zu verbessern. Mit größeren Schwierigkeiten wird bei der Umsetzung der Richtlinie über Abfalldeponien gerechnet. Weitere Anstrengungen sind außerdem zur Um- und Durchsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Verpackungen und Verpackungsabfälle angesagt.

Was die Umweltbelastung industriellen Ursprungs und die Risikoerfassung und -abwendung anbelangt, so muss Litauen die IPPC-Richtlinie noch umsetzen. Eine solide Grundlage (sowohl was die rechtliche Regelung als auch die Kapazität der Verwaltung angeht) ist bereits im Bereich der Unfallverhütung geschaffen worden.

Im Bereich Strahlenschutz und nukleare Sicherheit hat Litauen generell beträchtliche Anstrengungen zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes unternommen. Weitere Maßnahmen sind jedoch noch erforderlich, um die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über die grundlegenden Sicherheitsnormen und medizinischen Strahlenexpositionen herbeizuführen. Allgemein stellt sich das Problem, dass die Verwaltungsinfrastruktur modernisiert, die Überwachungskapazität ausgebaut und Fachleute herangebildet werden müssen. Die EG-Rechtsvorschriften über den

Strahlenschutz sollten zügiger umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist die koordinierte Vorbereitung im Falle eines Nuklearunfalls zu verbessern. Das dem Gesundheitsministerium unterstehende Strahlenschutzzentrum, das als Koordinierungszentrale fungiert, ist personell stark unterbesetzt.

Insgesamt reicht die Kapazität der Verwaltung zur Verwirklichung der gegenwärtigen Ziele aus; das Umweltministerium verfügt über genügend Personal. Eine recht große Zahl von Behörden und Institutionen sind an der Um- und Durchsetzung der umweltrechtlichen Vorschriften beteiligt. Die Strukturen müssen zur Vermeidung von Doppelarbeit gestrafft werden, aber es sind auch einige neue Einrichtungen zu schaffen, um dem gemeinschaftlichen Besitzstand gerecht werden zu können.

Kapitel 23: Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz

Seit dem Vorjahresbericht hat Litauen bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften und dem Auf- und Ausbau der Institutionen Fortschritte erzielt.

Das Gesetz über die **Produktsicherheit**, das bereits im Juni 1999 verabschiedet worden war, trat im Januar 2000 in Kraft. Außerdem wurden weitere sekundärrechtliche Vorschriften zur Durchführung von Teilen dieses Gesetzes angenommen. Das Lebensmittelgesetz wurde im April 2000 verabschiedet und trat im Juli 2000 in Kraft. In diesem Gesetz sind die Kriterien für die Vermarktung von Nahrungsmitteln sowie die Zuständigkeiten der im Verbraucherschutz tätigen staatlichen Stellen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die Nahrungsmittelsicherheit festgelegt. Im September 2000 wurde ein Rahmengesetz über Verbraucherschutz erlassen, das unter anderem die Einrichtung eines litauischen Verbraucherschutzzrates vorsieht.

Was die **nicht sicherheitsbezogenen Maßnahmen** angeht, so ergingen im Juli 2000 Rechtsvorschriften über die Werbung. Vorschriften für die Kategorisierung von Etiketten und die Kennzeichnung von Verpackungen und Verbraucherinformationsbroschüren sowie Bestimmungen über die Garantieleistungen von Reiseveranstaltern wurden im Herbst 1999 erlassen.

Bis der litauische Verbraucherschutzrat eingerichtet ist, werden die Verbraucherschutzaufgaben im wesentlichen vom Gesundheitsministerium (gesundheits- und sicherheitsrelevante Angelegenheiten) und vom Wettbewerbsrat (wirtschaftliche Verbraucherinteressen) wahrgenommen. Die Durchsetzung übernehmen für den Wettbewerbsrat das Qualitätskontrollamt und das dem Gesundheitsministerium unterstehende staatliche Aufsichtsamt für Hygiene. Im Laufe des Jahres 1999 betätigte sich der Wettbewerbsrat aktiv im Bereich der Aufklärung der Öffentlichkeit über verbraucherrechtliche Fragen. Eine besondere Telephonlinie für die Beratung in Verbraucherschutzfragen ist ebenfalls eingerichtet worden.

Die Zahl der den Schutz der Verbraucherrechte betreffenden Fälle, mit denen die Verbraucherschutzinstanzen befasst werden, nimmt stetig zu. Bei der Abteilung für die Prüfung von Fällen des unlauteren Wettbewerbs im Staatlichen Wettbewerbsrat, die 5 Mitarbeiter hat, gingen 1.523 Anfragen über Verbraucherschutzangelegenheiten im Jahr 1999 ein. Die meisten Beschwerden betrafen Nicht-Lebensmittel-Produkte (67,2 %). Das Staatliche Qualitätskontrollamt prüft die Beschwerden der Verbraucher und führt die Qualitäts- und Sicherheitsüberwachung durch. 1999 führte das Amt 14.836 Produktkontrollen durch, stellte in 12.947 Fällen Verstöße fest und verhängte 9.551

Geldbußen. Die Überwachung der Produktsicherheit erfolgt durch die Regionalstellen des staatlichen Aufsichtsamtes für Hygiene, das dem Gesundheitsministerium untersteht (11 öffentliche Gesundheitszentren auf Landesebene und 39 Regionalstellen).

Im Juli 2000 wurden die für die **Marktüberwachung** zuständigen Stellen zu zwei Einrichtungen (einheitliche Aufsichtsämter für Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel) umstrukturiert. Diese Neuordnung gilt zwar für die Landes- und die Regionalebene, doch die Marktüberwachung soll zentralisiert bleiben. Für den Lebensmittel- und den Veterinärdienst wurde insgesamt ein Stab von 1.360 Mitarbeitern, einschließlich der technischen Kräfte, bewilligt; das Personal ist zu 90 % bereits eingestellt. Das für Nicht-Lebensmittelprodukte zuständige Aufsichtsamt hat drei wichtige Unterabteilungen: Warenkontrolle, Dienstleistungskontrolle sowie Methodologie und Analyse. Dem Aufsichtsamt wurden insgesamt 100 Stellen bewilligt, von denen 80 bereits besetzt sind.

Gesamtbewertung

Litauen hat in letzter Zeit einen recht guten Grad der Rechtsangleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich von Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz erreicht. Dieser Prozess ist jedoch fortzuführen und durch effektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen zu ergänzen.

Der litauische Verbraucherschutzrat sollte unverzüglich eingerichtet werden. Mit der Stärkung der für den Verbraucherschutz zuständigen Institutionen ist nur zu rechnen, wenn der Rat geschaffen und operationell ist und die für die Marktüberwachung zuständigen Stellen angemessen umstrukturiert sind. Mit der Schaffung einer getrennten unabhängigen Einrichtung für den Schutz der Verbraucherrechte dürfte sich der Schutz der Verbraucherrechte in Form einer besseren Qualität erhöhen, da die für die Prüfung von Fällen des unlauteren Wettbewerbs zuständige Abteilung im Staatlichen Wettbewerbsrat, die sich gegenwärtig mit dem Verbraucherschutz befasst, nicht über genügend qualifizierte Mitarbeiter und genügend Finanzmittel verfügt.

Der Verbraucherschutz muss intensiviert werden, und zu diesem Zweck sind Aufklärungsprogramme aufzustellen und die Tätigkeiten der Nichtregierungsorganisationen zu fördern, da die Verbraucher ihre Rechte nicht hinlänglich kennen. In diesem Bereich besteht noch viel Handlungsbedarf.

Kapitel 24: Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

Seit dem Bericht für 1999 wurden in den meisten Aspekten des Bereichs Justiz und Inneres Fortschritte erzielt, sowohl was die Rechtsangleichung als auch die Verwaltungskapazität anbelangt. Wichtige Rechtsvorschriften ergingen insbesondere in den Bereichen Asyl, Grenzüberwachung und Datenschutz. Die Rechtsdurchsetzungskapazität der Dienste wird von den litauischen Behörden gezielter angegangen und die Umstrukturierung von Polizei und Zoll hat auch zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung beigetragen, aber es ist immer noch beträchtlicher Spielraum für Verbesserungen gegeben.

Im Bereich des **Datenschutzes** unterzeichnete Litauen im Februar 2000 das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Regierung legte im März 2000 ein rechnergestütztes Register der Verwalter personenbezogener Daten an. Im Juli 2000

wurde ein neues Gesetz über den rechtlichen Schutz personenbezogener Daten erlassen, mit dem die litauischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich dem Gemeinschaftsrecht stärker angepasst werden sollen.

Was die **Visapolitik** angeht, so ist seit Veröffentlichung des Vorjahresberichts keine neue Entwicklung festzustellen.

Hinsichtlich der **Grenzüberwachung** ist zu berichten, dass im Mai 2000 das Gesetz über den Verlauf und die Überwachung der Staatsgrenze verabschiedet wurde, mit dem die diesbezügliche kurzfristige Priorität der Beitrittspartnerschaft umgesetzt werden soll. Damit wird die Vorbereitung der polizeilichen Zusammenarbeit an der Grenze erleichtert, damit Litauen den Schengen-Besitzstand umsetzen kann. Wichtige Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen die allgemeinen Grenzübergangsvorschriften und ein vereinfachtes Grenzübergangsverfahren entsprechend den verschiedenen Personenkategorien. Weiterhin werden mit diesem Gesetz die Vorschriften für die Überwachung der litauischen Hoheitsgewässer und des litauischen Luftraums sowie für den Grenzübertritt litauischer und gebietsfremder Streitkräfte über die Staatsgrenze festgelegt und das Verbringen von Atom- oder Massenvernichtungswaffen über die Staatsgrenze verboten. Außerdem hat die litauische Regierung eine Vielzahl sekundärrechtlicher Vorschriften zur weiteren Rechtsangleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand erlassen.

Was die Festlegung des Verlaufs der Grenze zwischen Litauen und Russland (Kaliningrad) anbelangt, so wird mit dem Beginn der offiziellen Grenzfestlegung nach der Ratifizierung des 1997 unterzeichneten Grenzabkommens durch das Parlament (Duma) der Russischen Föderation gerechnet. Das litauische Parlament ratifizierte das Abkommen im November 1999.

Die Zusammenarbeit mit den baltischen Nachbarstaaten Litauens hat sich auf der Grundlage des Abkommens über die Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und Grenzschutzbehörden Finnlands, Lettlands, Litauens und Estlands bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Verbrechens weiterentwickelt.

Die Ersetzung wehrpflichtiger Soldaten durch berufliche Grenzpolizisten, mit der im Juni 1999 begonnen wurde, die aber nicht vor 2004 abgeschlossen sein wird, dürfte zum Aufbau eines professionellen Grenzpolizeidienstes beitragen. Das Grenzausbildungszentrum wurde umorganisiert und ist nun eine Grenzpolizeischule; ein zweijähriges Berufsbildungsprogramm wurde aufgestellt und genehmigt und ist im September 1999 eingeleitet worden. 15 neue Programme zur Verbesserung der beruflichen Qualifizierung wurden ausgearbeitet und werden jetzt zur Ausbildung von Polizeibeamten der verschiedenen Grade eingesetzt. Anhand der neuen Programme wurden in der Zeit von Januar bis Juni 2000 insgesamt 4999 Grenzpolizisten ausgebildet.

Im Zeitraum 1998-2000 ist das Personal (einschließlich Grenzpolizei, Grenzschutz und Beamte) an den künftigen EU-Außengrenzen von 463 auf 504 Bedienstete an der litauisch-russischen Grenze und von 1341 auf 1992 Bedienstete an der Grenze zwischen Litauen und Belarus aufgestockt worden. Mit staatlichen Mitteln wurden 3 neue Grenzpolizei-Distriktämter eingerichtet.

Die Regierung erließ im Jahr 2000 eine Reihe von Beschlüssen zur Regelung der **Wanderungsströme** (einschließlich der Vorschriften und Verfahren für die Einreise und den Aufenthalt, den Grenzübertritt und den Transit wie auch für die Ausweisung). Das im

Juli 1999 in Kraft getretene Ausländergesetz wurde im Berichtszeitraum weiter geändert, um es dem gemeinschaftlichen Besitzstand besser anzugleichen.

Im Dezember 1999 begann Litauen mit der Umsetzung eines Programms zur Überwachung von Ein- und Abwanderung. Mit diesem für die Jahre 1999-2002 ausgelegten Programm wird versucht, die Wanderungsbewegungen zu regulieren, und zwar insbesondere durch die Beseitigung der die Freizügigkeit beeinträchtigenden Hindernisse und die Verhinderung der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthalts im litauischen Staatsgebiet. Die Vorschriften in Verbindung mit der illegalen Beschäftigung sind weitgehend konform, abgesehen von einer Abweichung, was die Kontrolle gebietsansässiger Arbeitsloser anbelangt. Die in der Beitrittspartnerschaft für 1999 genannte kurzfristige Priorität in diesem Bereich ist somit teilweise umgesetzt.

Im Hinblick auf das **Asylrecht** erließ das Parlament im Mai ein neues Flüchtlingsgesetz. Zu diesem Gesetz erteilte der Präsident dann allerdings nicht seine Zustimmung, da mehrere Bestimmungen nicht mit den internationalen Übereinkommen übereinstimmen (insbesondere was das Recht anbelangt, Asylsuchenden aus Gründen der Staatssicherheit und öffentlichen Ordnung die Aufnahme zu verweigern). Auf der Grundlage der vom Präsidenten gemachten diesbezüglichen Anmerkungen verabschiedete das Parlament im Juni ein neues Gesetz, das nun weitgehend mit den internationalen Normen und EU-Standards im Einklang steht. Im Juli 2000 nahm die Regierung einen staatlichen Aktionsplan im Asylbereich an, der die vorrangigen Maßnahmen bis zum Jahr 2002 enthält.

Die Dienststellen der litauischen Polizeiverwaltung haben im letzten Jahr im Zuge der **polizeilichen Zusammenarbeit** aktiv an der Vorbereitung und Durchführung einer Reihe von Aktionsprogrammen (auf internationaler und auf Landesebene) teilgenommen, die von der Drogenbekämpfung über die Verhinderung des illegalen Menschenhandels bis hin zum Kampf gegen das organisierte Verbrechen und den Autodiebstahl reichten. Im März 2000 wurde ein Dreierabkommen zwischen Litauen, Lettland und Estland über die Zusammenarbeit beim Schutz von Zeugen und Opfern geschlossen.

Im Zusammenhang mit der **Betrugs- und Korruptionsbekämpfung** (vgl. dazu auch Abschnitt B.1.1 - Demokratie und Rechtsstaatlichkeit) ratifizierte Litauen im Januar 2000 das Europäische Strafrechtsübereinkommen zur Bekämpfung der Korruption, womit es der diesbezüglichen kurzfristigen Priorität der Beitrittspartnerschaft nachgekommen ist. Als Teil seines Kampfes gegen die Korruption nahm das Parlament im Juni 2000 ein Gesetz über Lobbying an, das sich auch auf Interessensgruppen erstreckt, die versuchen, auf die politischen Parteien Einfluss zu nehmen.

Zur Umsetzung des Gesetzes über die Vereinbarkeit öffentlicher und privater Interessen im öffentlichen Dienst schreibt nun die im Amt befindliche Ethik-Kommission in einer Verfügung vom März 2000 vor, dass die privaten Interessen von Beamten, einschließlich der Kommunalbeamten, offenzulegen sind. Im Mai 2000 nahm die Regierung ein neues Statut für Zollbeamte an, um der Korruption in der Zollverwaltung entgegenzuwirken. Das Statut stellt eine Ergänzung des 1999 für die Zollverwaltung angenommenen Verhaltenskodex dar und sieht strenge Disziplinarstrafen vor, die bis zur Entlassung korrupter Beamter gehen.

Die wichtigste Stelle für die Bekämpfung von Betrug und Korruption - der im Februar 1997 eingerichtete Sonderermittlungsdienst - wurde dem im Mai 2000 vom Parlament

verabschiedeten Gesetz über den Sonderermittlungsdienst entsprechend umorganisiert. Mit diesem Gesetz wird der Sonderermittlungsdienst als die wichtigste Korruptionsbekämpfungsstelle in Litauen eingesetzt; es handelt sich um einen unabhängigen Dienst, der Parlament und Präsident gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

Zur **Drogenbekämpfung** wurde im Oktober unter Zugrundelegung des Gesetzes über die Bekämpfung von Suchtmitteln und psychotropen Substanzen eine Datenbank chemischer Drogenausgangsstoffe angelegt.

Im Bereich **Zusammenarbeit im Zollwesen** (vgl. dazu auch Kapitel 25 - Zollunion) wurde im April der Verwaltungsaufbau der Zollverwaltung geändert, um den Betrugsbekämpfungsdienst mit mehr Befugnissen auszustatten (dieser Dienst hat 3 Abteilungen: Bekämpfung des Schmuggels, Informationsauswertung und Ermittlung). Da die Bekämpfung des Schmuggels als die Haupttätigkeit dieses Dienstes angesehen wird, hat die Abteilung allein für die Bekämpfung des Schmuggels 24 Mitarbeiter. Diese Abteilung arbeitet eng mit den mobilen Überwachungsgruppen zusammen. Im Januar 2000 wurden mobile Überwachungsgruppen mit insgesamt 13 Zollbeamten in 6 regionalen Hauptzollämtern eingerichtet, um an den Zollposten Stichprobenkontrollen durchzuführen. In der Zeit von Januar bis Juni 2000 führten diese Überwachungsgruppen 28 Razzien durch, wobei illegale und nicht angemeldete Waren im Wert von 0,5 Mio. € beschlagnahmt wurden. Fortschritte sind auch bei der Korruptionsbekämpfung innerhalb der Zollverwaltung festzustellen, nachdem im Jahr 2000 das neue Statut angenommen wurde, das die Entlassung korrupter Beamter ermöglicht.

Zur Verbesserung der **justitiellen Zusammenarbeit in straf- und zivilrechtlichen Sachen** wurde im Juni ein Zusatzprotokoll zum Auslieferungsübereinkommen unterzeichnet. Im April 2000 ratifizierte das Parlament das Übereinkommen von 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen, das Übereinkommen von 1980 über den internationalen Zugang zu den Gerichten und das Europäische Übereinkommen zur Verhinderung von Gewalt und Ausschreitungen bei Fußballspielen. Das Übereinkommen von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen wurde im Mai 2000 ratifiziert. Ein neues Strafgesetzbuch wurde im September 2000 angenommen, mit dem unter anderem das litauische Recht dem diesbezüglichen Gemeinschaftsrecht und den internationalen Übereinkommen besser angepasst werden soll.

Gesamtbewertung

Litauen hat insgesamt akzeptable Fortschritte im Bereich Justiz und Inneres erreicht. Dieser Rhythmus muss (sowohl bei der Rechtsangleichung als auch bei der Steigerung der Verwaltungskapazität) im nächsten Jahr beibehalten und noch gesteigert werden. Eine allgemeine gravierende Schwachstelle ist indessen nach wie vor die Unfähigkeit des Landes, eine effiziente Koordinierung zwischen den einzelnen Institutionen und Gremien zu gewährleisten. Dies ist ganz besonders wichtig bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und dem Kampf gegen das organisierte Verbrechen.

Im Bereich des **Datenschutzes** steht die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten noch aus. Mit dem neuen Gesetz über den Schutz

personenbezogener Daten hat Litauen eine weitere Angleichung seines Rechts an den gemeinschaftlichen Besitzstand erreicht.

Damit ein effizientes System für den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist, wurde das Staatliche Datenschutzamt umstrukturiert und ist nun eine völlig unabhängige Aufsichtsbehörde. Dieser Neuordnungsprozess läuft zur Zeit noch. Ein zuverlässiges Verfahren für die Bewertung der Sicherheit der Informationssysteme und Software für die Datenverarbeitung ist noch einzuführen.

Die Angleichung der litauischen Visapolitik an den Schengen-Besitzstand ist beinahe abgeschlossen. Litauen hat eine Liste der Länder genehmigt, für deren Staatsangehörige im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand keine Visumpflicht besteht. Die litauischen Visummarken sind angemessen geschützt und entsprechen dem EU-Standard für den Visumschutz. Die litauische Politik im Hinblick auf die Vereinfachung der Visumregelung für die Bevölkerung der grenznahen Gebiete von Belarus und Kaliningrad entsprechen nicht der gemeinsamen Visumpolitik und müssen vor dem Beitritt noch geändert werden. Außerdem muss gemäß dem Schengener Abkommen ein voll funktionsfähiges nationales Schengener Informationssystem aufgebaut und angewandt werden, damit eine sichere Außengrenze und die Freizügigkeit gewährleistet sind. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit in visumpolitischen Fragen ist auf nationaler und internationaler Ebene zu intensivieren. Das gegenwärtige Visumausstellungsverfahren ist informatisiert und ein Visumzentralregister wird in der Einwanderungsbehörde geführt. Vom Visumregister wird am Flughafen von Vilnius Gebrauch gemacht. Die Grenzpolizeiverwaltung und alle diplomatischen und konsularischen Vertretungen haben Zugang zu der Datenbase, in der unerwünschte Personen erfasst sind.

Als Folge der umfassenderen Investitionen und der Schulung der Grenzpolizei hat Litauen ganz wesentliche Ergebnisse im Bereich der **Grenzüberwachung** erzielt. Die Anzahl illegaler Einwanderer, die Litauen als Durchgangsland benutzen, hat sich im Vergleich zu den Vorjahren verringert, was auf die Wirksamkeit der Detektionsmaßnahmen und die von den litauischen Behörden eingeführten Rückführungsaktionen schließen lässt. Schulungs- und Fortbildungsprogramme zur Höherqualifizierung des Personals sollten vermehrt auf allen Ebenen der Polizeiverwaltung durchgeführt werden, insbesondere da sich der Grenzschutzdienst seit kurzem nicht mehr aus Angehörigen des Militärs sondern aus Berufspolizisten zusammensetzt und der Anteil der neuen Beamten, die nur begrenzte Erfahrung besitzen, nun größer ist. Weitere Anstrengungen sind zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Grenzschutzdiensten der Nachbarstaaten und auch der EU-Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Schmuggels und der illegalen Einwanderung zu unternehmen.

Die 1998 unterzeichnete Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Zoll, Finanzpolizei und Grenzpolizei im Hinblick auf die Verbesserung des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs und die verstärkte Grenzüberwachung ist noch nicht umgesetzt worden, da die Ermittlungsbefugnisse des Zolls zur Zeit noch ausgebaut werden. Die Grenzpolizeiverwaltung arbeitet eng mit dem Verteidigungsministerium, dem Staatlichen Sicherheitsdienst und den für Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen zuständigen Referaten im Innenministerium sowie an den Grenzübergangskontrollstellen mit dem Zoll zusammen. Die Grenzpolizeiverwaltung hat kürzlich bei einer Aktion eng mit den Grenzpolizeidiensten Lettlands und Estlands zusammengearbeitet.

Im Bereich **Ab- und Zuwanderung** sind namentlich bei der Anwendung der Rückübernahme- und Ausweisungsverfahren gewisse Fortschritte festzustellen. Rückübernahmeabkommen wurden unter anderem mit Österreich, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien, der Ukraine und dem Vereinigten Königreich geschlossen.

Im Zuge der Vollendung der Reform der Einwanderungsbehörde soll eine Polizeieinheit zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung bis Ende 2000 eingesetzt werden. Die Einwanderungsbehörde (77 Mitarbeiter), die dem Innenministerium untersteht, hat eine enge Zusammenarbeit mit den Einwanderungsbehörden Lettlands und Estlands sowie gute internationale Beziehungen zur Internationalen Organisation für Migration und dem Einwanderungsausschuss des Europarates aufgebaut.

Die Einwanderungsbehörde ist in Anbetracht des Umfangs ihrer Aufgaben, namentlich bei der Überwachung der Durchführung der verschiedenen Rückübernahmeabkommen, allerdings personell unterbesetzt.

Im **Asylbereich** stellt die Annahme des Flüchtlingsgesetzes, das weitgehend mit den internationalen Normen und EU-Standards im Einklang steht, eine positive Entwicklung dar. Im Rahmen des neuen Gesetzes soll der Flüchtlingsrat aufgelöst werden und alle Befugnisse sollen an die Verwaltungsgerichte übergehen. Um Überschneidungen bei der Bearbeitung der Asylanträge zu vermeiden, muss die geplante Auflösung des Flüchtlingsrates Hand in Hand mit einer angemessenen fachlichen Fortbildung der Verwaltungsrichter in Berufungsverfahren gehen. Vor allem muss die Anlage eines Flüchtlingsregisters abgeschlossen werden, und bei den Verwaltungsgerichten sollten angemessene Schulungsmaßnahmen in Fragen der Anwendung des Berufungsverfahrens nach dem Flüchtlingsgesetz durchgeführt werden.

Was die **polizeiliche Zusammenarbeit** und die **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** angeht, so ist die Steigerung der Verwaltungskapazität etwas vorangekommen. Die Polizeiverwaltung wurde neugeordnet, insbesondere wurden die Befugnisse der Polizeikommissariate auf regionaler und Bezirksebene erweitert. Den Polizeikommissariaten in den Bezirken kommt nun eine größere Rolle bei der Koordinierung der Tätigkeiten der kommunalen Polizeiamter zu. Im Zuge der fortschreitenden Dezentralisierung des Polizeiwesens und der damit verbundenen Erweiterung der Befugnisse der regionalen Polizeikommissariate sollten Schulungsmaßnahmen aufgestellt werden, die auf die Bekämpfung bestimmter Arten der Kriminalität zugeschnitten sind. Außerdem sollten die Vorbereitungen auf den Beitritt zu Europol stärker vorangetrieben werden. Anstrengungen sind außerdem im Hinblick auf die Entwicklung eines integrierten computergestützten Ermittlungssystems für die Polizeiverwaltung angesagt.

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Polizeiverwaltung sind aufgrund der Haushaltszwänge keine Personalaufstockungen bis 2001 vorgesehen. Die in den einzelnen Bereichen aufgezeigten Probleme werden einer Lösung zugeführt; zu diesem Zweck werden die Polizeistrukturen modernisiert, je nach Priorität werden personelle Verschiebungen zwischen den strukturellen Diensten vorgenommen und die Finanzmittel werden rationell genutzt. Als Teil der Reform des Polizeiwesens werden die Arbeitsplatzbeschreibungen ständig überprüft und geändert. Ein System zur Bewertung

der Leistung der Beamten und für regelmäßige Arbeitsbewertungen befindet sich ebenfalls in Ausarbeitung.

Die Bekämpfung des Schmuggels geht schrittweise von der Polizei an die Zollverwaltung über, wie es in dem Gesetz über die operativen Tätigkeiten der Zollverwaltung vom Mai 1999 vorgesehen ist. Die Verfahren für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit werden nach und nach zentralisiert.

Zum Ausbau der bilateralen polizeilichen Zusammenarbeit hat das Innenministerium Kooperationsabkommen mit Österreich, Belarus, der Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Kasachstan, Lettland, Moldau, Polen, Rumänien, der Russischen Föderation, Spanien, Schweden, der Türkei und der Ukraine geschlossen. Litauen hat bisher zwölf internationale Übereinkommen über polizeiliche Zusammenarbeit geschlossen.

Fortschritte wurden bei der Stärkung der Verwaltungskapazität zur Bekämpfung der Geldwäsche auf nationaler Ebene erreicht, die interinstitutionelle Zusammenarbeit funktioniert dagegen nicht gut und muss stark verbessert werden, wenn Litauen ernsthaft und mit Erfolg auf allen Ebenen den Kampf gegen das organisierte Verbrechen im Land angehen will. Eine Abteilung für Wirtschaftskriminalität wurde 1999 im Staatlichen Sicherheitsdienst eingerichtet. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit vor allem mit der Grenzpolizei und der Finanzpolizei ist jedoch noch ausbaubedürftig. Auch das Geldwäschegesetz von 1998 muss im Hinblick auf die internationale polizeiliche Zusammenarbeit noch verbessert werden.

Im Bereich der **Korruptionsbekämpfung** dürfte sich durch das vor kurzem verabschiedete Gesetz über die Stellung des Sonderermittlungsdienstes die Leistungsfähigkeit der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung verbessern. Damit wird die koordinierende Rolle dieses Dienstes bei der Verhütung der Korruption eindeutig festgelegt, und da der Dienst nun dem Präsidenten und dem Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig ist, sollten seine Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit ebenfalls erhöht werden. Dies muss in Form von Schulungsmaßnahmen für das Personal erfolgen, da es sich um eine ganz neue Einrichtung handelt, die bisher nur über begrenzte Erfahrung verfügt. Darüber hinaus sollten die Vorbereitungen für die landesweite Korruptionsbekämpfungsstrategie abgeschlossen werden; auch die Koordinierung zwischen allen an der Korruptionsbekämpfung beteiligten Instanzen ist beträchtlich zu verbessern. Das Fehlen einer effizienten Koordinierung wird als eine der großen Schwachstellen gewertet. Weder das Zivilrechtsübereinkommen des Europarates gegen die Korruption ist von Litauen bisher unterzeichnet worden, noch das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Bei der Betrugsbekämpfung sollte sich Litauen auf die volle Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) vorbereiten. Ferner sollte Litauen seine Rechtsvorschriften nach und nach mit dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften in Einklang bringen.

Im Bereich der **Drogenpolitik** fehlt im Rahmen des staatlichen Programms zur Bekämpfung des Drogenhandels und zur Verhütung des Drogenmissbrauchs für die Jahre 1999-2003 (das über ein Budget von 12 Mio. € verfügt) ein globaler operativer

Aktionsplan zur Festlegung der Prioritäten für die Maßnahmen zur Verminderung von Drogennachfrage und Drogenangebot.

Der litauische stellvertretende Gesundheitsminister führt den Vorsitz in dem 1995 eingesetzten interministeriellen Ausschuss für Drogenbekämpfung, dem die Vertreter verschiedener Ministerien (z. B. der Ministerien für Gesundheit, Soziale Sicherheit und Arbeit, Inneres, Justiz und Bildung) und der Zollverwaltung angehören. Ziel dieses Ausschusses ist es, auf Konsultationsbasis eine bessere Koordinierung der interministeriellen Tätigkeit im Bereich der Drogenbekämpfung herbeizuführen. Oberste Instanz für den illegalen Handel mit Suchtstoffen ist die Abteilung für die Bekämpfung des Handels mit Suchtstoffen und geregelten Stoffen in dem für das organisierte Verbrechen zuständigen Ermittlungsdienst der Polizeiverwaltung. Die von den Beamten dieser Abteilung verwendeten Arbeitsmethoden bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels entsprechen weitgehend den UN-Vorschriften.

Zur Steigerung der Rechtsdurchsetzungskapazität müssen unbedingt die für die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zuständigen Einheiten der im Bereich des organisierten Verbrechens tätigen Ermittlungsdienste der Polizei ausgebaut werden. Die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Vollzugsorganen, insbesondere mit den benachbarten Mitgliedstaaten, sollte intensiviert werden. Außerdem sind der Aufbau eines Informationssystems, die Einrichtung eines nationalen Knotenpunktes für Drogenfragen (gemäß den Vorschriften der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht) und die Teilnahme am Europäischen Informationsnetz für Drogen und Drogensucht (REITOX) erforderlich. Die Leistungsfähigkeit der in erster Linie für die Koordinierung im Drogenbereich zuständigen Abteilung des Gesundheitsministeriums muss gesteigert werden und für das Personal sind Fortbildungsmaßnahmen vorzusehen.

Damit der Zoll effizient und effektiv arbeiten kann (insbesondere bei der Bekämpfung von Betrug und Korruption) besteht im Bereich der **Zusammenarbeit im Zollwesen** noch großer Handlungsbedarf, was die Stärkung der operativen Leistungsfähigkeit und der Verwaltungskapazität vor allem der zahlreichen regionalen Zollämter anbelangt. Eine bessere Koordinierung zwischen der zentralen Zollverwaltung und der regionalen Zollverwaltung ist geboten, wenn gewährleistet werden soll, dass Gesetz und Politik richtig verstanden und angewandt werden. Außerdem sind im Hinblick auf eine bessere Überwachung der Außengrenze der EU Maßnahmen zur Fortbildung des Personals in modernen Zollmanagementtechniken durchzuführen. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist noch nicht ausreichend entwickelt. Die 1998 zwischen Zoll, Finanz- und Grenzpolizei geschlossene Kooperationsabkommen sollte auch vollständig umgesetzt werden.

Insgesamt gibt die Verwaltungskapazität der Zollverwaltung nach wie vor Anlass zu Besorgnis. Die Fähigkeit der Zollverwaltung zur Ausübung ihrer neuen Ermittlungsbefugnisse ist trotz der bereits unternommenen Anstrengungen immer noch unzureichend. Das vor Kurzem angenommene Dienststatut für Zollbeamte muss durchgesetzt werden, damit es als effizientes Instrument zur Bekämpfung der Korruption dienen kann. Da mehr als 90 % der Zollbeamten insgesamt bei den regionalen Zollämtern und an den Grenzzollstellen tätig sind, ist eine angemessene Fortbildungs- und Anreizstrategie für die regionalen Zollämter aufzustellen. Zur Erreichung einer integrierten Grenzverwaltung, bei der der Zoll mit den für Veterinärfragen und

Binnenmarkt zuständigen Stellen, den Vollzugsorganen und Visumstellen zusammenarbeitet, ist dies ganz besonders wichtig.

Die Angleichung im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit ist in Litauen bereits relativ fortgeschritten. Die Verwaltungsstrukturen werden nach und nach verbessert, damit sie beim Beitritt die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der internationalen Übereinkommen zulassen. Was die Zusammenarbeit in Strafsachen anbelangt, so ist die Strafprozessordnung allerdings zu ändern und ein vereinfachtes Auslieferungsverfahren vorzusehen. Effiziente Strukturen für die justitielle Zusammenarbeit sind vor allem auf zentraler Ebene aufzubauen und mit genügend Personal auszustatten, so dass Verzögerungen bei der Ausführung internationaler Rechtshilfeersuchen vermieden werden. Die Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsbediensteten (einschließlich der Gerichtsvollzieher) in Fragen des Gemeinschaftsrechts muss systematisch fortgeführt werden. Das Funktionieren der Gerichte und namentlich der Verwaltungsgerichte gibt nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis. (vgl. dazu Abschnitt B.1.1 - Demokratie und Rechtsstaatlichkeit).

Litauen hat Abkommen über justitielle Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten (Lettland, Estland, Polen) und einigen GUS-Staaten (Russland, Belarus, Moldau, Ukraine, Kasachstan, Usbekistan) geschlossen. Ferner ist Litauen mit den USA ein Abkommen über justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen eingegangen.

Das im Juni 2000 unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Auslieferungsübereinkommen muss vom litauischen Parlament noch ratifiziert werden.

Kapitel 25: Zollunion

Seit Veröffentlichung des Vorjahresberichts hat Litauen im Zollbereich kontinuierliche Fortschritte gemacht.

Im Hinblick auf den **Zollkodex der Gemeinschaft und seiner Durchführungsvorschriften** ist Litauen mit der Ausarbeitung entsprechender Durchführungsvorschriften im Einklang mit den diesbezüglichen kurzfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft 1999 vorangekommen. Seit Januar 2000 befinden sich neue Zollwertverfahren in Kraft, während im Oktober 1999 Vorschriften über die Verwaltung, Verwendung und Freigabe von Zollinformationen angenommen wurden und im April 2000 Vorschriften für die Anmeldung und zollamtliche Überwachung der Waren in Kraft getreten sind. Damit ist der rechtliche Rahmen für die Vereinfachung der Zollverfahren geschaffen.

Was **die nicht den Zollkodex betreffenden zollrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft** betrifft, so hat Litauen eine Reihe von Amtshilfevereinbarungen getroffen, einschließlich mit Weissrussland. Litauen hat den Änderungen des Systems der europaweiten Ursprungskumulierung zugestimmt, die im Januar 2001 in Kraft treten werden. Für die vollständige Übernahme des Systems muss Litauen noch die erforderlichen Freihandelsabkommen mit Rumänien und Bulgarien unterzeichnen.

Hinsichtlich der administrativen und operativen Kapazität für die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes ist anzumerken, dass Litauen im März 2000 eine Fort- und Weiterbildungsstrategie für die Jahre 2000-2002 angenommen hat.

Die litauischen Zollbehörden haben die erforderliche Intensivierung der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung in Angriff genommen, auf die in der Beitrittspartnerschaft 1999 hingewiesen wurde. Im Mai 2000 wurden die Dienstvorschriften für Zollbeamte von der Regierung gebilligt, um die Korruption in der Zollverwaltung zu bekämpfen. Diese Vorschriften ergänzen den im November 1999 angenommenen Verhaltenskodex für die Zollverwaltung, und ein Verhaltenslehrgang ist nun in die für alle neuen Mitarbeiter bestimmte Ausbildung an der Zollausbildungsstätte aufgenommen worden. Der für die Verhütung von Verstößen zuständige Dienst wurde im April 2000 umstrukturiert, und im Juni 2000 wurde ein Plan für die stufenweise Übertragung einiger Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der Zolllinterziehung von der Polizeiverwaltung an die Zollverwaltung eingeleitet. Im Mai 2000 wurden Verfahren für die Methoden der Risikobewertung und Auswahlkriterien für die Zollkontrolle genehmigt.

Das EDV-gestützte Zollinformations- und Kontrollsystem (ASYCUDA) ist seit Juni 1999 in drei Pilotzollstellen in Betrieb (Flughafen von Vilnius und Zollzentralverwaltungen in Vilnius und Kaunas), und seit Juni 2000 setzt die Zollstelle Kaunas für die Bearbeitung der Zolldaten ausschließlich dieses System ein.

Gesamtbewertung

Litauen hat sich um die Angleichung der Rechtsvorschriften und die Modernisierung der Zollverwaltung ganz beträchtlich bemüht.

Der Zollkodex befindet sich seit Januar 1998 in Kraft und stimmt weitgehend mit dem Gemeinschaftsrecht überein. Weitere Anstrengungen sind indessen noch angesagt, was die Annahme und Umsetzung der Durchführungsvorschriften betrifft. Litauen muss die Anwendung der vereinfachten Verfahren ausdehnen und auch die rechtlichen und technischen Probleme in Verbindung mit der Übermittlung von Zolldaten auf elektronischem Wege in Angriff nehmen.

Die Zollverwaltung muss noch mehr gestärkt werden. Weitere Fortschritte sind erforderlich, wenn die Zollverwaltung in die Lage versetzt werden soll, ihre neuen Kontrollbefugnisse durchzusetzen; angemessene Ausbildungsstrategien sollten für die regionalen Zollämter aufgestellt werden, und der Kampf gegen Betrug und Korruption muss weiterhin eine Priorität darstellen. Die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen ist noch nicht ausreichend entwickelt. Das Abkommen von 1998 über Zusammenarbeit, das von der Zollverwaltung, der Finanzpolizei und der Grenzpolizei unterzeichnet wurde, sollte auch umgesetzt werden und die Zusammenarbeit sollte auf die an den Grenzen eingesetzten Veterinär- und Pflanzenschutzinspektoren ausgedehnt werden.

Kapitel 26: Auswärtige Beziehungen

Seit dem letzten Jahresbericht ist Litauen mit der Angleichung seiner Handelspolitik an die der Gemeinschaft weiter vorangekommen.

Was die **gemeinsame Handelspolitik** anbelangt, so wird Litauen seine Zölle bis zum Beitritt den Gemeinschaftszöllen angleichen müssen. Die von Litauen gegenwärtig angewandten Zollsätze belaufen sich im Durchschnitt auf 5,4 % für alle Waren, auf 15,1 % für landwirtschaftliche Erzeugnisse, auf 4,3 % für Fischereierzeugnisse und auf 2,5 % für gewerbliche Waren. Im Vergleich dazu liegen die Gemeinschaftszölle gegenwärtig

bei 5,3 % für alle Waren, 9,4 % für Agrarerzeugnisse, 12,4 % für Fischereierzeugnisse und 4,2 % für gewerbliche Waren.

Im Berichtszeitraum hat Litauen seine Rechtsvorschriften in großem Umfang an die WTO-Bestimmungen angeglichen; im Oktober 2000 kamen die Verhandlungen über die Beitreit Litauens zur WTO zum Abschluss.

Litauen setzt bereits das Übereinkommen über die Informationstechnologie und das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt ohne Ausnahmen durch.

Was die bilateralen Abkommen mit Drittländern anbelangt, so ist am 1. März 2000 ein Freihandelsabkommen zwischen Litauen und Ungarn in Kraft getreten. Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Rumänien und Bulgarien laufen zur Zeit. Litauen zieht auch die Möglichkeit in Betracht, mit den Färöern und mit Kroatien derartige Abkommen auszuhandeln.

Im Laufe des verstrichenen Jahres wurden die Ursprungsregeln geändert und technische Änderungen an den Freihandelsabkommen mit den EFTA-Ländern, mit der Tschechischen Republik, mit Ungarn, Polen, Slowakei, Slowenien, der Türkei sowie Estland und Lettland vorgenommen.

Gesamtbewertung

Die Verhandlungen im Hinblick auf den Beitreit Litauens zur WTO wurden vor Kurzem abgeschlossen, und der Allgemeine Rat der WTO müsste zu gegebener Zeit die Annahme des Beitrittspakets beschließen, womit Litauen der Beitreit Mitte 2001 ermöglicht würde. Bis zum Beitreit zur WTO und noch vor dem Beitreit zur EU muss Litauen noch förmlich den plurilateralen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und den Handel mit Zivilluftfahrzeugen beitreten. Litauen hat gegenwärtig den Status eines Beobachters im Rahmen des multilateralen Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.

Was das WTO-Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung angeht, so muss Litauen seine Einbeziehungsprogramme für die Stufen 1, 2 und 3 denen der Gemeinschaft anpassen, wobei die Einbeziehung der bisher noch nicht von der EG einbezogenen Waren zu vermeiden ist.

Bei der Gewährung mittel- und langfristiger Exportkredite ist eine weitere Angleichung an das Gemeinschaftsrecht geboten.

Litauen ist mit der Angleichung seiner internationalen Verpflichtungen an die der Gemeinschaft vorangekommen. Gegenwärtig bestehen Freihandelsabkommen mit der Tschechischen Republik, mit den EFTA-Ländern, Estland, Ungarn, Lettland, Polen, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Türkei und der Ukraine. Litauen sollte auch weiterhin die Europäische Union über die bestehenden Handelsvereinbarungen oder Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss etwaiger neuer Handelsabkommen mit Drittländern auf dem laufenden halten.

Was die Leistungsfähigkeit der Verwaltung anbelangt, so ist das litauische Außenministerium für die Verhandlungen und die Überwachung der Abkommen im Bereich des Handels und der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zuständig, während Entwicklung und humanitäre Hilfe in die Zuständigkeit des Außenministeriums fallen.

Auf die Verwaltungsinfrastruktur, die bei den Zolldiensten geschaffen werden muss, wird im Kapitel über die Zollunion eingegangen.

Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Der mit dem Europa-Abkommen eingeführte regelmäßige **politische Dialog** verläuft reibungslos, und Litauen gleicht auch weiterhin seine Außen- und Sicherheitspolitik der GASP an. Das Land nimmt nach wie vor aktiv im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ebenso wie an den Treffen auf Ebene der politischen Direktoren, der europäischen Korrespondenten und der Arbeitsgruppen teil.

Litauen hat großes Interesse an der Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) als Teil der GASP gezeigt und aktiv an dem diesbezüglichen Gedankenaustausch mit der EU in der Zusammensetzung EU + 15 (d.h. nicht der EU angehörende europäische NATO-Mitglieder und die EU-Bewerberländer) teilgenommen.

Was die Übereinstimmung mit den Standpunkten und Erklärungen der EU anbelangt, so hat Litauen in seinen Standpunkten stets die der Union unterstützt, und hat sich auf Wunsch selbst den gemeinsamen Aktionen und gemeinsamen Standpunkten der Union angeschlossen. Im Berichtszeitraum hat sich Litauen sämtlichen Erklärungen und gemeinsamen Standpunkten angeschlossen, wenn dies gewünscht wurde.

Litauen hat die Angleichung an das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Landminen vollzogen. Die litauischen Streitkräfte nehmen auch weiterhin an den friedenserhaltenden Einsätzen in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo teil.

Litauen hat gute und konstruktive Beziehungen zu allen **Nachbarstaaten** aufgebaut und ist ein aktiver Verfechter der regionalen Zusammenarbeit, vor allem im Rahmen des Rates der Ostseestaaten. In seinen Beziehungen zu Russland steht nach wie vor die Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit dem Gebiet von Kaliningrad im Vordergrund. Im Oktober 1999 ratifizierte das Parlament mit absoluter Stimmenmehrheit einen Grenzvertrag mit Russland (der im Oktober 1997 unterzeichnet worden war). Ebenfalls im Oktober ratifizierte der Seimas das im Juli 1999 unterzeichnete Abkommen mit Lettland über den Verlauf der Seegrenze, die exklusive Wirtschaftszone und den Festlandssockel unter der Ostsee.

Im Dezember 1999 wurde ein sicheres **Kommunikationssystem** in Betrieb genommen. Dieses System ermöglicht den effizienten Austausch von Informationen zwischen Litauen und den EU-Mitgliedstaaten sowie den Bewerberländern über GASP-Fragen und eine rasche Abstimmung mit den Erklärungen und gemeinsamen Standpunkten der EU.

Gesamtbewertung

Die von Litauen verfolgte Politik steht mit dem Besitzstand im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Einklang. Litauen schließt sich aktiv den Erklärungen und gemeinsamen Standpunkten der EU an. Da sich der gemeinschaftliche Besitzstand im GASP-Bereich fortentwickelt, sollte Litauen an der EU-konformen Ausrichtung seiner Außenpolitik festhalten.

Litauen ist ein assoziierter Partner der WEU. Nach der Kosovo-Krise hat Litauen zu gemeinsamen Einsätzen beigetragen. Litauen unterhält gutnachbarschaftliche Beziehungen zu seinen Nachbarn und fördert aktiv die regionale Zusammenarbeit.

Was die Leistungsfähigkeit der Verwaltung im Bereich der GASP angeht, so sind die zur Teilnahme an der Formulierung und Umsetzung der GASP erforderlichen Strukturen vorhanden, einschließlich der Posten des europäischen Korrespondenten und des politischen Direktors.

Kapitel 28: Finanzkontrolle

Die litauischen Behörden haben bedeutende Anstrengungen unternommen, um die im letzten Jahresbericht aufgezeigten Mängel zu beheben, doch die Finanzkontrolle steht trotzdem in Litauen noch nicht mit den international anerkannten Verfahren im Einklang, sowohl was den rechtlichen Rahmen als auch die Verwaltungskapazität der öffentlichen Stellen, insbesondere für die interne Revision, angeht.

Im Hinblick auf die interne Finanzkontrolle in der öffentlichen Verwaltung nahm die litauische Regierung im Februar 2000 einen Beschluss (mit dem die diesbezüglichen kurzfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft in Angriff genommen werden) über die Innenrevision in staatlichen Unternehmen und Einrichtungen an, mit dem die Rolle und die Zuständigkeiten der Abteilungen für Innenrevision festgelegt werden. Der Beschluss sieht ferner die Einrichtung (innerhalb genau festgelegter Fristen) von Innenrevisionsabteilungen in sämtlichen Ministerien und Regionalverwaltungen, in der Finanzverwaltung sowie in anderen staatlichen Stellen und staatlichen Unternehmen vor.

Die Vollendung des rechtlichen Rahmens für die externe Finanzkontrolle wurde bereits als kurzfristige Priorität in der Beitrittspartnerschaft von 1999 aufgezeigt. In diesem Zusammenhang hat Litauen im April 2000 das Gesetz über die Staatliche Finanzkontrolle geändert, so dass die Verwendung von Finanzmitteln der Gemeinschaft nun der externen Kontrolle durch das Staatliche Finanzkontrollamt unterliegt. Hinsichtlich der Verwaltungskapazität wurden im Februar 2000 zwei regionale Kontrollstellen eingerichtet sowie in der Hauptverwaltung der Staatlichen Finanzkontrolle zwei Abteilungen neu geordnet. Im ersten Halbjahr 2000 wurden mehrere Fortbildungskurse für das Personal der Staatlichen Finanzkontrolle zu den Themen Leistungskontrolle, interne Revision, Rechnungslegung und Finanzkriminalität veranstaltet.

Was die **Maßnahmen in Verbindung mit der Kontrolle der Eigenmittel** anbelangt, so ist die litauische Zoll- und Steuerverwaltung einer Reform und Modernisierung unterzogen worden, um ihre Leistungsfähigkeit im operativen und im Vollzugsbereich zu stärken.

In den Bereichen **Ausgaben für Strukturmaßnahmen und Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft** wird die interne Finanzkontrolle der EG-Mittel in Litauen vom Nationalen Fonds abgewickelt. Im Januar 2000 genehmigte das Finanzministerium ein Verfahrenshandbuch für die Verwaltung des Nationalen Fonds. Gemäß dem neuen Beschluss sind die Kontrolldienste für die Prüfung der Durchführung der mit EG-Mitteln finanzierten Projekte und Programme zuständig.

Gesamtbewertung

Die litauischen Behörden haben konzertierte Anstrengungen im Bereich der Finanzkontrolle unternommen, doch zahlreiche Mängel sind noch nicht ausgeräumt.

Der Regierungsbeschluss über die Innenrevision ist zwar beachtlich, doch reicht er nicht aus, um zu gewährleisten, dass Litauen den international anerkannten Verfahren genügt. Anstrengungen laufen indessen zur Überarbeitung dieses Beschlusses. Die Einrichtung von Innenrevisionsdiensten ist ein wichtiger Schritt vorwärts auf dem Weg zur Schaffung einer angemessenen internen Kontrolle, um den international anerkannten Verfahren und den sich mit dem Beitritt für die Verwaltung der EG-Mittel ergebenden Anforderungen gerecht zu werden. Die Einrichtung der Innenrevisionsdienste, die Einstellung des dazugehörigen Personals (und dessen Fortbildung) sowie die Zulassung dieser Dienste nehmen allerdings mehr Zeit in Anspruch als erwartet. Es ist zu überlegen, ob ein neues ausführliches Gesetz über die interne Finanzkontrolle in der öffentlichen Verwaltung wünschenswert ist, das auch die Fragen der Ex-ante-Kontrolle und der Innenrevision im Einklang mit den international anerkannten Verfahren regelt. Es müssen unbedingt Handbücher über die Haushaltsführung und Finanzkontrolle für die mittelbewirtschaftenden Dienststellen erstellt werden ebenso wie Finanzprüfungshandbücher für die Innenrevisionsdienste und Prüfungspfade zumindest für die EG-Mittel.

Gegenwärtig sind in Litauen zwei Ministerien für die interne Finanzkontrolle zuständig. Das Finanzministerium leistet den Innenrevisionsdiensten methodologische Orientierungshilfe in Fragen der Finanzkontrolle, während das Ministerium für die Reform der öffentlichen Verwaltung und nachgeordnete Gebietskörperschaften dies in Fragen der Finanzverwaltung und Funktionsprüfung tut. Diese Aufgabenteilung kann bei den Richtlinien über die interne Kontrolle Verwirrung stiften. Das Finanzministerium sollte auch für die Methodologie der System- und Leistungskontrollen zuständig sein, und es sollte auch die Möglichkeit haben, Zuverlässigkeitsprüfungen und Kontrollen vor Ort durchzuführen, damit die Einhaltung seiner Richtlinien gewährleistet ist. Deshalb wird vorgeschlagen, die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten zu überprüfen. Als Folge davon wird die Rolle des Finanzministeriums als Förder- und Koordinierungsstelle für die methodologische Ausrichtung der Finanzkontrolle und die Fortbildung der Prüfer besser definiert werden müssen.

Die funktionale Integrität und die Aufgaben der Innenrevisoren in den mittelbewirtschaftenden Dienststellen sollten gesetzlich geregelt werden. Die Unabhängigkeit des internen Prüfers vom Leiter der mittelbewirtschaftenden Dienststelle im Hinblick auf die Prüfungsplanung, die Prüfungsdurchführung und die Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse scheint nicht angemessen sichergestellt zu sein.

Und schließlich werden die litauischen Kontrollbehörden ein angemessenes System für die interne Finanzkontrolle der Tätigkeiten des Nationalen Fonds und der Durchführungsstellen entwickeln müssen.

Was die externe Kontrolle angeht, so ist die oberste Kontrollbehörde Litauens die Staatliche Finanzkontrolle. Sie ist für die Kontrolle sämtlicher öffentlichen Mittel und rechtlichen Fonds sowie der EG-Mittel zuständig. Die Staatliche Finanzkontrolle ist nicht zur Finanzkontrolle der Kommunen befugt, mit Ausnahme der staatlichen Beihilfen, die

die Kommunen erhalten. Die externe Finanzkontrolle entspricht in Litauen indessen nicht voll und ganz den internationalen Verfahren, weshalb sich die Staatliche Finanzkontrolle weiter um die Einführung der internationalen Verfahren bemühen muss; hierfür ist die Ausarbeitung von Finanzkontrollhandbüchern erforderlich, die auf die litauischen Verhältnisse zugeschnitten sind, und auch eine umfassende Schulung in ihrer Anwendung ist vorzusehen. Der Umfang der Finanzkontrolle sollte erweitert werden, so dass sie auch eine größere Vielfalt von Leistungskontrollen umfasst. Die Staatliche Finanzkontrolle muss über die mit dem Beitritt verbundenen Folgen besser aufgeklärt werden. Was die Rolle des litauischen Parlaments im Hinblick auf die Behandlung der Prüfungsberichte der Staatlichen Finanzkontrolle anbelangt, ist ebenfalls Handlungsbedarf angesagt.

Hinsichtlich der Kontrolle der künftigen EG-Eigenmittel sind noch weitere Anstrengungen gefragt, um effiziente Verfahren zur Betrugsbekämpfung im Mehrwertsteuer- und Zollbereich zu entwickeln. Auch im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und der Schaffung eines Systems, das den aus den Ausgaben für Strukturmaßnahmen erwachsenden Anforderungen und Pflichten entspricht, besteht noch weiterer Handlungsbedarf.

Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen

Litauen ist im Berichtszeitraum im Hinblick auf den **Staatshaushalt und die von der EG mitfinanzierten Maßnahmen** vorangekommen.

Im Juli 2000 verabschiedete das Parlament das neue Haushaltsgliederungsgesetz. Mit diesem Gesetz wird der Gesamtaufbau des Haushalts festgelegt, das Gesetz enthält aber auch die wichtigsten Grundsätze und Vorschriften für die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Billigung, Ausführung und Kontrolle. Eingeführt wird vor allem der Grundsatz einer mittelfristigen Haushaltsplanung. Das Gesetz sieht ferner vor, dass die Zahl der außerbudgetären Fonds von 22 auf 4 gekürzt wird (Sozialversicherungsfonds, Krankenversicherungsfonds, Privatisierungsfonds, Fonds für die Stilllegung von Ignalina). Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass alle sogenannten Sondereinnahmen wie steuerfremde Erträge in den Haushaltsplan eingestellt werden. Zur Aufstellung eines Kofinanzierungssystems sieht das Haushaltsgesetz die getrennte Ausweisung der mit dem EG-Heranzahlungsprogramm verbundenen Maßnahmen vor.

Gesamtbewertung

Mit der Annahme der neuen Rechtsvorschriften ist die Modernisierung der Haushaltsgliederung und der Verwaltung der öffentlichen Ausgaben eingeleitet worden.

Weitere Anstrengungen sind in verschiedenen Bereichen noch angesagt, um das in der EG übliche Niveau zu erreichen. Die Verbesserungen im Bereich der Finanzbuchführung, Berichterstattung und Zahlungsmittelverwaltung sind zum Abschluss zu bringen. Die Verfahren für die mehrjährige Haushaltsplanung sind auszuarbeiten, um mittelfristige Haushaltsbeschlüsse zu erleichtern. Die jeweiligen Zuständigkeiten des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums und der mittelbewirtschaftenden Dienststellen sollten genauer festgelegt werden. Ihre Analysefähigkeit bei der Bewertung, Überwachung und Evaluierung der finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausgabenprogramme ist verbesserungsbedürftig.

Der Nationale Fonds wurde im Schatzamt beim Finanzministerium eingerichtet, und die Strukturen für die Verwaltung und Überwachung der EG-Heranzuführungshilfe liegen auf zentraler Ebene bereits vor.

Hinsichtlich der Eigenmittel besitzt Litauen einen Zollkodex (der im Januar 1998 in Kraft getreten ist), der dem Zollkodex der Gemeinschaft nachempfunden ist. Die Maßnahmen zur Gewährleistung der richtigen Berechnung von BIP und Mehrwertsteuer nach ESA 95 sind noch nicht abgeschlossen.

3.2. Übersetzung der Rechtsdokumente des gemeinschaftlichen Besitzstandes in die Amtssprache

Die Bewerberländer müssen die Rechtsdokumente des gemeinschaftlichen Besitzstandes bis zum Beitritt in ihre jeweilige Amtssprache übersetzt haben. Es handelt sich um Akte des Primär- und Sekundärrechts in einem geschätzten Umfang von 60.000-70.000 Amtsblattseiten. Die Bewerberländer werden in dieser Aufgabe im Rahmen des PHARE-Programms unterstützt. Mit Hilfe des TAIEX-Dienstes wurde in allen zehn Bewerberländern in Ostmitteleuropa eine Zentralstelle für die Koordinierung der Übersetzungsarbeit eingerichtet.

Gemäß Regierungsbeschluss vom Februar 1999 übernimmt das Übersetzungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Übersetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes ins Litauische.

Mit Stand von Januar 2000 waren rund 20.000 Amtsblattseiten ins Litauische übersetzt, davon aber nur 10% vollständig revidiert.

In diesem Bereich müssen zusätzliche Anstrengungen unternommen werden.

3.3. Allgemeine Bewertung

Litauen hat bei der Übernahme des Besitzstands insgesamt bedeutende Fortschritte erzielt, während die Umsetzung etwas weniger gut vorangekommen ist. Weitere Fortschritte sind insbesondere in den Bereichen Steuer, Landwirtschaft, Regionalpolitik und Finanzkontrolle geboten. Die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die teilweise durch die begrenzten Haushaltsmittel beeinträchtigt wurde, sollte auf nachhaltige und schlüssigere Weise fortgesetzt werden.

Im Bereich *Binnenmarkt* hat Litauen insbesondere beim *freien Warenverkehr* (Normung und Marktaufsicht) Fortschritte erzielt, obwohl die Annahme der harmonisierten europäischen Normen beschleunigt werden sollte. Die Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich *öffentliches Auftragswesen* wurde fortgeführt, jedoch die Verwaltungskapazität und die Unabhängigkeit der Behörde für öffentliches Auftragswesen sind noch mehr zu stärken. Bedeutende Fortschritte wurden im Bereich *Wettbewerb* mit der Annahme des Gesetzes über staatliche Beihilfen erzielt, wohingegen die effektive Durchsetzung und Stärkung der betreffenden Verwaltungsstrukturen noch zu gewährleisten sind. Weitere Schritte zur vollständigen Rechtsangleichung im Bereich des *freien Kapitalverkehrs* konnten verzeichnet werden, doch die noch vorhandenen Beschränkungen müssen noch beseitigt werden. Die Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum lief weiter; die effektive Umsetzung erfolgt jedoch nur in sehr geringem Maße. Bei der Stärkung der Verwaltungskapazitäten im

Bereich *Steuern* konnten zwar Fortschritte erzielt werden, die Rechtsangleichung kam indessen nur sehr schleppend voran. Im Bereich *Zoll* hat Litauen zwar Fortschritte erzielt, dennoch sind weitere Anstrengungen hinsichtlich der Umsetzung und der Steigerung der Verwaltungskapazitäten erforderlich.

Bedeutende Fortschritte wurden bei der Übernahme des Besitzstands im *audiovisuellen* Bereich gemacht. Mit der Entscheidung, eine unabhängige Regulierungsbehörde einzurichten, hat sich auch im *Telekommunikationssektor* etwas bewegt. Diese Behörde muss nun ihre Tätigkeit aufnehmen.

Obwohl Litauen gewisse Fortschritte bei der Schaffung der rechtlichen und administrativen Basis zur Vorbereitung der Teilnahme an der *Gemeinsamen Agrarpolitik* erzielt hat, ist noch großer Handlungsbedarf sowohl bei der Rechtsangleichung als auch beim Aufbau der Verwaltungskapazitäten gegeben. Die Rechtsangleichung im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich ging weiter und die Veterinärverwaltung wurde umstrukturiert. Litauen hat mit der Angleichung seiner Rechtsvorschriften im Bereich der Bestandsbewirtschaftung in der *Fischerei* an den gemeinschaftlichen Besitzstand begonnen und hat teilweise auch die diesbezüglichen institutionellen Einrichtungen angepasst. Der Rechtsrahmen für die Marktregulierung und die strukturelle Unterstützung sollte ausgearbeitet werden.

Litauen hat im Bereich der *Umwelt* weiterhin Fortschritte erzielt und hat nun die Rechtsangleichung in zufriedenstellendem Maße vollzogen, obwohl zwischen den einzelnen Bereichen immer noch größere Unterschiede bestehen. Die Umsetzung der Rechtsvorschriften gibt aufgrund der erforderlichen hohen Investitionen insbesondere in den Bereichen Wasserversorgung, Abfallbewirtschaftung, industrielle Verschmutzung und Risikomanagement immer noch Anlass zur Besorgnis.

Im Bereich *Verkehr* hat Litauen die Rechtsangleichung fortgesetzt und insbesondere im Hinblick auf die Straßenverkehrssicherheit, den Luftverkehr und die Sicherheit im Seeverkehr bedeutende Fortschritte erzielt. Zur Umsetzung sind jedoch immer noch beträchtliche Ressourcen nötig. Im *Energiesektor* ist Litauen insbesondere durch die Annahme des Gesetzes über die Stilllegung von Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina und anderer wichtiger Rechtsvorschriften mit der Umsetzung der staatlichen Energiestrategie beträchtlich vorangekommen; auf dieser Grundlage kann nun die Umstrukturierung des Sektors und die Liberalisierung des Marktes erfolgen.

Bei der Um- und Durchsetzung des Besitzstands im *sozialen* Bereich waren einige Fortschritte zu verzeichnen, insbesondere was die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz angeht. Weitere Anstrengungen sind jedoch in den Bereichen Arbeitsrecht und sozialer Dialog angesagt. Die Um- und Durchsetzung geben jedoch weiterhin Anlass zur Besorgnis. Außerdem muss auf die aktive Rolle hingewiesen werden, die der Gleichstellungsbeauftragte gespielt hat. Im Bereich *Industriepolitik* hat Litauen den politischen und rechtlichen Rahmen für die tiefgreifende Umstrukturierung seiner gewerblichen Wirtschaft weiter ausgebaut. Hierbei hat sich das Land jedoch auf die theoretischen Aspekte konzentriert, wohingegen im Bereich der Umsetzung nur wenig geschehen ist. Die Annahme des neuen Konkursgesetzes und des Unternehmensumstrukturierungsgesetzes steht noch aus.

In der *Regionalpolitik* wurden Erfolge bei der Schaffung des rechtlichen Regelwerkes erzielt, die Verwaltungskapazitäten weisen hingegen ernstzunehmende Schwächen auf.

Trotz erheblicher Anstrengungen entspricht die *Finanzkontrolle* in Litauen noch nicht den international anerkannten Verfahren, dies gilt insbesondere für die interne Rechnungsprüfung. Fortschritte wurden auch bei der Reform des *Haushaltssystems* erzielt, die auch in Zukunft fortgesetzt werden muss.

Im Bereich *Justiz und Inneres* sind fast überall Fortschritte zu verzeichnen, sowohl im Hinblick auf die Rechtsangleichung als auch auf die Steigerung der Verwaltungskapazitäten. Eine generelle ernstzunehmende Schwäche ist nach wie vor für die meisten Bereiche von Justiz und Inneres kennzeichnend: die Unfähigkeit, eine effektive Koordination der betreffenden Einrichtungen und Organe zu gewährleisten.

Da Litauen mit der Rechtsangleichung zügiger vorankommt, muss nun der Stärkung der Verwaltungskapazitäten größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, um so eine effektive Um- und Durchsetzung des Besitzstands zu gewährleisten. In diesem Sinne wurden einige Anstrengungen unternommen. Insbesondere wurden einige bereits vorhandene Einrichtungen umstrukturiert, beispielsweise die Veterinär- und Marktüberwachungseinrichtungen, und auch die rechtliche Grundlage für die Schaffung neuer Institutionen wurde geschaffen, beispielsweise im Falle des Verbraucherschutzrates. Aufgrund der Haushaltszwänge, denen Litauen sich während des Berichtszeitraums gegenüber sah, ist die effektive Handlungsfähigkeit der neuen Einrichtungen sowie die erforderliche Stärkung der vorhandenen Strukturen äußerst beschränkt.

Insgesamt hat Litauen bei der Umsetzung der kurzfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft, insbesondere bei der Wirtschaftsreform zufriedenstellende Fortschritte erzielt. In einigen Bereichen wie Landwirtschaft, Steuern, Leistungsfähigkeit der Verwaltung (einschließlich Verwaltung und Kontrolle der EG-Mittel), besteht noch Handlungsbedarf. Litauen hat bereits begonnen, einige mittelfristige Prioritäten der Beitrittspartnerschaft in Angriff zu nehmen.

C. Schlussfolgerung

Litauen erfüllt auch weiterhin die politischen Kriterien von Kopenhagen.

Bei der Reform der öffentlichen Verwaltung hat Litauen im Einklang mit den betreffenden mittelfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft bei der Umsetzung des Gesetzes über die öffentliche Verwaltung und des Gesetzes über den öffentlichen Dienst Fortschritte erzielt. Im Zuge der Reform müssen weitere Probleme in Angriff genommen werden, namentlich das Besoldungsniveau, die Fortbildung von Beamten und die bessere interministerielle Koordinierung.

Die Reform des Justizwesens ist mit der Verabschiedung des Zivilgesetzbuches und des Strafgesetzbuches ein beträchtliches Stück vorangekommen. Die Justizreform muss allerdings durch die Annahme und Durchsetzung einer neuen Straf- und Zivilprozessordnung noch vervollständigt werden, was unter anderem zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren beitragen dürfte. Die Anstrengungen zur Reform des Justizwesens sind noch zu intensivieren, insbesondere was die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte, die Besetzung sämtlicher freier Stellen und die Verbesserung der Arbeitsweise des Justizapparats und vor allem der Verwaltungsgerichte anbelangt.

Im Bereich der Korruptionsbekämpfung müssen die bereits getroffenen umfangreichen Maßnahmen durch die Annahme einer staatlichen Strategie für die Korruptionsbekämpfung ergänzt werden. Die Durchsetzung bedarf einer bedeutenden Stärkung; zu diesem Zweck sind die betreffenden Einrichtungen zu fördern und ihre Koordination tatsächlich zu gewährleisten.

Die Marktwirtschaft in Litauen ist als funktionsfähig zu bezeichnen und dürfte mittelfristig in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten, falls das laufende Strukturreformprogramm fortgeführt wird und die erforderlichen zusätzlichen Reformen eingeleitet werden.

Litauen konnte seine gesamtwirtschaftliche Stabilität aufrecht erhalten und die Handels- und Zahlungsbilanzungleichgewichte korrigieren sowie die Eingriffe des Staates verringern. Die im Gefolge der Russlandkrise ergriffenen Schutzmaßnahmen wurden weitestgehend aufgehoben. Die Privatisierung der Banken ist beträchtlich vorangekommen. Außerdem ist die Verabschiedung wichtiger Gesetze zur Neuordnung und Liberalisierung der Energiewirtschaft als ein Fortschritt zu werten. Der Prozess der Landrückgabe ist fast abgeschlossen.

Dennoch ist auch weiterhin Haushaltsdisziplin geboten, und das Leistungsbilanzdefizit ist im Griff zu behalten. Die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ist noch nicht gewährleistet und die Konkursverfahren funktionieren immer noch nicht ordnungsgemäß. Das Human- und Sachkapital des Landes bedarf der Weiterentwicklung und der Finanzsektor ist nach wie vor schwach. Der Handel mit der EU ist noch stärker integrationsfähig.

Die Änderungen des Konkurs- und des Umstrukturierungsgesetzes müssen verabschiedet werden und in der Folge effektiv umgesetzt werden. Die Haushaltsdisziplin ist aufrecht zu erhalten und die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten. Die geplante Reform des Rentensystems muss nun durchgeführt werden. Die Reformen zur Stärkung des Finanzsektors müssen im Hinblick auf die Förderung der

Modernisierung der Produktionskapazitäten zum Abschluss gebracht werden und der Arbeitsmarkt muss flexibler gestaltet werden.

Litauen hat bei der Übernahme des Besitzstands insgesamt bedeutende Fortschritte erzielt, während die Umsetzung etwas weniger gut vorangekommen ist. Weitere Fortschritte sind insbesondere in den Bereichen Steuer, Landwirtschaft, Regionalpolitik und Finanzkontrolle geboten. Die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die teilweise durch die begrenzten Haushaltsmittel beeinträchtigt wurde, sollte auf nachhaltige und schlüssigere Weise fortgesetzt werden.

Im Bereich *Binnenmarkt* hat Litauen insbesondere beim *freien Warenverkehr* (Normung und Marktaufsicht) Fortschritte erzielt, obwohl die Annahme der harmonisierten europäischen Normen beschleunigt werden sollte. Die Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich *öffentliches Auftragswesen* wurde fortgeführt, jedoch die Verwaltungskapazität und die Unabhängigkeit der Behörde für öffentliches Auftragswesen sind noch mehr zu stärken. Bedeutende Fortschritte wurden im Bereich *Wettbewerb* mit der Annahme des Gesetzes über staatliche Beihilfen erzielt, wohingegen die effektive Durchsetzung und Stärkung der betreffenden Verwaltungsstrukturen noch zu gewährleisten sind. Weitere Schritte zur vollständigen Rechtsangleichung im Bereich des *freien Kapitalverkehrs* konnten verzeichnet werden, doch die noch vorhandenen Beschränkungen müssen noch beseitigt werden. Die Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum lief weiter; die effektive Umsetzung erfolgt jedoch nur in sehr geringem Maße. Bei der Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Bereich *Steuern* konnten zwar Fortschritte erzielt werden, die Rechtsangleichung kam indessen nur sehr schleppend voran. Im Bereich *Zoll* hat Litauen zwar Fortschritte erzielt, dennoch sind weitere Anstrengungen hinsichtlich der Umsetzung und der Steigerung der Verwaltungskapazitäten erforderlich.

Bedeutende Fortschritte wurden bei der Übernahme des Besitzstands im *audiovisuellen* Bereich gemacht. Mit der Entscheidung, eine unabhängige Regulierungsbehörde einzurichten, hat sich auch im *Telekommunikationssektor* etwas bewegt. Diese Behörde muss nun ihre Tätigkeit aufnehmen.

Obwohl Litauen gewisse Fortschritte bei der Schaffung der rechtlichen und administrativen Basis zur Vorbereitung der Teilnahme an der *Gemeinsamen Agrarpolitik* erzielt hat, ist noch großer Handlungsbedarf sowohl bei der Rechtsangleichung als auch beim Aufbau der Verwaltungskapazitäten gegeben. Die Rechtsangleichung im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich ging weiter und die Veterinärverwaltung wurde umstrukturiert. Litauen hat mit der Angleichung seiner Rechtsvorschriften im Bereich der Bestandsbewirtschaftung in der *Fischerei* an den gemeinschaftlichen Besitzstand begonnen und hat teilweise auch die diesbezüglichen institutionellen Einrichtungen angepasst. Der Rechtsrahmen für die Marktregulierung und die strukturelle Unterstützung sollte ausgearbeitet werden.

Litauen hat im Bereich der *Umwelt* weiterhin Fortschritte erzielt und hat nun die Rechtsangleichung in zufriedenstellendem Maße vollzogen, obwohl zwischen den einzelnen Bereichen immer noch größere Unterschiede bestehen. Die Umsetzung der Rechtsvorschriften gibt aufgrund der erforderlichen hohen Investitionen insbesondere in den Bereichen Wasserversorgung, Abfallbewirtschaftung, industrielle Verschmutzung und Risikomanagement immer noch Anlass zur Besorgnis.

Im Bereich *Verkehr* hat Litauen die Rechtsangleichung fortgesetzt und insbesondere im Hinblick auf die Straßenverkehrssicherheit, den Luftverkehr und die Sicherheit im Seeverkehr bedeutende Fortschritte erzielt. Zur Umsetzung sind jedoch immer noch beträchtliche Ressourcen nötig. Im *Energiesektor* ist Litauen insbesondere durch die Annahme des Gesetzes über die Stilllegung von Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina und anderer wichtiger Rechtsvorschriften mit der Umsetzung der staatlichen Energiestrategie beträchtlich vorangekommen; auf dieser Grundlage kann nun die Umstrukturierung des Sektors und die Liberalisierung des Marktes erfolgen.

Bei der Um- und Durchsetzung des Besitzstands im *sozialen* Bereich waren einige Fortschritte zu verzeichnen, insbesondere was die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz angeht. Weitere Anstrengungen sind jedoch in den Bereichen Arbeitsrecht und sozialer Dialog angesagt. Die Um- und Durchsetzung geben jedoch weiterhin Anlass zur Besorgnis. Außerdem muss auf die aktive Rolle hingewiesen werden, die der Gleichstellungsbeauftragte gespielt hat. Im Bereich *Industriepolitik* hat Litauen den politischen und rechtlichen Rahmen für die tiefgreifende Umstrukturierung seiner gewerblichen Wirtschaft weiter ausgebaut. Hierbei hat sich das Land jedoch auf die theoretischen Aspekte konzentriert, wohingegen im Bereich der Umsetzung nur wenig geschehen ist. Die Annahme des neuen Konkursgesetzes und des Unternehmensumstrukturierungsgesetzes steht noch aus.

In der *Regionalpolitik* wurden Erfolge bei der Schaffung des rechtlichen Regelwerkes erzielt, die Verwaltungskapazitäten weisen hingegen ernstzunehmende Schwächen auf. Trotz erheblicher Anstrengungen entspricht die *Finanzkontrolle* in Litauen noch nicht den international anerkannten Verfahren, dies gilt insbesondere für die interne Rechnungsprüfung. Fortschritte wurden auch bei der Reform des *Haushaltssystems* erzielt, die auch in Zukunft fortgesetzt werden muss.

Im Bereich *Justiz und Inneres* sind fast überall Fortschritte zu verzeichnen, sowohl im Hinblick auf die Rechtsangleichung als auch auf die Steigerung der Verwaltungskapazitäten. Eine generelle ernstzunehmende Schwäche ist nach wie vor für die meisten Bereiche von Justiz und Inneres kennzeichnend: die Unfähigkeit, eine effektive Koordination der betreffenden Einrichtungen und Organe zu gewährleisten.

Da Litauen mit der Rechtsangleichung zügiger vorankommt, muss nun der Stärkung der Verwaltungskapazitäten größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, um so eine effektive Um- und Durchsetzung des Besitzstands zu gewährleisten. In diesem Sinne wurden einige Anstrengungen unternommen. Insbesondere wurden einige bereits vorhandene Einrichtungen umstrukturiert, beispielsweise die Veterinär- und Marktüberwachungseinrichtungen, und auch die rechtliche Grundlage für die Schaffung neuer Institutionen wurde geschaffen, beispielsweise im Falle des Verbraucherschutzes. Aufgrund der Haushaltszwänge, denen Litauen sich während des Berichtszeitraums gegenüber sah, ist die effektive Handlungsfähigkeit der neuen Einrichtungen sowie die erforderliche Stärkung der vorhandenen Strukturen äußerst beschränkt.

Insgesamt hat Litauen bei der Umsetzung der kurzfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft, insbesondere bei der Wirtschaftsreform zufriedenstellende Fortschritte erzielt. In einigen Bereichen wie Landwirtschaft, Steuern, Leistungsfähigkeit der Verwaltung (einschließlich Verwaltung und Kontrolle der EG-Mittel), besteht noch

Handlungsbedarf. Litauen hat bereits begonnen, einige mittelfristige Prioritäten der Beitrittspartnerschaft in Angriff zu nehmen.

D. Beitrittspartnerschaft und Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands: Allgemeine Bewertung

In der Beitrittspartnerschaft soll Folgendes in einem einheitlichen Rahmen dargelegt werden:

- die im Regelmäßigen Bericht der Kommission ausgewiesenen Prioritäten für das weitere Vorgehen,
- die Mittel, die zur Unterstützung der Beitrittsländer bei der Umsetzung dieser prioritären Maßnahmen zur Verfügung stehen,
- die Bedingungen für diese Unterstützung.

Jedes Beitrittsland wurde aufgefordert, ein Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands zu erstellen, das Angaben über das geplante Vorgehen im Rahmen der Beitrittspartnerschaft, einen Zeitplan für die Erfüllung der prioritären Aufgaben und Angaben zu den erforderlichen personellen und finanziellen Mitteln enthalten muss. Die Beitrittspartnerschaft und das Nationale Programm zur Übernahme des Besitzstands werden regelmäßig überprüft, um den Fortschritten Rechnung zu tragen und neue Prioritäten festzusetzen.

1. Beitrittspartnerschaft

In den nachstehenden Bewertungen sind die einzelnen Rubriken unter den Hauptgliederungspunkten fett gedruckt und weitere aus der Beitrittspartnerschaft übernommene Schlüsselbegriffe *kursiv* hervorgehoben¹³.

Kurzfristige Prioritäten

Im folgenden werden die in der Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 ausgewiesenen kurzfristigen Prioritäten aufgeführt; es folgt jeweils eine Bewertung der Fortschritte, die bei der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen erzielt wurden.

Wirtschaftliche Kriterien: Litauen hat mit Erfolg Maßnahmen ergriffen, die das *Haushaltsdefizit* korrigieren. Die geplanten *umfassenden Privatisierungsmaßnahmen* sind weiter fortgeschritten, so dass nur noch wenige Unternehmen privatisiert werden müssen. Die Umstrukturierung des *Bankensektors* ist fortgesetzt worden. Die *Grund- und Bodenerfassung* nähert sich dem Abschluss. Das *Konkursrecht* ist entschiedener umgesetzt worden, die für eine weitere Straffung der Umsetzung erforderlichen Gesetzesänderungen sind jedoch noch nicht verabschiedet worden. Was die *Förderung der Wettbewerbsfähigkeit* durch eine marktorientierte Unternehmensumstrukturierung in der gewerblichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von KMU betrifft, so ist zwar die Festlegung entsprechender Strategien ein ermutigendes Zeichen, aber zur Umsetzung ist wenig unternommen worden. Trotz dieser Vorbehalte, insbesondere in Bezug auf das immer noch unzulängliche Konkursrecht, lässt die Situation insgesamt den

¹³ Der Volltext der in der Beitrittspartnerschaft von 1999 festgelegten kurz- und mittelfristigen Prioritäten findet sich in dem Beschluss des Rates 1999/856/EG, ABl. L 335 vom 28/12/1999.

Schluss zu, dass

die Ziele in diesem prioritären Bereich größtenteils erreicht wurden.

Binnenmarkt: Litauen konnte hier in mehreren Bereichen beträchtliche Fortschritte bei der Verwirklichung der prioritären Ziele erreichen. Das Gesetz über *das öffentliche Beschaffungswesen* wird durchgeführt, allerdings muss die entsprechende Behörde weiter verstärkt werden (insbesondere im Hinblick auf die internationale Auftragsvergabe). Im Bereich *Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum* hat Litauen gewisse Fortschritte bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der intensiveren Bekämpfung der "Piraterie" erreicht; allerdings müssen die administrative Leistungsfähigkeit und die Bekämpfung von Nachahmungen ausgebaut bzw. verschärft werden, insbesondere durch Verbesserung der Grenzkontrollen.

Was den *freien Warenverkehr* anbelangt, so hat Litauen die Angleichung der *sektoralen Rechtsvorschriften für gewerbliche Waren* beschleunigt. Desgleichen hat es Fortschritte bei der Entwicklung sowohl einer kohärenten Strategie der *Marktüberwachung* als auch der angemessenen Infrastruktur der *Konformitätsbewertung* erreicht. Zum *freien Kapitalverkehr* lässt sich bemerken, dass die Rechtsvorschriften für *Direktinvestitionen* und die Tätigkeit ausländischer *Versicherungsgesellschaften* im wesentlichen angeglichen worden sind, dass aber die Beschränkungen bei der Einfuhr/Ausfuhr von *Zahlungsmitteln* und bei den *Investitionsregelungen für Pensionsfonds und Versicherungsgesellschaften* noch abgeschafft werden müssen.

Auf dem Gebiet des *Wettbewerbs* werden kartellrechtliche Vorschriften umgesetzt und die entsprechenden Institutionen sind eingerichtet worden. Die Rechtsvorschriften für *staatliche Beihilfen* sind im wesentlichen angeglichen worden, allerdings hat man die *Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen* noch nicht verstärkt. Das *Inventar staatlicher Beihilfen* ist ausgebaut worden, es deckt jedoch noch nicht alle Bereiche vollständig ab.

Im Bereich *Telekommunikation* hat Litauen beschlossen, eine unabhängige Regulierungsbehörde einzurichten, die jetzt voll funktionsfähig werden muss. Bei der Rechtsangleichung im Bereich *audiovisuelle Medien* ist man erheblich weitergekommen.

Keine konkreten Fortschritte wurden jedoch bei den *Steuern* erreicht, insbesondere, was die Vollendung der Reform des *Mehrwertsteuersystems* und die Beseitigung der Steuerdiskriminierung zwischen *Verbrauchssteuersätzen* für inländische und für eingeführte Waren betrifft. Beim *Zollwesen* sind Fortschritte bei der *Rechtsangleichung* erreicht worden. Allerdings müssen die Bemühungen zur Bekämpfung von *Betrug* und *Korruption* verstärkt werden. Somit sind mit der bemerkenswerten Ausnahme der Steuergesetzgebung und eingedenk der vorstehenden Bedingung

die Ziele in diesem prioritären Bereich größtenteils erreicht worden.

Landwirtschaft: Litauen hat weitere Fortschritte bei der Verwirklichung der prioritären Ziele im Sektor *Veterinärmedizin und Pflanzenschutz* erreicht, insbesondere durch Weiterführung der Rechtsangleichung. Man hat die Verbesserung der Inspektionsverfahren, insbesondere an den künftigen Außengrenzen, in Angriff genommen, dass Tempo muss jedoch beschleunigt werden. Im *Nahrungsmittelverarbeitungssektor* sind nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen: Zwar ist die Umstrukturierung im *Molkereisektor* weitergeführt worden, im *Fleischverarbeitungssektor* hat sie jedoch noch nicht wirklich eingesetzt. Litauen hat die

prioritären Ziele erreicht, was den Abbau der *Unterstützung für notleidende Betriebe* angeht.

Die Ziele in diesem prioritären Bereich wurden nur teilweise erreicht.

Verkehr: Litauen hat Fortschritte bei der Angleichung der Rechtsvorschriften über die *Sicherheit im Seeverkehr* an den Besitzstand erreicht, es sind jedoch noch weitere Anstrengungen zur Umsetzung erforderlich.

Das Ziel in diesem prioritären Bereich wurde im wesentlichen erreicht.

Energie: Litauen hat mit der Umsetzung einer umfassenden *Energiestrategie* im Einklang mit dem NSA-Übereinkommen begonnen. Insbesondere wurden die rechtlichen und technischen Vorarbeiten für die *endgültige Schließung und Stilllegung von Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina* in Angriff genommen. Darüber hinaus wird die Modernisierung *konventioneller Kraftwerke* vorbereitet. Litauen hat die erforderlichen *Verbesserungen bei der nuklearen Sicherheit* kontinuierlich vorgenommen, die aufgrund des umfassenden Sicherheitsberichts für das Kernkraftwerk Ignalina erforderlich wurden. Die Bemühungen zur Verstärkung der *Behörde für nukleare Sicherheit* müssen weitergeführt und angesichts des zu erwartenden Arbeitsanfalls für die Genehmigung der geplanten Stilllegung sogar noch intensiviert werden. Es wurden Fortschritte bei der Schaffung einer *Einrichtung für die Entsorgung radioaktiver Abfälle* erreicht, die angemessen finanziert werden muss. Bei der Reform des Energiesektor gemäß dem Besitzstand geht es darum, die Unabhängigkeit von Verwaltung und Management bei der *Energieversorgung* zu gewährleisten.

Die Ziele in diesem prioritären Bereich wurden größtenteils erreicht.

Beschäftigung und Soziales: Litauen hat gewisse Fortschritte hinsichtlich der Ausarbeitung der nationalen *Beschäftigungsstrategie* erreicht, indem eine gemeinsame Prüfung der Beschäftigungslage eingeleitet wurde, sowie auch hinsichtlich des *sozialen Dialogs zwischen den beiden Parteien*, der jedoch immer noch am Anfang seiner Entwicklung steht.

Die Ziele in diesem prioritären Bereich wurden teilweise erreicht.

Umwelt: Litauen hat die Umsetzung der Richtlinie über die *Umweltverträglichkeitsprüfung* abgeschlossen und mit der Durchsetzung begonnen. Während die Umsetzung der *rechtlichen Rahmenvorschriften* weitergeführt worden ist, was den Bereich *Luft* und in geringerem Ausmaß den *Wasser-, Abfall- und Strahlenschutz* betrifft, kam es im *Naturschutz* zu keiner Weiterentwicklung. Man hat sich verstärkt mit der Ausarbeitung von Plänen für die *Finanzierung von Investitionen* (in den richtlinienspezifischen Bereichen) beschäftigt, es sind jedoch immer noch Kostenschätzungen in einer Reihe von Sektoren von Nöten. Die *administrative Leistungsfähigkeit* auf zentraler Ebene ist verbessert worden und man hat entsprechende Anstrengungen auf lokaler Ebene unternommen. Diese Bemühungen müssen fortgesetzt werden, insbesondere auf der lokalen Ebene und hinsichtlich des *Strahlenschutzentrums*.

Die Ziele in diesem prioritären Bereich wurden größtenteils erreicht.

Justiz und Inneres: Litauen hat ein neues Gesetz über den *Schutz der Staatsgrenze* verabschiedet. Die *Festlegung des Verlaufs der Grenze mit Belarus* wurde fortgesetzt; sie wurde jedoch nicht abgeschlossen, was größtenteils auf Verzögerungen auf belarussischer Seite zurückgeht. Nach der Ratifizierung des Grenzvertrags mit Russland durch das litauische Parlament hängt es jetzt von der Ratifizierung durch das russische Parlament ab, wann die *Festlegung des Verlaufs der Grenze zu dem Gebiet von Kaliningrad* beginnen kann. Man hat sich mit dem Problem der Stärkung der

Strafverfolgungsbehörden auseinandergesetzt, insbesondere, was Polizei und Zoll betrifft, es besteht aber immer noch ein beträchtlicher Handlungsbedarf. Was die *Justizbehörden* angeht, so müssen die Anstrengungen verstärkt werden. Trotz entsprechender Bemühungen ist die Unfähigkeit, eine *Koordinierung* zwischen den Strafverfolgungsorganen zu gewährleisten, weiterhin eine ernst zu nehmende Schwachstelle. Litauen hat das Europäische *Strafrechtsübereinkommen* ratifiziert, das OECD-Übereinkommen zur *Korruptionsbekämpfung* jedoch noch nicht unterzeichnet. Die nationale *Strategie für die Korruptionsbekämpfung* muss immer noch endgültig ausgestaltet werden.

Was die Kapazität zur Bekämpfung der *Geldwäsche* betrifft, so ist ein weiterer Ausbau geboten. Die *Rechtsvorschriften im Grenzkontroll- und Immigrationsbereich* werden ordnungsgemäß umgesetzt, um die illegale Zuwanderung zu verhüten und die uneingeschränkte Teilnahme am Schengener Informationssystem zu ermöglichen. Litauen hat bei der Angleichung der *asylrechtlichen* Vorschriften beträchtliche Fortschritte erzielt (einschließlich der Verbesserung der Rechtsstruktur des Berufungsausschusses, eines erleichterten Zugangs zum Rechtsbeistand und der Abschaffung des Prüfungsverfahrens vor der Aufnahme). Für eine volle Rechtsangleichung sind noch weitere Anstrengungen vonnöten.

Die Ziele in diesem prioritären Bereich wurden teilweise erreicht.

Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und der Justiz, unter anderem im Hinblick auf die Verwaltung von EG-Mitteln und die Kontrolle ihrer Verwendung: Litauen hat die Ausarbeitung des *Nationalen Entwicklungsplans* und des *Plans für die Entwicklung des ländlichen Raums* weiter voran gebracht; bei der Einrichtung einer *funktionsfähigen Zahlstelle für SAPARD-Mittel* wurden Fortschritte erzielt. Weitere Maßnahmen sind jedoch erforderlich, was den Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsrahmen (*Handbuch für die Rechnungsprüfung und Prüfungsweg*) für die Programmierung und Verwaltung der ISPA- und SAPARD-Mittel betrifft, einschließlich der Einführung von *Umweltverträglichkeitsprüfungen* und mit dem EG-Recht vereinbar *Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen* im Rahmen von Projekten, die mit Gemeinschaftsmitteln kofinanziert werden

Was die *Finanzkontrolle* anbelangt, wurden Anstrengungen zur Verbesserung des Rechtsrahmens unternommen; so wurde ein Regierungsbeschluss über die interne Revision bei staatlichen Unternehmen und Institutionen gefasst und das Gesetz über staatliche Kontrolle wurde geändert. Allerdings ist der Rechtsrahmen nicht vollendet und die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind ebenfalls nicht eingerichtet worden und/oder nicht voll funktionsfähig. Die funktionale Unabhängigkeit der nationalen Finanzkontroll-/Rechnungsprüfungsstellen muss immer noch gewährleistet werden.

Die Umsetzung der *nationalen Ausbildungsstrategie* wurde weitergeführt und eine Ausbildung im EG-Recht für Polizei-, Grenzschutz- und Zollbeamte wurde erteilt. Angesichts unzureichender Fortschritte, insbesondere bei der *Finanzkontrolle*, **wurden die Ziele in diesem prioritären Bereich nur teilweise erreicht.**

Mittelfristige Prioritäten

Nachstehend sind die mittelfristigen Prioritäten aufgeführt, bei denen gewisse Fortschritte erzielt wurden.

Fischerei: Litauen hat den Ausbau seiner Kapazität im Bereich der *gemeinsamen Fischereipolitik* beim Ressourcenmanagement in Angriff genommen. Auch bei der Angleichung des *Fischereifahrzeugregisters* an die entsprechenden Anforderungen sind einige Fortschritte erzielt worden.

Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und der Justiz, unter anderem im Hinblick auf die Verwaltung von EG-Mitteln und die Kontrolle ihrer Verwendung: Litauen hat die *Umsetzung der Rechtsvorschriften über die öffentliche Verwaltung bzw. den öffentlichen Dienst* in Angriff genommen.

2. Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands

Litauen hat im Mai 2000 eine revidierte Fassung seines Nationalen Programms zur Übernahme des Besitzstands vorgelegt. Dieses Dokument wurde als Litauens Programm für den Beitritt zur Europäischen Union bezeichnet. Dieses revidierte Programm trägt den von der Kommission in dem Regelmäßigen Bericht von 1999 ausgesprochenen Empfehlungen Rechnung.

Das Programm ist gut strukturiert. Es besteht aus einer Beschreibung der Maßnahmen und zwei Aktionsplänen. Für jedes Kapitel des Besitzstands, das berücksichtigt wird, sind in dem Rechtsangleichungsplan die geplanten Umsetzungsmaßnahmen, die zuständigen Einrichtungen und die Termine angegeben, zu denen die Übermittlung der Gesetzesentwürfe an die Regierung sowie ihre Annahme und Anwendung zu erfolgen haben. In dem Aktionsplan für die Umsetzung des Besitzstands sind Maßnahmen aufgeführt, die organisatorische Aspekte, den institutionellen Auf- und Ausbau, die Ausbildung und Schulung sowie die Wirtschaftsreformen betreffen. Für jede Maßnahme gibt der Plan die damit verbundenen verwaltungstechnischen und institutionellen Erfordernisse, den Finanzbedarf und die jeweilige Herkunft der Mittel an.

Das Programm befindet sich in Übereinstimmung mit den von Litauen übernommenen Verpflichtungen. Es muss jedoch angepasst werden, damit die Entwicklung der Beitrittsverhandlungen berücksichtigt werden kann. Dieses Programm wird immer mehr zu einem Werkzeug der Koordinierung entsprechender politischer Maßnahmen, insbesondere, wenn es darum geht, Haushaltsprioritäten festzulegen. Das Programm trägt den in der Beitrittspartnerschaft ausgewiesenen Prioritäten in angemessener Weise Rechnung. Die Bereiche des Besitzstands werden besser abgedeckt als im letzten Jahr, wobei allerdings in einigen Bereichen, wie z. B. im Umweltsektor, eine ausführlichere Behandlung erforderlich ist. Die Angaben zum Verwaltungs- und Finanzbedarf sowie die Zeitpläne sind immer noch je nach Bereich mehr oder weniger präzise und realistisch. So müsste man insbesondere, was die Leistungsfähigkeit der Verwaltung angeht, der Regionalpolitik mehr Aufmerksamkeit widmen. Beim Finanzbedarf sollten die Methodik und die Voraussetzungen für die Schätzungen eingehender erklärt werden, insbesondere in Bereichen wie Steuern, Regionalpolitik und Umwelt. Die zuständigen litauischen Behörden beabsichtigen, die finanziellen Vorausschätzungen nach der Verabschiedung des Haushalts für das Jahr 2000 zu aktualisieren. Die Zeitpläne beruhen auf dem Zieldatum für den Beitritt Litauens. Wenn Zwischenstufen angegeben würden, läge dies einer realistischen Einschätzung der Termine zugute.

Nach Aussage der zuständigen litauischen Stellen soll das Programm aktualisiert werden, damit die Anmerkungen der Kommission berücksichtigt werden können.

Anhänge

**Von den Beitrittsländern ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen,
September 2000**

<i>Konventionen und Protokolle</i>	BG	CY	CZ	EE	HU	LV	LT	MT	PL	RO	SK	SV	TK
EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Protokoll 1 (Recht auf Eigentum u. a.)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Protokoll 4 (Freizügigkeit u. a.)	O	X	X	X	X	X	X	O	X	X	X	X	O
Protokoll 6 (Todesstrafe)	X	X	X	X	X	X	X	X	O	X	X	X	O
Protokoll 7 (ne bis in idem)	O	X	X	X	X	X	X	O	O	X	X	X	O
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europäische Sozialcharta	O	X	X	O	X	O	O	X	X	O	X	O	X
Europäische Sozialcharta (revidierte Fassung)	X	X	O	X	O	O	O	O	O	X	O	X	O
Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta (System kollektiver Beschwerden)	O	X	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten	X	X	X	X	X	O	X	X	O	X	X	X	O
ICCPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Fakultativprotokoll zum ICCPR (Recht auf individuelle Kommunikation)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Zweites Fakultativprotokoll zum ICCPR (Abschaffung der Todesstrafe)	X	X	O	O	X	O	O	X	O	X	X	X	O
ICESCR (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
CAT (Übereinkommen gegen Folter)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CERD (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
CEDAW (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CRC (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

X = ratifiziert

O = nicht ratifiziert

BG = Bulgarien; CY = Zypern; CZ = Tschechische Republik; EE = Estland; HU = Ungarn; LV = Lettland; LT = Litauen;

MT = Malta; PL = Polen; RO = Rumänien; SK = Slowakei; SV = Slowenien; TK = Türkei

Statistische Daten

	1995	1996	1997	1998	1999
Basisdaten	in 1000				
Einwohner (Durchschnitt)	3.715	3.710	3.706	3.702	3.700
	in km²				
Gesamtfläche	65.300	65.300	65.300	65.300	65.300

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	in Mrd. LTL				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	24,1	31,6	38,3	43,0	42,6
	in Mrd. ECU/Euro				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	4,6	6,2	8,5	9,6	10,0
	in ECU/Euro				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner ¹⁴ in jeweiligen Preisen	1.200	1.700	2.300	2.600	2.700
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen (in Landeswährung)	3,3	4,7	7,3	5,1	-4,1
	in Kaufkraftstandards				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner ¹⁵ in jeweiligen Preisen	4.856	5.297	5.899	6.259	6.169
	in % der Bruttowertschöpfung¹⁶				
Produktionsstruktur	11,7	12,2	11,7	10,3	8,8
- Landwirtschaft	26,1	25,8	25,2	23,9	23,3
- Industrie (ohne Baugewerbe)	7,1	7,1	7,7	8,6	7,8
- Baugewerbe	55,1	54,9	55,4	57,2	60,1
- Dienstleistungen					
	in % des Bruttoinlandsprodukts				
Ausgabenstruktur	87,1	85,4	84,1	87,5	87,4
- Konsumausgaben	67,4	66,5	65,1	63,1	64,9
- der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	19,7	18,9	19,0	24,4	22,5
- des Staates	23,0	23,0	24,4	24,3	22,5
- Bruttoanlageinvestitionen	1,7	1,4	2,1	0,1	0,4
- Vorratsveränderungen ¹⁷	53,0	53,4	54,5	47,2	39,8
- Exporte	64,8	63,2	65,1	59,1	50,1
- Importe					

Inflationsrate	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
Verbraucherpreisindex	39,6	24,6	8,9	5,1	0,8

¹⁴ Die Zahlen wurden anhand der Bevölkerungsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen errechnet. Diese können von den Werten abweichen, die in den Bevölkerungsstatistiken verwendet werden.

¹⁵ Die Zahlen wurden anhand der Bevölkerungsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen errechnet. Diese können von den Werten abweichen, die in den Bevölkerungsstatistiken verwendet werden.

¹⁶ Einschließlich FISIM.

¹⁷ Diese Zahlen beinhalten eigentliche Vorratsveränderungen, Nettozugänge an Wertsachen sowie statistische Diskrepanzen zwischen dem BIP und seinen Ausgabenkomponenten.

Zahlungsbilanz	in Mio. ECU/Euro				
-Leistungsbilanz	-470	-569	-865	-1.158	-1.120
-Handelsbilanzsaldo	-534	-706	-1.012	-1.354	-1.318
<i>Warenexporte</i>	2.069	2.688	3.697	3.534	2.952
<i>Warenimporte</i>	2.602	3.394	4.709	4.888	4.270
-Dienstleistungen, netto	-10	95	119	215	287
-Einkommen, netto	-10	-72	-175	-228	-242
-Laufende Transfers, netto	84	113	203	210	153
-darunter: staatliche Transfers	47	57	89	92	55
-DI-Zuflüsse, netto	55	120	313	826	456

Öffentliche Finanzen	in % des Bruttoinlandsprodukts				
Defizit/Überschuss des Staates	-1,6	-2,8	-0,7	-3,4	:

Finanzindikatoren	in % des Bruttoinlandsprodukts				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	12,29	14,25	15,04	17,70	25.5 E
	in % der Ausfuhren				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	23,20	26,72	27,60	37,60	64.1 E
Geldmenge	in Mrd. ECU/Euro				
- M1	0,7	0,7	1,2	1,2	1,3
- M2	1,1	1,1	1,6	1,8	2,2
Kreditgewährung insgesamt	0,5	0,6	0,9	1,0	1,1
Durchschnittliche kurzfristige Zinssätze	in % pro Jahr				
- Ausleihesatz	18,4	12,5	15,0	12,6	13,2
- Einlagensatz	20,1	13,6	8,1	6,5	7,4
ECU/Euro-Wechselkurse	(1 ECU/Euro = ... LTL)				
- Durchschnitt des Zeitraums	5,232	5,079	4,536	4,484	4,263
- Ende des Zeitraums	5,257	5,012	4,417	4,667	4,018
	Juni 1993 = 100				
- Index des effektiven Wechselkurses	251,35	260,8	287,0	327,4	354,0
Währungsreserven	in Mio. ECU/Euro				
-Währungsreserven (einschl. Gold)	631	671	964	1.254	1.242
-Währungsreserven (ohne Gold)	576	616	915	1.208	1.190

Außenhandel	in Mio. ECU/Euro				
Handelsbilanzsaldo	-722	-947	-1.573	-1.857	-1.718
Exporte	2.068	2.643	3.404	3.310	2.818
Importe	2.789	3.590	4.977	5.167	4.537
	Vorjahr = 100				
Terms of Trade	:	:	102,6	100,7	100,8
	in % des Gesamtwertes				
Exporte nach EU-15	36,4	32,9	32,5	38	50,1
Importe aus EU-15	37,1	42,4	46,5	50,2	49,7

Bevölkerung	je 1000 Einwohner				
--------------------	--------------------------	--	--	--	--

Natürliche Wachstumsziffer	-1,1	-1,1	-0,9	-1	-1
Nettowanderungsziffer (bereinigt)	-0,5	-0,2	0	0,2	0,4
	je 1000 Lebendgeburten				
Säuglingssterbeziffer	12,4	10	10,3	9,2	8,6
Lebenserwartung:	bei Geburt				
Männer	63,5	65	65,9	66,5	67,1
Frauen	75,2	76	76,8	76,9	77,4

Arbeitsmarkt (IAO-Methodik)	in % der Erwerbspersonen¹⁸				
Erwerbsquote	66,9	65,4	61,5	61,7	61,9
Arbeitslosenquote, insgesamt	17,1	16,4	14,1	13,3	14,1
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahre	31,6	27,4	25,2	22,0	26,5
Arbeitslosenquote von Personen >= 25 Jahre	15,1	14,8	12,2	12,0	12,4
Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen	in % des Gesamtwertes				
- Land- und Forstwirtschaft	21	21	20,7	21	20,2
- Industrie (ohne Baugewerbe)	20,9	20,7	21,5	21,3	20,7
- Baugewerbe	6,7	6,9	6,9	6,4	6,2
- Dienstleistungen	51,4	51,4	50,9	51,3	52,9

Infrastruktur	in km je 1000 km²				
Eisenbahnnetz	41	40	40	40	38
	in km				
Länge der Autobahnen	394	404	410	417	417

Industrie und Landwirtschaft	Vorjahr = 100				
Volumenindizes der Industrieproduktion	105,3	105	103,3	108,2	90.1 P
Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion	108	109	106	97	88 P

Lebensstandard	je 1000 Einwohner				
Personenkraftwagen	194	212	238	265	294
Telefonanschlüsse	254	268	283	301	309
Internetanschlüsse	:	:	:	:	:

P = vorläufig; E = geschätzt

¹⁸ In % der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren.

Hinweise zur Methodik

Inflation

Die Angaben beziehen sich auf den nationalen Verbraucherpreisindex.

Finanzindikatoren

Angaben zu den Quellen:

Defizit/Überschuss des Staates: Die Bewerberländer können derzeit keine zuverlässigen Angaben auf der Grundlage der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vorlegen. Eurostat arbeitet eng mit diesen Ländern zusammen, um diese Statistiken zu verbessern. Mangels zuverlässiger Daten wird das Defizit/der Überschuss des Staates näherungsweise aus dem "Government Finance Statistics Yearbook" des IWF abgeleitet (siehe Erläuterung im Folgenden).

Bruttoauslandsverschuldung: Die Angaben wurden der OECD-Veröffentlichung "External Debt Statistics" entnommen. Die Angaben für 1999 sind geschätzt.

Amtliche Währungsreserven, Geldmenge, Zinssätze und effektive Wechselkurse: Soweit möglich wird der Meldebogen von Eurostat für die Bewerberländer verwendet. Sofern dieser Bogen nicht verwendet werden konnte, wurde die IWF-Veröffentlichung "International Financial Statistics" als Quelle herangezogen.

Wechselkurse des ECU (Euro): Für die ECU-Wechselkurse werden Daten der Europäischen Kommission, für die Euro-Wechselkurse der Europäischen Zentralbank verwendet.

Angaben zur Methodik:

Defizit/Überschuss des Staates: Wird in Annäherung an die Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anhand von Daten berechnet, die auf der Methodik der "Government Finance Statistics" (GFS) des IWF basieren. Das Defizit/den Überschuss des Staates erhält man, indem man das konsolidierte Defizit/den konsolidierten Überschuss des Zentralstaates (dieser Wert betrifft in der Regel auch einige nicht im Haushaltsplan aufgeführte Einrichtungen) zum Defizit/Überschuss der lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden) hinzurechnet. Der Gesamtwert wird um den Finanzierungssaldo für spezielle Politiken, eine Finanzierungsposition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, bereinigt. Ausschlaggebend für die GFS-Daten ist der Zahlungszeitpunkt.

Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft: Umfasst kurz- und langfristige Schulden. Vereinbarungsgemäß werden die ausstehenden Verbindlichkeiten zu den Wechselkursen zum Jahresende von US-Dollar in ECU umgerechnet, das BIP jedoch zu durchschnittlichen jährlichen Wechselkursen. Für das Verhältnis der Bruttoauslandsverschuldung zu den Ausfuhren wird die Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen herangezogen.

Geldmenge: Angegeben sind die Bestände zum Jahresende. M1 betrifft das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Sichteinlagen bei Banken. M2 umfasst M1 sowie Spareinlagen und sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Banken. Bei der Kreditgewährung

insgesamt handelt es sich um die inländische Kreditgewährung an den Staat (ohne Einlagen, einschließlich nichtfinanzielle öffentliche Unternehmen), an den privaten nichtfinanziellen Sektor sowie an sonstige nichtgeldschöpfende Finanzinstitute.

Zinssätze: Jährliche Durchschnittssätze. Bei den Ausleihesätzen handelt es sich in der Regel um den Durchschnittssatz auf Darlehen der meldenden Banken, bei den Einlagensätzen um die durchschnittlichen Sätze auf Sicht- und Termineinlagen.

Wechselkurse: ECU-Wechselkurse sind die der Kommission offiziell bis zum 1. Januar 1999, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem der ECU durch den Euro ersetzt wurde, mitgeteilten Kurse. Die Euro-Wechselkurse sind, soweit vorhanden, die Referenzkurse der Europäischen Zentralbank. Der (nominale) Index des effektiven Wechselkurses ist nach den wichtigsten Handelspartnern gewichtet, wobei 1995 als Basiszeitraum verwendet wird (jährlicher Durchschnitt), im Falle von Litauen Juni 1993.

Währungsreserven: Angegeben sind die Bestände zum Jahresende. Die Währungsreserven sind definiert als die Summe der Gold- und Devisenbestände der Zentralbank sowie der sonstigen (Brutto-)Forderungen gegenüber Gebietsfremden. Die Goldbestände werden zum Marktpreis zum Jahresende bewertet.

Außenhandel

Importe und Exporte (jeweilige Preise): Die Datenerfassung basiert auf dem System des Generalhandels. *Handelsklassifikation:* Die Warenhandelsströme werden anhand einer Güterklassifikation erfasst, die auf der Kombinierten Nomenklatur (KN) basiert. Importe werden auf cif-Basis, Exporte auf fob-Basis ausgewiesen.

Importe aus/Exporte nach EG-15: Von Litauen gemeldete Daten.

Bevölkerung

Nettowanderungsziffer: Die rohe Nettowanderungsziffer (neu berechnet von Eurostat) für das Jahr X wird folgendermaßen errechnet: Bevölkerung (X+1) - Bevölkerung (X) - Sterbefälle (X) + Geburten (X). Dabei wird angenommen, dass jede Änderung in der Bevölkerungszahl, die nicht auf Geburten und Sterbefälle zurückzuführen ist, durch Zu- und Abwanderung bedingt ist. Dieser Indikator beinhaltet daher auch administrative Korrekturen (sowie Vorausschätzungsfehler, wenn die Gesamtbevölkerungszahl auf Schätzungen beruht, Geburten und Sterbefälle hingegen auf Registern). In diesem Fall sind die Zahlen konsistenter. Zudem sind die Unterschiede zwischen den rohen Nettowanderungsziffern, die von den Ländern gemeldet werden, und den von Eurostat berechneten Werten größtenteils darauf zurückzuführen, dass die Wanderungsströme nicht in vollem Ausmaß oder verspätet gemeldet werden.

Erwerbsbevölkerung

Erwerbsquote: Prozentualer Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren. Die Quote wurde unter Berücksichtigung der folgenden IAO-Definitionen und -Empfehlungen abgeleitet:

- Erwerbspersonen: Erwerbstätige und Arbeitslose gemäß folgender IAO-Definitionen.

- **Erwerbstätige:** Alle Personen ab 15 Jahren, die im Bezugszeitraum mindestens 1 Stunde als Arbeitnehmer, Unternehmer, Mitglieder von Genossenschaften oder Familienarbeitskräfte gearbeitet und dafür Lohn, Gehalt oder eine sonstige Vergütung erhalten haben. Frauen im Erziehungsurlaub sind inbegriffen. Nicht erfasst sind Wehrdienstleistende.

Das arbeitsfähige Alter beginnt mit dem 16. Lebensjahr. Mit Zustimmung der Eltern oder des Vormunds können Jugendliche bereits mit 14 Jahren in das Erwerbsleben eintreten. Daher werden Gebietsansässige ab 14 Jahren von der Arbeitskräftestichprobenerhebung erfasst. Die Daten der Arbeitskräftestichprobenerhebung beziehen sich auf September 1995-1997 sowie Mai und November 1998 und 1999. (Da keine regelmäßigen Arbeitskräftestichprobenerhebungen stattfinden, wurde der Indikator anhand der Erwerbstätigenzahl geschätzt, die ausgehend von Angaben der Unternehmen und Organisationen berechnet wurde.)

Erfasst sind die zivilen Erwerbstätigen ab 14 Jahren. Frauen, die Kinder bis zu 3 Jahren erziehen, in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf Rückkehr auf ihren Arbeitsplatz haben und Kindergeld beziehen, gelten als erwerbstätig (dabei handelt es sich um 0,4 % der Erwerbstätigen insgesamt). Andere Frauen, die Kinder von bis zu 3 Jahren erziehen, werden nicht den Erwerbstätigen zugerechnet.

- **Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen:**
- **Arbeitslose:** Alle Personen ab 14 Jahren, die alle drei Bedingungen der IAO-Definition für die Einstufung als arbeitslos erfüllen:
 - Sie haben keine Arbeit.
 - Sie suchen aktiv nach Arbeit.
 - Sie sind bereit, innerhalb von 14 Tagen eine Arbeit aufzunehmen.

Personen, die Kinder erziehen, sowie Schüler, die aktiv nach Arbeit suchen, werden als Arbeitslose betrachtet. Nicht erfasst sind Wehrdienstleistende.

Arbeitslosenquote (IAO-Methodik): Prozentsatz der Arbeitslosen an den Erwerbspersonen. Die Quote wurde aus der Arbeitskräfteerhebung abgeleitet, die unter Berücksichtigung der IAO-Definitionen und -Empfehlungen (s. vorstehende IAO-Definitionen) durchgeführt wurde.

Infrastruktur

Eisenbahnnetz: Alle Eisenbahnstrecken in einem gegebenen Gebiet. Ausgeschlossen sind Abschnitte von Straßen oder Wasserstraßen, auch wenn Eisenbahnfahrzeuge darauf befördert werden, z. B. nach Verladen auf Anhänger oder Fähren. Ausgeschlossen sind ferner Eisenbahnstrecken, die nur während der Feriensaison betrieben werden, sowie Eisenbahnstrecken, die ausschließlich bergbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Den Daten liegen die Konstruktionslängen der Eisenbahnstrecken zugrunde.

Länge der Autobahnen: Eine Autobahn ist eine speziell für den Kraftverkehr ausgelegte Straße ohne Zugang zu angrenzenden Grundstücken, die:

- (a) außer an besonderen Stellen oder vorübergehend, getrennte Fahrbahnen für beide Verkehrsrichtungen hat, die entweder durch einen unbefahrten Mittelstreifen oder in Ausnahmefällen anderweitig getrennt sind;
- (b) keine Kreuzungen mit anderen Straßen, Gleisen oder Gehwegen aufweist;
- (c) speziell als Autobahn beschildert und besonderen Klassen von Kraftfahrzeugen vorbehalten ist.

Eingeschlossen sind Auffahrten und Ausfahrten, unabhängig vom Aufstellungsort der Hinweisschilder. Stadtautobahnen sind ebenfalls eingeschlossen.

Industrie und Landwirtschaft

Volumenindizes der Industrieproduktion: Die Industrieproduktion umfasst Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe sowie Energie- und Wasserversorgung (nach der Systematik NACE Rev. 1, Abschnitte C, D, E).

Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion: Die Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion werden in konstanten Preisen von 1993 berechnet. Die Quartalsindizes werden auf Basis des vorhergehenden Quartals berechnet.

Lebensstandard

Zahl der Kraftfahrzeuge: Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge außer Motorrädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und bis zu 9 Personen (einschließlich Fahrer) Sitzplätze bieten.

Der Begriff „Personenkraftwagen“ schließt daher Kleinkraftwagen (für die kein Führerschein erforderlich ist) sowie Taxis und Mietwagen ein, sofern sie weniger als 10 Sitzplätze haben. Hierunter können auch Kleinlastwagen (Pick-up) fallen.

Telefonanschlüsse: Nur Festnetzanschlüsse je 1000 Einwohnern, ohne Mobiltelefonanschlüsse.

Quellen

Gesamtfläche, Infrastruktur, Außenhandel, Bevölkerung, Arbeitsmarkt, Industrie und Landwirtschaft, Lebensstandard (außer Internetanschlüsse): nationale Quellen.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Inflationsrate, Zahlungsbilanz, öffentliche Finanzen, Finanzindikatoren: Eurostat.